

Stenographisches Protokoll.

28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 24. Juli 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

Krankmeldung (S. 576).

2. Dringliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Raab, Fischer und Genossen an den Bundeskanzler wegen der Verhaftung von Abgeordneten (S. 577);

Beantwortung durch den Bundeskanzler Ing. Figl (S. 577).

3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärff mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 576).

4. Regierungsvorlagen.

a) Straßenpolizeigesetz (199 d. B.) (S. 576) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 576);

b) Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz (199 d. B.) (S. 576) — Ausschuß für Handel und Wiederaufbau (S. 576);

c) Gebietsänderungsgesetz (207 d. B.) (S. 576) — Verfassungsausschuß (S. 577);

d) Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 (208 d. B.) (S. 576) — Verfassungsausschuß (S. 577);

e) Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946 (209 d. B.) (S. 576) — Verfassungsausschuß (S. 577).

5. Dreivorschlag

für die Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes (S. 578).

6. Verhandlungen.

a) Bericht des Rechnungshofausschusses über die Zuschrift des Rechnungshofes (23 d. B.): Tätigkeitsbericht des Staatsrechnungshofes (36 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Aigner (S. 578);

Annahme des Ausschußantrages (S. 578).

b) Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (143 d. B.), betreffend die 4. Vermögensentziehung-Erfassungsnovelle (164 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Haunschmidt (S. 578);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 579).

c) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (146 d. B.), betreffend das Arbeitsgerichtsgesetz (165 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Marchner (S. 579);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 580).

d) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (130 d. B.), betreffend das Nationalsozialistengesetz (191 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Migsch (S. 580); Redner: Abgeordnete Aichhorn (S. 590), Dr. Koreif (S. 593), Fischer (S. 598), Hackenberg (S. 602) und Frisch (S. 605);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 611).

e) Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (135 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die Verbotsgesetznovelle vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (192 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Geißlinger (S. 611);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 611).

f) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über den Antrag der Abgeordneten Ing. Raab und Genossen (23/A), betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern (Wirtschaftskammergesetz) (177 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kolb (S. 612 u. 620); Redner: Abgeordnete Kostroun (S. 614), Koplenig (S. 615), Dr. Margaretha (S. 616), Hillegeist (S. 616) und Lakowitsch (S. 618);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 622).

g) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (107 d. B.): Bundesgesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland (172 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Brunner (S. 622);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 622).

h) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (88 d. B.): Bundesgesetz über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (174 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Lakowitsch (S. 622);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 623).

i) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (80 d. B.), betreffend das Warenverkehrsgesetz (175 und Zu 175 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Kristofcs-Binder (S. 623); Redner: Abgeordnete Dr. Migsch (S. 623), Elser (S. 624) und Kapsreiter (S. 626);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 627).

j) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (106 d. B.), betreffend die 1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz (176 d. B.).

- Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kolb (S. 628);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 628).
- k) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (132 d. B.), betreffend Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung 1945 (170 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 628);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 628).
- l) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (133 d. B.), betreffend Ergänzung der Notariatsordnung 1945 (171 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 628);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 629).
- m) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (122 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (178 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Hackenberg (S. 629);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 629).
- n) Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hackenberg und Genossen (8/A), betreffend eine Novellierung des Mietengesetzes (Mietengesetz-novelle) (179 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Hackenberg (S. 629); Redner: Abgeordneter Reismann (S. 630);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 631).

- o) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (145 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren (182 d. B.).
Berichterstatter: Abgeordneter Mark (Seite 631); Redner: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 632);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 634).

In der Sitzung
eingebrachte Anträge und Anfragen:

Antrag

der Abgeordneten Scheibenreif, Ott, Rupp und Genossen, betreffend Behebung der Schäden der Hagelkatastrophe am 19. Juli 1946 in den Gemeinden der Bezirke Neunkirchen, Wiener Neustadt, Gloggnitz, Kirchschlag und Aspang (44/A).

Anfrage

der Abgeordneten Fink, Ing. Raab, Ludwig, Ing. Schumy, Dr. Gorbach, Dr. Gschnitzer, Dr. Nadine Paunovic, Grubhofer, Dr. Stemberger, Rainer, Frisch, Dengler, Gierlinger und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Rückführung der österreichischen Kriegsgefangenen (44/J).

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen Dr. Zimmermann auf die Anfrage der Abgeordneten Ferdinand Floßmann und Genossen (21/A. B. zu 42/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel auf die Anfrage der Abgeordneten Geißlinger und Genossen (22/A. B. zu 39/J).

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 15 Minuten.

Präsident **Kunschak** eröffnet die Sitzung und erklärt die Protokolle der letzten Sitzungen als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete **Handel**.

Eine Zuschrift des Bundeskanzlers **Ing. Figl** lautet:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 19. Juli 1946, Z. 4609, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz **Dr. Josef Gerö** den Herrn Vizekanzler **Dr. Adolf Schärf** mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut. Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz — StPolG.) und Bundesgesetz über die Wiederherstellung der österreichischen Kraftfahrvorschriften (Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz — Kfr-ÜG.) (199 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien (Gebietsänderungsgesetz) (207 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946) (208 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz abgeändert wird (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946) (209 d. B.).

Von den Vorlagen werden zugewiesen:

199 d. B. dem Ausschuss für Handel und Wiederaufbau;

207 d. B., 208 d. B. und 209 d. B. dem Verfassungsausschuß.

Eine **dringliche Anfrage** der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Raab, Fischer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Verhaftung von Abgeordneten, lautet:

„Im Verfassungsausschuß wurde am 19. Juli 1946 mitgeteilt, daß der Abgeordnete des burgenländischen Landtages und Mitglied der burgenländischen Landesregierung Hans Bögl und der Abgeordnete des niederösterreichischen Landtages Franz Gruber von einer Besatzungsmacht in Haft genommen wurden und noch immer in Haft gehalten werden. Diese Maßnahmen erscheinen den Antragstellern als eine Verletzung der vom Alliierten Kontrollrat für Österreich genehmigten Verfassung der Republik Österreich. Ein Abgeordneter des Nationalrates oder eines Landtages darf nicht in Haft genommen werden; falls er einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist seine Auslieferung von der gesetzgebenden Körperschaft zu verlangen, der er angehört. Nur im Falle, daß er bei Verübung eines Verbrechens auf frischer Tat ertappt wird, kann er sofort in Gewahrsam genommen werden. Es ist jedoch binnen 24 Stunden die vorgenommene Verhaftung dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu melden und die Auslieferung zu begehren.“

Diese Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung wurden in den genannten Fällen nicht beachtet. Der Alliierte Kontrollrat hat sich in Artikel 3 des neuen Kontrollabkommens verpflichtet, die österreichische Regierung in ihren Bestrebungen zu unterstützen, ein gesundes demokratisches, nationales Leben wieder zu errichten und Recht und Ordnung zur Achtung zu verhelfen.

Die Antragsteller machen den Herrn Bundeskanzler aufmerksam, daß die geschilderten Maßnahmen innerhalb aller demokratischen Kreise des österreichischen Volkes ernste Bestürzung und tiefe Beunruhigung hervorgerufen haben. Die Achtung vor der verfassungsmäßig verankerten Immunität der Abgeordneten ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des demokratischen Lebens. Die vorgenommenen Verhaftungen werden deshalb als in Widerspruch zu Geist und Wortlaut des neuen Kontrollabkommens stehend empfunden. Die Antragsteller richten daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende Anfrage:

1. Ist die Bundesregierung bereit, beim Alliierten Kontrollrat wegen der Verhaftung immuner Abgeordneter vorstellig zu werden und deren unverzügliche Freilassung zu begehren?

2. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Nationalrat noch im Laufe dieser Tagung über das Ergebnis dieser Schritte Bericht zu erstatten?“

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundeskanzler. Ich erteile es ihm.

Bundeskanzler Ing. Figl: Hohes Haus! In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ing. Raab, Fischer und Genossen über die Verhaftung von Landtagsabgeordneten kann ich dem Hohen Haus folgendes mitteilen:

Die Bundesregierung ist bereits in Kenntnis der mitgeteilten Verhaftungsfälle und hat, wie es sich von selbst versteht, bereits alle möglichen Schritte bei der sowjetischen Besatzungsmacht unternommen, um eine möglichst baldige Enthftung der in Rede stehenden Abgeordneten zu erwirken.

Über die konkreten Fälle hinaus, und um in Zukunft den Abgeordneten des Nationalrates und der Landtage ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Immunität auch den Besatzungsmächten gegenüber soweit als möglich zu sichern, ist die Bundesregierung entschlossen, an die Alliierte Kommission für Österreich als die für die Behandlung dieser Österreich als Ganzes betreffenden Frage zuständige Stelle das Ersuchen zu richten, die nach österreichischem Verfassungsrecht gewährleistete Immunität auch ihrerseits anerkennen zu wollen, und falls die Besatzungsmächte sich in Ausübung der ihnen vorbehaltenen Rechte zu Zwangsmaßnahmen gegen Personen, die diese Immunität genießen, bestimmt finden sollten, vor etwaigen Verhaftungen das Einverständnis mit der österreichischen Bundesregierung zu pflegen.

Es ist selbstverständlich, Hohes Haus, daß ich als Regierungschef und alle meine Regierungsmitglieder alles daransetzen werden, um die Immunität der Herren Abgeordneten zu sichern und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, das vom Volk erhaltene Mandat auch wirklich ausüben zu können. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Demokratische Freiheit bedingt freie Arbeit der vom Volke gewählten Volksvertreter. (Anhaltender Beifall und Händeklatschen.) Die Verfassung sieht in dieser Richtung die Immunität der Herren Abgeordneten vor, und die Regierung wird alles daransetzen, diese Immunität für die Zukunft zu sichern. (Lebhafter Beifall.)

*

Das Haus nimmt die Beantwortung zur Kenntnis.

Es wird in die Tagesordnung eingegangen.

Der **1. Punkt** ist: Wahl zur Erstattung der **Dreiervorschläge** für die Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlägt der **Präsident** vor, die Wahl nicht mit Stimmzetteln, sondern durch Erheben von den Sitzen vorzunehmen. Der Vorschlag wird angenommen.

Es werden sodann folgende **Dreiervorschläge einstimmig genehmigt**:

Hauptmitglieder:

1. Rechtsanwalt Dr. Rolf Trummer, Wien; Rechtsanwalt Dr. Alfred Indra, Wien; Rechtsanwalt Dr. Otto Tiefenbrunner, Wien.

2. Rechtsanwalt Dr. Josef Korn, Wien; Dr. Hans Stain, Wien; Rechtsanwalt Doktor Wilhelm Rosenzweig, Wien.

3. Rechtsanwalt Dr. Johann Dostal, Wien; Sektionsrat Viktor Heller, Wien; Dr. Paul Schärf, Wien.

Ersatzmitglieder:

1. Rechtsanwalt Dr. Franz Reiser, Wien; Notar Dr. Hans Bablik, Wien; Rechtsanwalt Dr. Waldemar Unger, St. Pölten.

2. Rechtsanwalt Dr. Johann Kurz, Wien; Chefredakteur Dr. Oscar Pollak, Wien; Sektionsrat Dr. Anton Mahnig, Wien.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Rechnungshofausschusses über die **Zuschrift des Rechnungshofes (23 d. B.): Tätigkeitsbericht des Staatsrechnungshofes (36 d. B.)**.

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Die Errichtung des Staatsrechnungshofes wurde von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen und im Staatsgesetzblatt verlautbart. Nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes hat der Herr Präsident des Staatsrechnungshofes dem Hohen Hause Bericht zu erstatten. Dem Rechnungshofausschuß wurde der Bericht des Rechnungshofes vorgelegt, der sich über den Zeitraum vom 1. November 1945 bis 1. Jänner des heurigen Jahres erstreckt, somit eine Zeitspanne von ungefähr acht Wochen umfaßt.

Es ist klar, daß während dieses Zeitraumes über die Kontrolltätigkeit des Staatsrechnungshofes nicht berichtet werden konnte, sondern der Bericht sich lediglich darauf beschränkte, Aufbaumaßnahmen und notwendige Vorkehrungen darzustellen, die zur Aufnahme der Tätigkeit des Rechnungshofes selbst notwendig waren.

Der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes ist im Gesetz vorgesehen und festgelegt. Über die Bedeutung des Staatsrechnungshofes glaube ich dem Hohen Hause nichts sagen zu müssen. Der Tätigkeitsbericht

des Staatsrechnungshofes stellt nun im wesentlichen dar, daß es notwendig war, den gesamten staatlichen und beamteten Apparat vor allem neu aufzubauen, da während des nationalsozialistischen Regimes in Wien lediglich eine Außenstelle des Rechnungshofes des Deutschen Reiches bestand, weswegen es notwendig war, den größten Teil der Beamten auszuwechseln. Es war weiter notwendig, Beamte aus anderen Ressorts, auch Beamte aus der Privatindustrie und der Privatwirtschaft für die Dienste des Staatsrechnungshofes heranzuziehen und zu verwenden.

Die wesentlichste Aufgabe des Staatsrechnungshofes war, die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes einiger Staatsämter vorzubereiten und bei seiner Errichtung mitzuhelfen sowie den Kontrollapparat selbst aufzubauen. Der Rechnungshofausschuß hat bemängelt, daß ihm keinerlei Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Der Präsident hat dies mit der zur Verfügung stehenden kurzen Zeitspanne erklärt und zugesagt, daß der nächste Bericht des Staatsrechnungshofes auch die notwendigen Grundlagen für die Beratungen des Staatsrechnungshofausschusses bringen werde.

Namens des Rechnungshofausschusses stelle ich den **Antrag** (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Tätigkeitsbericht des Staatsrechnungshofes wird mit dem Ersuchen zur Kenntnis genommen, daß der Rechnungshofausschuß in Hinkunft durch Vorlage eines genauen, mit Ziffernmaterial ausgestatteten Berichtes in die Lage versetzt werde, die ihm zustehende eingehende Kontrolle auszuüben.“

*

Der Antrag wird **angenommen**.

3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (143 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, abgeändert wird (**4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle** — 4. VEE.-Nov.) (164 d. B.).

Berichterstatter **Haunschildt**: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetz, das am 10. Mai 1945 von der Provisorischen Staatsregierung erlassen wurde, hat sich das Parlament im Jänner 1946 befaßt. Damals wurde durch eine Bestimmung im § 2 festgelegt, daß mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut wird.

Der Alliierte Rat verlangte nun die Streichung dieser Bestimmung und begründete sein Verlangen damit, daß auf Grund dieser Bestimmung ohne Abwarten eines weiteren Gesetzes Rückstellungsmaßnahmen erfolgen könnten.

Das Ministerium für Vermögenssicherung ist der Meinung, daß der § 2 gestrichen werden könne, weil er lediglich programmatischen Inhalt hat und weil inzwischen erstens durch den Gesetzesbeschluß vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, und zweitens durch die Einbringung der Regierungsvorlage des Ersten Rückstellungsgesetzes öffentlich dokumentiert worden ist, in welcher Weise die Frage der Wiedergutmachung von Österreich behandelt werden soll.

Die sonstigen beantragten Änderungen hängen nur mit der Absicht zusammen, bei Wegfall des § 2 in der Reihenfolge der Paragraphen des Stammgesetzes keine Lücke eintreten zu lassen.

Zu bemerken wäre noch, daß der Alliierte Rat auch zu dem Texte der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anmeldeverordnung bereits Stellung genommen hat, so daß diese gleichzeitig mit der gegenständlichen Novelle verlaublichbar werden kann. Hiedurch wird es endlich ermöglicht, die ersten Schritte auf dem Gebiete der Rückstellung der entzogenen Vermögen in Wirksamkeit zu setzen.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung hat die Regierungsvorlage unverändert angenommen und stellt somit den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (143 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (146 d. B.), Bundesgesetz über die Arbeitsgerichte (**Arbeitsgerichtsgesetz** — ArbGerG.) (165 d. B.).

Berichterstatte **Marchner**: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes war bereits im heurigen Frühjahr Gegenstand von Beratungen und Beschlüssen beider gesetzgebender Körperschaften. Für die Novellierung waren damals zwei Gründe maßgebend. Einerseits galt es, alle reichsdeutschen Bestimmungen zu entfernen, die

dem österreichischen Rechtsempfinden völlig fremd waren, andererseits mußten in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, damit es den derzeit geänderten Verhältnissen voll entspricht.

Beiden Absichten wurde die erste Novelle vom März 1946 auch voll gerecht. Aus rein formellen Gründen bezog sich aber die damalige Vorlage auf die Abänderung des reichsdeutschen Gewerbegerichtsgesetzes vom 25. Jänner 1943, Deutsches R. G. Bl. I S. 53. Sachlich gesehen war aber auch das am 22. März dieses Jahres beschlossene Arbeitsgerichtsgesetz dem alten österreichischen Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1922 wieder völlig angepaßt.

Der hohe Alliierte Rat versagte aber dennoch dem Gesetze seine Zustimmung, weil eben, wie gesagt, formell auf die deutsche Gesetzgebung Bezug genommen, also deutsches Recht, wenn auch mit österreichischen Abänderungen, beibehalten wurde.

Das nunmehr zu beschließende Arbeitsgerichtsgesetz entspricht nun auch diesbezüglich den Wünschen des hohen Alliierten Rates. Im Gegensatz zur ersten Novelle, die nur die zu ändernden Bestimmungen enthielt, im Artikel V jedoch die Wiederverlautbarung des Gesetzes durch das Justizministerium vorsah, sieht die Regierungsvorlage diesmal die Beschlußfassung des Gesetzes als Ganzes vor.

Dies ist der Grund, weshalb kleinere Textänderungen, die früher der Wiederverlautbarung vorbehalten waren, schon jetzt eingefügt werden mußten.

Im einzelnen handelt es sich hiebei um folgende Bestimmungen:

- a) Im § 2. Abs. (2), wird der im Texte der Gewerbegerichtsnovelle 1943 enthalten gewesene Hinweis, daß „Angehörige der Wehrmacht“ nicht Beschäftigte im Sinne des Gesetzes seien, gestrichen.
- b) Die Bestimmungen des § 6, Abs. (1), und alter Abs. (3), neuer Abs. (2), werden den bestehenden Verhältnissen und der vom Parlament bereits sanktionierten Vollzugsklausel (Artikel VI GewGerNov. 1946, jetzt § 38 des Entwurfes) angeglichen.
- c) Die Bestimmung des § 6, alter Abs. (2), wird in die Übergangs- und Schlußbestimmungen (neuer § 33) verwiesen, wohin die Bestimmung sachlich gehört.
- d) Die Bestimmung des § 7, früherer Abs. (2), wonach die Besorgung der Zustellung der Gemeinde oblag, wird als durch die tatsächliche Entwicklung und allgemeine Regelung des Zustellungswesens überholt gestrichen.

- e) Im Text der §§ 8, 12, 13, 17, 18 und 21 ist durch geringfügige Veränderungen des bisherigen Wortlautes klargestellt worden, inwieweit die Stellvertreter des Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes an seine Stelle treten, was nach dem früheren Wortlaute bei einigen Bestimmungen der §§ 8 bis 22 zweifelhaft war.
- f) Die Wiederherstellung des früheren § 31 des GewGerG. 1922 kam nicht in Betracht, weil die dort erwähnten schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 GewO.) derzeit nicht bestehen und auch ihre Wiedereinführung in der früheren Form nicht beabsichtigt ist.
- g) § 32 der Regierungsvorlage sieht eine vacatio legis vor, um zu gewährleisten, daß trotz der schwierigen Postverhältnisse das Gesetz in allen Bundesländern im Zeitpunkt seines Inkrafttretens allen beteiligten Kreisen auch schon bekannt ist und tatsächlich angewendet werden kann.
- h) Im § 33 ist die Überleitung der bisherigen Gewerbegerichte in die neue Type der Arbeitsgerichte vorgesehen, wobei die Ausdehnung des sachlichen Zuständigkeitsbereiches im Hinblick auf die im § 1, Abs. (2), vorgenommene Erweiterung der sachlichen Kompetenz auf die Rechtsstreitigkeiten der Hinterbliebenen des Beschäftigten ausgesprochen werden mußte.
- i) Im § 34 mußten bis zur Erlassung der im § 36 vorgesehenen Neuregelung die bisherigen einschlägigen Vorschriften vorläufig aufrechterhalten werden.
- j) Die Bestimmungen der §§ 35, 36, 37 und 38 entsprechen den Bestimmungen der Artikel II, III, IV und VI der sogenannten Gewerbegerichtsnovelle 1946 in der vom Nationalrat am 22. März 1946 beschlossenen Fassung.
- k) Die Erweiterung der Vollzugsklausel des § 38, früher Artikel VI GewGerNov. 1946, auf die Fälle des § 13, Abs. (2), und des § 37 ist eine Folge des Umstandes, daß nunmehr das ganze Gesetz neu textiert wird.

Zu bemerken wäre noch, Hohes Haus, daß zu den vom Amte eines Beisitzers bei den Arbeitsgerichten ausgeschlossenen Personen auch jene NSDAP-Mitglieder zählen, die gemäß § 4 des Nationalsozialistengesetzes als belastet und sühnepflichtig erklärt sind.

Ich darf schließlich neuerlich auf ein Hauptmerkmal der Änderung gegenüber dem

österreichischen Gewerbegerichtsgesetz aus dem Jahre 1922 verweisen, das darin besteht, daß nunmehr die sachliche Kompetenz der Arbeitsgerichte auch auf alle Streitigkeiten aus land- und forstwirtschaftlichen Dienstverhältnissen ausgedehnt wurde.

Damit ist einem lange gehegten Wunsche dieser nicht unbeträchtlichen Unternehmer-schichten endlich entsprochen.

Diese sachliche Kompetenzausdehnung ist mit ein Grund dafür, daß an Stelle der Bezeichnung „Gewerbegerichtsgesetz“ die Bezeichnung „Arbeitsgerichtsgesetz“ gewählt wurde.

Im übrigen darf ich feststellen, daß alle Begründungen, die anlässlich der Beschlußfassung der Vorlage am 22. März 1946 gegeben wurden, ungeschmälert auch für diese Regierungsvorlage Geltung haben.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 10. Juli 1946 mit dieser Regierungsvorlage neuerlich beschäftigt und beschlossen, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dieser Regierungsvorlage die verfassungsgemäße Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach dem Antrag des Berichterstatters — die Verfassungsbestimmung des § 11, Abs. (1), letzter Satz, in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hauses mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (130 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (**Nationalsozialistengesetz**) (191 d. B.).

Berichterstatter Dr. Migsch: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes bezweckt, eine endgültige Regelung der Behandlung der Nationalsozialisten herbeizuführen. Sie zählt zu den wichtigsten Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um den Schlußpunkt unter ein Kapitel zu setzen, das zu den traurigsten der österreichischen Geschichte gehört.

Der Kampf gegen den Nationalsozialismus war ein Weltkampf. Er hat den Völkern der freien Welt sehr große und blutige Opfer auferlegt. Ein grenzenloses wirtschaftliches, soziales und politisches Chaos, das die Schrecken des dreißigjährigen Krieges bei weitem übertrifft, ist das Ergebnis des von Hitler entfesselten Krieges. Mehr als 40 Millionen Menschen haben ihr Leben verloren.

Hunderttausende Familien sind zerrissen. Die Zahl der Kinder, von deren Eltern man nichts weiß, ist unerhört groß. Millionen Heimatloser bevölkern die Landstraßen Europas. Zerstörte Städte, vernichtete Betriebe und Verkehrsanlagen sind die Denkmäler des Hitlerschen Zwischenspieles, in dem das Lebensglück mehrerer Generationen sinnlos verspielt wurde.

Der Kampf ist zu Ende. Uns obliegt es nunmehr, auch den innenpolitischen und geistigen Schutt, den der Nazifaschismus hinterlassen hat, wegzuräumen. Den Urteilsspruch hat die Geschichte bereits gefällt: wir haben ihn nur mehr zu vollziehen. Das ist in kurzen Worten der Sinn des vorliegenden Gesetzes.

Die Bereinigung des Naziproblems ist aber auch von großer außenpolitischer Bedeutung. Wir haben wiederholt aus den Reden und Äußerungen berufener Staatsmänner vernommen, daß die Völker der freien Welt in der Art seiner Lösung den Prüfstein der Reife des österreichischen Volkes zur Selbstregierung und der Stärke seiner demokratischen Staatsgewalt erblicken. Die Herstellung der vollen staatlichen Souveränität Österreichs, die Aufhebung der alliierten Kontrolle und der Abzug der Besatzungstruppen werden davon abhängig gemacht.

In manchen Kreisen wird die Auffassung vertreten, daß Österreich sehr spät daran geht, die Nazifrage zu lösen. Gewiß ist die Verzögerung bedauerlich. Es sei aber festgestellt, daß Österreich an ihr die geringste Schuld trägt. Die Provisorische Staatsregierung hat bereits am 8. Mai 1945 das Verbotsgesetz und am 26. Juni 1945 das Kriegsverbrechergesetz erlassen. Beide Gesetze ergänzen einander und müssen gemeinsam betrachtet werden, wenn man jene Maßnahmen beurteilen will, die in Österreich zur Liquidierung des Nationalsozialismus getroffen wurden.

Das Kriegsverbrechergesetz bezweckt, alle jene Personen, die im Zuge des Hitlerkrieges oder der nazistischen Gewaltherrschaft Verbrechen begangen haben, der Strafe zuzuführen. Da die von ihm unter Strafsanktion gestellten Handlungen sehr weit gefaßt sind, geht es vielfach über jene Fälle hinaus, welche in den von den Alliierten für Deutschland erlassenen Gesetzen strafrechtlich geregelt sind. Die praktischen Erfahrungen, die aus seiner Anwendung gewonnen werden konnten, beweisen, daß es in vollem Umfange geeignet ist, die gestellten Ziele zu erreichen. Aus diesem Grunde war es auch nicht notwendig, durchgreifende Reformen vorzunehmen; die in dem vorliegenden Gesetzentwurf als V. Hauptstück vor-

gesehene 2. Kriegsverbrechergesetznovelle bringt nur eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Verbotsgesetzes.

Das Verbotsgesetz selbst sah die Registrierung der Nationalsozialisten auf Grund einer Meldepflicht vor und legte außerdem Sühnefolgen fest. Außer den im Gesetz bereits vorgesehenen zwingenden oder fakultativen Unrechtsfolgen war auch die Möglichkeit gegeben, weitere Sühnefolgen durch Sondergesetze einzuführen. In der Folgezeit wurden auch eine Reihe solcher Gesetze erlassen.

Leider erstreckte sich sein faktischer Wirkungsbereich nur auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland. In den anderen Zonen wurde es anfänglich überhaupt abgelehnt, beziehungsweise seine Anwendung erst zu einem so späten Zeitpunkt genehmigt, daß seine einheitliche Wirkung vollständig verlorenging. Erst am 10. Jänner 1946, also acht Monate nach Erlassung des Verbotsgesetzes, gab der Alliierte Rat die Zustimmung zur Verlautbarung der 2. Verbotsgesetznovelle! Der schleppende Gang der Rechtsschöpfung, bedingt durch das Zonen- und Demarkationsliniensystem, und die von den verschiedenen Ansichten der einzelnen Besatzungsmächte geleitete Vollziehung verursachten also die Verzögerung der Lösung der Nazifrage. Wenn das Verbotsgesetz in der Fassung vom 8. Mai 1945 samt seinen Sondergesetzen in ganz Österreich einheitlich angewendet worden wäre, hätten wir bereits seit Spätherbst 1945 kein Naziproblem mehr!

Am 10. Jänner 1946 war aber die Sache bereits hoffnungslos verfahren. Wir waren in eine Sackgasse geraten. Die Verhältnisse waren unerträglich geworden und bargen sehr ernste Gefahren für die demokratische Entwicklung unseres Landes in sich.

In diesem Notzustande haben sich die drei Parteien unseres Landes entschlossen, gemeinsam einzugreifen. Die Verhandlungen wurden am 25. Februar 1946 aufgenommen und haben zu der am 30. März 1946 in der Tagespresse veröffentlichten Vereinbarung geführt. In der Folgezeit wurden die Grundsätze dieser Vereinbarung unter Mitwirkung der Vertreter der drei Parteien legislativ verarbeitet.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet das Ergebnis dieser Arbeit und bringt eine erschöpfende Behandlung des gesamten Fragenkomplexes. Seine Grundziele sind:

1. Schutz und Sicherung der demokratischen Entwicklung Österreichs;
2. Ausmerzung der Reste des Nationalsozialismus;
3. Aufspaltung der Nationalsozialisten in Belastete und Minderbelastete;

4. Endgültige Festsetzung der Sühnefolgen;

5. Rückführung der Mitläufer, Verführten und Minderbelasteten in die demokratische Volks- und Staatsgemeinschaft.

Der Gesetzentwurf geht zum Teile von dem Gesichtspunkt einer von subjektiven Merkmalen losgelösten Behandlung der nationalsozialistischen Parteimitglieder aus. Es mag sein, daß im allgemeinen eine individuelle Behandlung dem Prinzip der Gerechtigkeit besser entspricht. Für den vorliegenden Fragenkomplex trifft dies aber nicht zu. Dem Versuch, das individuelle Behandlungsprinzip anzuwenden, stehen folgende theoretische und praktische Schwierigkeiten entgegen:

1. Eine Untersuchung der Motive des Beitrittes zur NSDAP und des Verhaltens als Nationalsozialist erfordert ein genaues Verfahren, das dem der Strafprozeßordnung entsprechen müßte. Der Tatbestand müßte einwandfrei ermittelt, Beweis und Gegenbeweis genau abgewogen werden. Wir sind aber aus technischen Gründen gar nicht in der Lage, etwa 450.000 solcher Prozesse in kurzer Zeit abzuwickeln. Sie würden 10 bis 15 Jahre in Anspruch nehmen. Eine Verschleppung des Naziproblems auf eine solche Zeitdauer ist aus Gründen der Herstellung des inneren Friedens unmöglich. Sie würde das Gegenteil dessen bewirken, was notwendig ist.

2. Die Wirkungen eines solchen Verfahrens haben wir anschaulich genug in den erstinstanzlichen Entregistrierungen kennengelernt. In Wien haben etwa 90 Prozent der Registrierpflichtigen Befreiungsansuchen eingebracht. Es gab plötzlich keine nationalsozialistischen Parteimitglieder mehr. Jeder erbrachte zahlreiche, unkontrollierbare Bestätigungen über sein Wohlverhalten. Der Natur nach zeugt ein solches System nur Lippenbekenntnisse. Jedes gesellschaftliche System, das den einzelnen aber vor Aufgaben stellt, die er infolge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht lösen kann, ist falsch und führt zu sozialpsychologischen Krankheitserscheinungen. In der Praxis wäre es so gewesen, daß sich der Schlaue und Wendige den Sühnefolgen entzogen hätte, während der einfache Mann in den Maschen des Gesetzes hängengeblieben wäre.

In der Gesamtheit gesehen ist daher das generelle Behandlungsprinzip gerechter. Es bietet die Voraussetzung zur Gruppeneinteilung, zur Durchsetzung der Ziele des Gesetzes und zur raschesten Liquidierung des Naziproblems. Im übrigen ist ein Prüfungsverfahren in folgenden Einrichtungen vorgesehen:

1. Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten, Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels III (strafrechtliche Sonderbestimmungen der §§ 10 bis 12) und des Artikels IV (Nachsicht von den Sühnefolgen — ganz oder teilweise) zu bewilligen;

2. Kommissionelle Verfahren:

a) [§ 19, Abs. (2)]: Ausnahme von den Berufsverboten für Minderbelastete bestimmter Berufszweige: wie die der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Gebäudeverwalter, Betrieb eines Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderer Veranstaltungsunternehmen sowie des Filmverleihgewerbes, der weiteren Verwendung im Sicherheitswach-, Gendarmerie-, Kriminal-, Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug;

b) Belastete und minderbelastete Künstler (Schauspieler, Sänger, Tänzer, Dirigenten, Musiker, Regisseure, Bühnenbildner) können gemäß § 18, Punkt p, beziehungsweise § 19, Abs. (1), Punkt l, vom öffentlichen Auftreten ausgeschlossen werden.

3. Behördliche Überprüfungsverfahren für

a) minderbelastete öffentliche Angestellte, die im öffentlichen Dienst nur nach besonderer Prüfung ihres Verhaltens im Sinne des § 6, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes und nur dann verwendet werden können, wenn für sie nach Berücksichtigung der im § 6, Abs. (1) bis (4), des obzitierten Gesetzes angeführten Personen noch Dienstposten frei sind;

b) den Widerruf der Lehrbefugnis als Privatdozent an Hochschulen bei Minderbelasteten auch in jenen Fächern, die nicht im ersten Satz des § 19, Abs. (1), Punkt b, Unterabs. aa, angeführt sind;

c) die Zulassung zum Hochschulstudium (§ 18, Punkt o, und § 19, Abs. (1), Punkt k).

Die Gruppeneinteilung mit ihren zwingenden Sühnefolgen ermöglicht ferner die Durchsetzung des Grundsatzes, den „kleinen Mann“ mit einer geringeren Verantwortung zu belasten als den sozial Höhergestellten; sie läßt erwarten, daß eine nicht allzu große Anzahl von Befreiungsansuchen eingebracht werden wird, wodurch ein einwandfreies Ermittlungsverfahren und eine gerechte Erledigung möglich sein wird.

Die Gruppeneinteilung der Nationalsozialisten erfolgt teils nach ihren Taten, teils nach ihrer Funktionsstellung innerhalb der Bewegung in Kriegsverbrecher, Belastete und Minderbelastete.

Die Qualifikation des Kriegsverbrechers erfolgt einerseits durch konkrete Tatbestände, die sich aus Handlungen ergeben, die der Betreffende begangen hat, andererseits kraft Gesetzes, wenn die Person in der Funktion vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig war. Die Verfolgung der Kriegsverbrecher wird durch das Kriegsverbrechergesetz geregelt.

Bezüglich der Sühnefolgen wird der Kriegsverbrecher — zuzüglich der Rechtsfolgen, die sich an die Verurteilung binden, wie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Vermögensverfall — den Belasteten gleichgestellt.

Belastete sind (§ 17, Abs. (2)):

a) Personen, die jemals Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter oder Gleichberechtigten aufwärts waren;

b) Angehörige der SS;

c) Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK, die jemals Führer vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts waren;

d) Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen dem Kreisleiter der NSDAP gleichgestellten oder höheren Rang bekleideten;

e) Personen, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstausszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitlerjugend ausgezeichnet wurden;

f) Personen, die nach §§ 10, 11 oder 12 dieses Verfassungsgesetzes oder nach dem Kriegsverbrechergesetz vom 26. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 32, in der Fassung der Kriegsverbrechergesetznovelle vom 18. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 199, rechtskräftig verurteilt worden sind.

Der Vorwurf der schematischen Einteilung auf Grund der funktionellen Stellung innerhalb der nationalsozialistischen Bewegung, wie sie in den Punkten a bis d zum Ausdruck kommt, ist deshalb hinfällig, weil dieser Personenkreis die „dem Führer verschworene Gemeinschaft“ bildete und somit die eigentliche Träger- und Führerschichte des Nazifaschismus war. Der niedrigste Rang der Hoheitsträger war der des Zellenleiters. Es muß bemerkt werden, daß nicht kommissarische Funktionsausübung sondern die rangmäßige Ernennung maßgebend ist.

Minderbelastete Personen sind alle übrigen Personen, die gemäß § 4, Abs. (1), registrierpflichtig sind. Der Einwand, daß darunter

auch Personen fallen, die ob ihres Verhaltens strenger zu behandeln wären, ist deshalb nicht stichhältig, weil in solchen Fällen eine Verfolgung auf Grund des Kriegsverbrechergesetzes oder auf Grund des § 12 des Gesetzes (finanzielle oder sonstige Förderung der nationalsozialistischen Bewegung und Ziele während der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 13. März 1938) möglich ist und auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung eine Einreihung in die Gruppe der Belasteten erfolgt. Nach Ausschaltung dieser Personen zählen also zu den Minderbelasteten nur solche, die als Mitläufer zu werten sind.

Wir sind keine Illusionisten. Wir glauben vor allem keinen Lippenbekenntnissen. Wir haben aus unmittelbarer Nachbarschaft in den Jahren 1918 bis 1920 die ersten Anzeichen der Verschwörung enturzelter Existenzen erlebt, die dann später die Sturmbataillone der faschistischen Reaktion formten. Uns gellen noch die Schüsse in den Ohren, die Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht und Walter Rathenau niederstreckten. Wir sind ob unserer harten und furchtbaren Erlebnisse gute Schüler der Geschichte geworden. Wir haben nicht die Absicht, jene Desperados, die sich heute die Tarnkappe über ihr schuldgezeichnetes Antlitz ziehen, aus falsch verstandener Humanität ungeschoren zu lassen. (Lebhafte Zustimmung.) Nie mehr darf die Unterwelt zu Tage brechen und einem pathologischen Verbrecherklüngel die Gelegenheit geben, die gesamte Kulturwelt in Flammen zu setzen. Das sind wir den zahllosen Opfern des Naziterrors und vor allem unseren Kindern und den kommenden Generationen schuldig.

Das Gesetz sieht zur Niederhaltung jener, die den Werwolftraum noch nicht ausgeträumt haben, vor:

1. Das Verbot der Neubildung nationalsozialistischer Organisationen oder der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne (§§ 1 bis 3 g).

Diese Bestimmungen wurden neu gefaßt, zweckentsprechend gegliedert und sind geeignet, jedwede nationalsozialistische Umtriebe im Keime zu ersticken.

2. Die Strafdrohung des § 10:

Diejenigen Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände angehört haben, haben sich des Verbrechens des Hochverrates schuldig gemacht.

Ihre Verfolgung findet aber nur dann statt, wenn sie die Bundesregierung im Falle des Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe anordnet oder sich der Täter nach dem

Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung für die NSDAP, für eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerflichen Beweggründen beruhende strafbare Handlung begangen hat.

Es ist ein Akt der Vorsicht, das Damoklesschwert der Verfolgung in Schwebe zu lassen, denn diese Personen haben zur gewaltsamen Besetzung Österreichs wesentlich beigetragen und müssen daher ihren guten Willen und ihr korrektes Verhalten besonders nachweisen.

Die Meldepflicht und die Registrierung bilden die technische Voraussetzung für die Lösung des Naziproblems überhaupt. Solange eine einheitliche und umfassende Verzeichnung der ehemaligen Nationalsozialisten nicht stattgefunden hat, ist eine wirkliche Lösung dieser Frage nicht denkbar.

Registrierpflichtig sind [§ 4, Abs. (1)]:

Alle Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben und — wenn auch nur zeitweise — zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945

a) der NSDAP oder ihren Wehrverbänden SS oder SA oder

b) dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört haben oder

c) Führer in den Wehrverbänden NSKK oder NSFK vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts oder Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Kreisleiter entsprechenden Rang aufwärts waren.

Als Angehöriger der NSDAP ist anzusehen, wer als Mitglied in diese Partei aufgenommen worden ist (Parteimitglied) oder wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat (Parteianwärter).

Die öffentliche Verzeichnung aller dieser Personen bezweckt vor allem, jene Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, lückenlos zu erfassen. Darüber hinaus stellt sie aber auch eine nicht zu unterschätzende Vorbeugungsmaßnahme gegen nationalsozialistische Umtriebe dar. Ihre Durchführung muß umfassend sein. Aus diesen Gründen müssen die Listen auch jene enthalten, denen an sich Pardon zu gewähren

wäre. Eine Ausnahme in Einzelfällen ist nicht vorgesehen.

Allerdings waren nach dem Verbotsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung auch Personen melde- und registrierpflichtig, die wohl mit gutem Recht als Nationalsozialisten nicht angesehen werden konnten, weil sie bereits durch irgendwelche eindeutige, mit Gefahren verbundene Handlungen bewiesen haben, daß sie sich vom Nationalsozialismus abgewendet haben. Der Kreis dieser Personen ist sehr enge gezogen.

Von der Verzeichnung sind ausgenommen [§ 4, Abs. (5)]:

a) Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt worden ist;

b) Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 entweder ausgeschlossen wurden oder ausgeschieden sind;

c) Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entweder in gerichtlicher oder polizeilicher Haft von mindestens einer Woche befunden oder sonst länger dauernde Schädigungen durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus solchen Gründen erlitten haben, sofern sie sich nicht später ohne Zwang im Sinne der NSDAP betätigt haben;

d) Personen, die lediglich einer Betriebs-SA oder SA-Wehrmannschaft angehört haben, ohne eine Funktion vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu haben;

e) Personen, denen die Provisorische Staatsregierung eine Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II zugebilligt hat;

f) Personen, die mit der Waffe in der Hand in den Reihen der alliierten Armeen gekämpft haben.

Viele Kreise empfinden es als Mangel, daß jene Personen, die Mitglieder der NSDAP waren, diese Mitgliedschaft aber über Auftrag einer illegalen Gruppe erworben oder sich aktiv am Freiheitskampf beteiligt haben, von der Registrierpflicht nicht ausgenommen sind. Da aber mit Bestätigungen und Zeugnisaussagen gerade in dieser Hinsicht vielfach Schindluder getrieben wurde, ist es aus Gründen der einwandfreien Klarstellung des Sachverhaltes zweckentsprechend, solche Fälle auf den Weg des Ausnahmeansuchens zu verweisen.

Das Gesetz sieht folgende politische Verbote vor:

a) Den Ausschluß der Belasteten vom aktiven und passiven Wahlrecht sowie vom Schöffen- und Geschworenenamt bis 30. April 1950;

b) Das Verbot der Zugehörigkeit der Belasteten zu einer politischen Partei bis 30. April 1950;

c) Den Ausschluß der Minderbelasteten vom passiven Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften sowie vom Geschworenen- oder Schöffenamt bis zum 30. April 1948.

Die politischen Verbote, die Hemmungen in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte beinhalten, finden ihre Begründung in der staatspolitischen Notwendigkeit, eine neue Infiltration der Einrichtungen der Demokratie, welche der Faschismus stets zu mißbrauchen verstanden hat, hintanzuhalten. Wer grundsätzlich ein Todfeind der Demokratie und der Freiheitsrechte des Individuums ist, hat kein Recht, an der politischen Gestaltung eines demokratischen Staatwesens mitzuwirken! Dieser Grundsatz ist ein Selbstschutzelement der Demokratie.

Jeder, der der nationalsozialistischen Propaganda erlegen ist, hat politisch versagt und muß umlernen. Solange nicht diese innere Umstellung vollzogen ist, sind solche Maßnahmen notwendig. Das beweist nicht zuletzt der Inhalt bestimmter Briefe ehemaliger Nationalsozialisten, die wohl jeder von uns erhalten hat und in denen uns demokratische Ratschläge erteilt werden! Die politischen Verbote finden im übrigen ein Vorbild in der Geschichte der Union der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach dem Bürgerkrieg wurden jene Angehörigen der Südstaaten, die sich gegen die Unionsverfassung erhoben hatten, vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Wir sind allerdings der Auffassung, daß die staatspolitische Umschulung der Mitläufer und Verführten, die durch die ehernen Tatsachen des geschichtlichen Erlebens den verbrecherischen Inhalt des Nazifaschismus und des von ihm entfesselten Krieges erkannt haben, methodisch am besten so erfolgt, daß sie zur Mitarbeit in Gesellschaft und Staat allmählich herangezogen werden.

Der Nazifaschismus hat eine geistige und sittliche Entartung bedeutet, es nehmen daher jene Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die letzten Reste nazistischer Ideologien zu vernichten, im Gesetz einen großen Raum ein. Sie finden ihren Niederschlag in dauernden oder zeitlich begrenzten Ausübungsverboten von Berufen, die das geistige und kulturelle Leben der Nation gestalten.

Wir haben die traurige Tatsache erlebt, daß sehr viele Dichter, Schriftsteller, Redakteure und Gelehrte sich willfährig in den Dienst des Nazifaschismus gestellt haben. Es hat kaum ein lyrisches Gedicht, einen Film, eine Kurzgeschichte oder ein wissenschaftliches Werk gegeben, das nicht der faschistischen Propaganda diene. Das war Sünde wider den Geist! Es ist daher selbstverständlich, daß Belastete von der Mitarbeit an einer Zeitung, Zeitschrift oder einem Sammelwerke dauernd ausgeschlossen sind und Schriftstellerberufe nicht mehr ausüben dürfen. Minderbelastete trifft das gleiche Verbot, aber zeitlich begrenzt bis zum 30. April 1948, mit der Ausnahme, daß die Mitarbeit an fachwissenschaftlichen Werken gestattet ist.

Um die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu sichern und selbst getarnte schriftstellerische Arbeiten zu unterbinden, dürfen Belastete Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, auf die Dauer, Minderbelastete aber bis zum 30. April 1948 nicht ausüben.

Belastete können ferner nicht mehr Hochschullehrer sein, während die Minderbelasteten von der Innehabung einer Lehrkanzel aus gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, wie Philosophie, Psychologie, Pädagogik, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, mittlere oder neuere Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Sozialpolitik und Soziologie zwingend ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können aber auch Lehrbefugnisse aus anderen Fächern widerrufen werden. Im engen Zusammenhang steht damit das Verbot für Belastete, der Akademie der Wissenschaften als wirkliche oder als korrespondierende Mitglieder anzugehören; die Minderbelasteten trifft dieses Verbot bis 30. April 1948.

Belastete Lehrpersonen sind aus dem öffentlichen Schuldienst zu entfernen, während ihre Entfernung aus den Privatschulen auf Grund des Wirtschaftssäuberungsgesetzes erfolgt. Minderbelastete Lehrpersonen können im Rahmen der Bestimmungen für öffentliche Angestellte nur nach persönlicher Überprüfung dann weiterverwendet werden, wenn Dienstposten noch frei sind. Sie dürfen aber bis 30. April 1948 keinen Leiterposten bekleiden, außer an Schulen, in denen nur eine Lehrperson als Klassenlehrer (einklassige Landschulen) beschäftigt ist. Ihr Ausschluß von der Verwendung an Privatschulen bis 30. April 1948 ist möglich.

Freischaffende oder darstellende Künstler können, wenn sie zur Gruppe der Belasteten gehören, bis zum 30. April 1950, wenn sie zur Gruppe der Minderbelasteten zählen, bis 30. April 1948 vom öffentlichen Auftreten ausgeschlossen werden. Ebenso dürfen Theater-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmen sowie das Filmverleihgewerbe — das sind Gewerbe, die im Sinne des österreichischen Rechtes seit jeher eine besondere Verlässlichkeit erfordert haben und daher konzessionspflichtig waren — von Belasteten überhaupt, von Minderbelasteten bis zum 30. April 1948 nicht ausgeübt werden.

Die Reinigung von Kunst, Wissenschaft, Erziehung und Unterhaltung von jenen Personen, die für den nazistischen Ungeist verantwortlich sind, ist daher vollständig.

Die auf diesem Gebiet im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Bestimmungen hat uns die Entstehungsgeschichte des Nationalsozialismus und seine Methode, die Macht zu erschwindeln, selbst in die Feder diktiert. Wir erinnern uns, daß führende Kreise der österreichischen Wirtschaft, wie zum Beispiel Schoeller, Apold und so weiter, dem Nationalsozialismus das Tor nach Österreich geöffnet haben. Wir erinnern uns, wie die Nazi mit allen Mitteln bestrebt waren, die Kommandostellen der öffentlichen Verwaltung mit dem Ziele zu durchdringen, die österreichischen Abwehrmaßnahmen zu sabotieren und die Widerstandskraft von innen her auszuhöheln. Wenn wir aus dem Erlebten die entsprechende Lehre ziehen, so kann es nur die sein: Nie mehr dürfen antidemokratische Kräfte die Möglichkeit erhalten, Staat und Wirtschaft für Ziele zu mißbrauchen, die gegen die Lebensinteressen des Volkes gerichtet sind! Neuaufgaben des Faschismus können nur dann verhindert werden, wenn die gesellschaftliche und wirtschaftliche Machtstellung der nazistischen Trägerschicht restlos vernichtet wird. Das Nationalsozialistengesetz kehrt auch auf diesem Gebiete sehr wirksame Maßnahmen vor, und zwar:

A) In der Wirtschaft:

a) Belastete Nationalsozialisten sind dauernd von der Führung von Unternehmungen und Betrieben ausgeschlossen, die nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Kleinbetriebes, Minderbelastete bis 30. April 1948 von solchen, die über den Rahmen eines Mittelbetriebes hinausgehen. Dies gilt sowohl für die gewerbliche Wirtschaft, als auch für die Landwirtschaft.

b) Belastete dürfen in der gesamten Wirtschaft einen leitenden Posten (einschließlich Prokuristen, Handelsbevollmächtigten, Abteilungsleiter) dauernd, Minderbelastete bis 30. April 1948 nicht bekleiden.

c) Belastete können den Beruf eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines Finanz- und Wirtschaftsberaters, eines Gebäudeverwalters, eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes (Patentanwaltsanwärters), oder eines behördlich autorisierten und beeidigten Ziviltechnikers, das Fremdenbeherbergungsgewerbe, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie oder Lottokollekturen dauernd, den Beruf eines Arztes, Pharmazeuten, Dentisten oder eines Tierarztes sowie das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht ausüben.

Für die Minderbelasteten sind diese beruflichen Ausübungsverbote wesentlich enger gefaßt und bis 30. April 1948 befristet. Sie erstrecken sich auf die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes (die Beschäftigung als Anwarter, Kandidat oder Substitut ist daher gestattet), eines Ziviltechnikers, öffentlichen Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Gebäudeverwalters (Helfer in Steuersachen, Finanz- und Wirtschaftsberater sind somit erlaubte Berufe), während die Ausübung des Fremdenbeherbergungsgewerbes nur für solche Betriebe verboten ist, die nach dem Stande vom Jahre 1944 über Nächtigungsmöglichkeiten für mehr als 15 Gäste verfügten. Der Ausschluß von dem Betrieb eines Tabakverschleißes, einer Geschäftsstelle der Klassenlotterie oder Lottokollektur ist eine Kannbestimmung.

Diese berufliche Aufspaltung mag manchem als ein Musterbeispiel vermeidbarer Kasuistik erscheinen; sie ist aber gerechtfertigt, weil diese Berufe entweder von besonderer wirtschaftlicher, beziehungsweise wirtschaftspolitischer Bedeutung sind oder bei ihrer Ausübung im Sinne des österreichischen Rechtes stets eine besondere Verlässlichkeit vorausgesetzt haben.

d) Belastete können ferner Ausschüssen, Vorständen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern nicht angehören. Die Minderbelasteten trifft dieses Verbot bis 30. April 1948.

B) Im öffentlichen Dienst:

a) Die Belasteten sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (zum Beispiel Sozialversicherungsinstituten) und zu von diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen zu entlassen. Sie haben keinen Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgenuß. Aus früheren Ansprüchen flüssiggemachte Versorgungsgenüsse sind einzustellen. Belastete können in den öffentlichen Dienst nicht aufgenommen werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge bewilligt werden.

b) Die Minderbelasteten dürfen grundsätzlich weder bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, Gendarmerie-, Kriminal-, Zollwach- und im Justizwachdienst, noch bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug verwendet werden. Es ist selbstverständlich, daß die staatliche Exekutive nazirein sein muß. Die Überstellung von Personen aus diesen Dienstzweigen im Wege des Personalausgleiches ist aber möglich.

Sie können im öffentlichen Dienst nur bei Bedarf und nur nach Prüfung ihres politischen Verhaltens verwendet werden. Sie dürfen in einen Personalstand über Ansuchen nur dann übernommen werden, wenn nach Berücksichtigung der nichtnationalsozialistischen Bediensteten des alten Personalstandes, der Opfer des Naziterrors und der aktiven Kämpfer für ein freies, unabhängiges und demokratisches Österreich und der seit 1938, beziehungsweise 1945 neu aufgenommenen, nichtnationalsozialistischen Bediensteten noch Dienstposten frei sind. In diesem Falle dürfen sie aber bis 30. April 1948 höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI., beziehungsweise V. Dienstklasse entsprechen (befristeter Ausschluß von der Bekleidung eines leitenden Postens).

Ist ihre Indienststellung nicht möglich, so werden sie in den Ruhestand versetzt und erhalten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, beziehungsweise bis zum Eintritt einer amtsärztlich festgestellten, dauernden Erwerbsunfähigkeit einen Ruhe- und Versorgungsgenuß von 150 S monatlich. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge darüber hinaus bewilligt werden.

Es muß zugegeben werden, daß die gegen die minderbelasteten öffentlichen Angestellten

gerichteten Maßnahmen verhältnismäßig sehr hart sind. Sie sind aber mit Rücksicht auf die Überbesetzung der Personalstände und auf die Lage der öffentlichen Finanzen notwendig. Wir haben in einzelnen Dienstzweigen doppelt soviel Angestellte, als wir benötigen. Diese Überbesetzung ist nicht allein eine Folge des Krieges, sondern auch der Kostspieligkeit der nazistischen Verwaltung. In Wien waren zum Beispiel während der Nazizeit durchschnittlich drei Angestellte zur Besorgung jenes Referates erforderlich, in dem vorher nur einer tätig war. Trotz allem bedeutet diese Regelung aber gegenüber dem gegenwärtigen Zustande insoweit einen Vorzug, als der Grundsatz der wohl erworbenen Rechte in dem von der Finanzlage des Staates vorgeschriebenen Rahmen gewahrt bleibt.

Die Registrierpflichtigen haben eine einmalige Sühneabgabe vom Vermögen und eine laufende vom Einkommen zu leisten.

Die laufende Sühneabgabe besteht aus einem Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und aus einer Abgabe von dem Ertrag der grundsteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter. Der Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt für belastete Personen 20 Prozent, beginnt mit dem Kalenderjahr 1945 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1950. Die Abgabe der von diesen Personen zu entrichtenden Grundsteuer beträgt für den gleichen Zeitraum 20 Prozent. Der Zuschlag zur Einkommensteuer für minderbelastete Personen beträgt zehn Prozent, beginnt mit dem Kalenderjahr 1945 und endet mit dem Kalenderjahr 1948; die Abgabe der von diesen Personen zu entrichtenden Grundsteuer beträgt für den gleichen Zeitraum zehn Prozent.

Wird die Einkommensteuer im Abzugswege als Lohnsteuer eingehoben, so beginnt die Steuerpflicht aus Zweckmäßigkeitsgründen mit Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes.

Die einmalige Sühneabgabe wird von dem gesamten Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten erhoben. Bewegliche Gegenstände des persönlichen Gebrauches oder des Hausrates — Wertgegenstände ausgenommen — zählen nicht zum Vermögen. Maßgebend ist der Wert des Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1946. Abgabefrei sind für belastete Personen 5000 S, zuzüglich je 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren, für minderbelastete Personen 10.000 S, zuzüglich je 2000 S für jedes unversorgte Kind unter 18 Jahren.

Bemessungsgrundlage ist:

von mehr als	bis einschließl.	für Be- lastete v. H. des Gesamt- vermögens	für Minder- belastete v. H. des Gesamt- vermögens
Schilling	Schilling		
	10.000	20	10
10.000	30.000	23	11 ⁵
30.000	60.000	26	13
60.000	100.000	30	15
100.000	150.000	35	17 ⁵
150.000	200.000	40	20
200.000	250.000	45	22 ⁵
250.000		50	25

Die Sühneabgabe ist ohne besondere Anforderung in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten, wobei der erste Teilbetrag einen Monat nach Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes fällig wird.

Die Erträgnisse der einmaligen Sühneabgabe sind zur Abdeckung der Bundesschuld bei der Österreichischen Nationalbank, also zur Festigung unserer Währung bestimmt.

Die Vorschreibung der Sühneabgabe ist angesichts der Tatsache, daß das österreichische Volk den größeren Teil seines Volksvermögens durch den Nazifaschismus verloren hat und beinahe sämtliche Familien unseres Landes um die Früchte ihrer jahrzehntelangen Arbeit betrogen worden sind, selbstverständlich. Sie berücksichtigt im übrigen durch ihre Staffelung die soziale Lage des Verpflichteten. Bei den Arbeitern und Angestellten bedeutet sie nur eine Anerkennung des Wiedergutmachungsprinzipes. Darüber hinaus bietet sie allen denjenigen, die sich innerlich von der Naziideologie abgewendet haben, die Möglichkeit, den Nachweis ihres guten Willens und der Umstellung zu erbringen, indem sie das Ihrige zur Wiederherstellung geordneter wirtschaftlicher und finanzieller Verhältnisse durch die sofortige und willige Leistung der Abgabe beitragen.

Für minderbelastete Personen finden die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung mehr. Die bisher getroffenen Maßnahmen bleiben aber aufrecht. Jene Kündigungsverfahren, die vor dem 1. April 1946 gegen minderbelastete Personen eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen des § 22 des Verbotsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung fortzusetzen, während der Wegfall des Kündigungsgrundes der zitierten Gesetzesstelle bei den nach dem 1. April 1946 anhängig gemachten Fällen in jeder Lage des Verfahrens zu berücksichtigen ist.

Die von registrierpflichtigen Personen abgeschlossenen Mietverträge über Wohnungen, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine vorläufige Benützungsbewilligung von der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, gelten kraft Gesetzes als aufgelöst. Wird die vorläufige Benützungsbewilligung binnen drei Monaten nicht widerrufen, so gilt sie als endgültige Zuweisung im Sinne des § 17 des Wohnungsanforderungsgesetzes. Der Vorzug dieser Bestimmungen liegt darin, daß ohne kostspieligen und zeitraubenden Verwaltungsaufwand der derzeitige faktische Zustand endgültig geregelt wird.

Gewiß mag es für viele minderbelastete Nationalsozialisten sehr hart sein, ihre Wohnungen, soweit über sie bereits verfügt wurde, zu verlieren. Das gleiche Schicksal haben aber zehntausende Familien, die Gegner des Nazifaschismus waren, durch den Bombenkrieg auch erlitten. Gerade dadurch, daß der von Hitler verbrochene Krieg fünf Minuten über 12 Uhr hinaus fortgeführt wurde — ein Umstand, der nur dadurch möglich war, daß durch den Parteiapparat der NSDAP das Terrorsystem bis zur letzten Minute aufrecht erhalten wurde und weil innerhalb der Mitglieder der NSDAP der Wille, diesen sinnlosen Krieg zu beenden, nur in geringfügigem Umfange zum Ausdruck kam — wurde der größere Teil der Wohnungen zerstört und sind die meisten Familien um den wirtschaftlichen Erfolg ihrer ganzen Lebensarbeit gekommen. Angesichts der unerhörten Not, die auf diesem Gebiete besteht, ist es selbstverständlich, daß der von den Kriegszerstörungen freigebiebene Wohnraum an österreichisch gesinnte Familien vorerst verteilt werden mußte. Daß in den Tagen des Umbruches diese Verteilung rechtlich nicht fundiert vor sich gegangen ist, bedeutet keinen stichhaltigen Einwand, weil die damaligen Zustände, in denen wir das plötzliche Absterben der Organe der menschlichen Gemeinschaft erlebt haben, einer Naturkatastrophe gleichkommen. Die Wirkungen solcher Erscheinungen kann man nachträglich nicht aufheben; sie können im besten Falle da und dort bloß berichtigt werden.

Diese Berichtigungsmöglichkeit hält auch das Nationalsozialistengesetz offen, indem die vorläufigen Benützungsbewilligungen, die für Wohnungen nichtregistrierpflichtiger Personen erteilt worden sind, binnen drei Monaten aufgehoben werden müssen und jene Wohnungsbesetzungen, die von Einzelpersonen ohne behördliche Genehmigung vorgenommen wurden, von der geschilderten Regelung ausgenommen werden.

Der Verlust der Wohnung erscheint angesichts jener Schandtaten, die der Nazifaschismus verübt hat und die bewirken, daß das Hitler'sche Zwischenspiel den kommenden Generationen als die dunkelste Periode der menschlichen Geschichte erscheinen wird, zumutbar. Was wäre gewesen, wenn die Nazifrage nicht legislativ, sondern revolutionär gelöst worden wäre? Wären die Lasten, die dann der einzelne Nationalsozialist als natürliche Folge der Revolution zu tragen gehabt hätte, nicht wesentlich härter gewesen?

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung von Kleingärten und die Verteilung der von der Roten Armee als Kriegsbeute beschlagnahmten Möbel gehen von den gleichen Grundsätzen aus. Den bisherigen Pächtern ist aber für die auf den Pachtgrundstücken befindlichen Bauten eine Entschädigung zu gewähren. Vorläufige Benützungsbewilligungen für Möbel oder Kleingärten, deren Besitzer nicht registrierpflichtig sind, müssen binnen drei Monaten aufgehoben werden.

Es war bereits Absicht der Provisorischen Staatsregierung, die belasteten Nationalsozialisten von den minderbelasteten zu trennen und der großen Masse der bloßen Mitläufer den Weg zurück zur demokratischen Volks- und Staatsgemeinschaft zu ermöglichen. Die Verwirklichung dieser Absicht ist eine staatspolitische Notwendigkeit, die von allen Kennern der österreichischen Verhältnisse bestätigt wird. Von den vielen Zeugnissen sei insbesondere auf die Erklärungen des englischen Abgeordneten Gordon Walker verwiesen, die er anlässlich seines Aufenthaltes in Österreich während der Wahlbewegung abgegeben hat. Da etwa 450.000 Personen registrierpflichtig sind, ist es unmöglich, eine so große Anzahl von Menschen dauernd von der Anteilnahme am öffentlichen Leben auszuschließen und sie zu einer Gruppe minderen Rechtes herabzudrücken. Letzten Endes ist nur jene Staats- und Gesellschaftsordnung von Dauer, die sich auf Gerechtigkeit, Liebe, Freiheit und Achtung vor Menschenwürde gründet.

Hierzu kommen aber noch die Ursachen, die es ermöglicht haben, daß der Nationalsozialismus eine so große Anzahl von Menschen in Österreich in seinen Bann ziehen konnte. Schuld daran trugen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich Österreich damals befand. 600.000 Menschen, beinahe jeder dritte Arbeitsfähige, waren seit Jahren arbeitslos. Der Geschäftsumsatz und der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte sank von Jahr zu Jahr und erschütterte die Existenzgrundlagen der Selbständigen und

der Bauern. Ausgeschlossen von der Möglichkeit, in absehbarer Zeit wieder festen sozialen Boden zu gewinnen, waren diese Menschen von einer zermürbenden Hoffnungslosigkeit erfüllt. War es ein Wunder, wenn sehr viele von ihnen jener verlogenen, aber mit den raffiniertesten massenpsychologischen Methoden ausgestatteten Goebbelspropaganda unterlagen, die ihnen das Paradies auf Erden versprach? „Für jeden etwas“ — das war der Inhalt dieser intensiven Propaganda, die das Dritte Reich den Menschen geradezu als Erlösung vorspiegelte. Es möge der Satte, der nie sein Brot mit Tränen aß und den wirtschaftlichen Notzustand jahrelanger Arbeitslosigkeit nie gekannt hat, den Mut besitzen, über diese Menschen ein erbarmungsloses Gericht zu halten. Der Verantwortungsbewußte weiß, daß Rache stets nur zerstört, nie aber aufbaut!

Der Notwendigkeit, die Irregeleiteten, Verführten und Mitläufer in eine demokratische, Freiheit, Recht und Menschenwürde achtende Gemeinschaft zurückzuführen, steht aber zwingend die Forderung nach Wiedergutmachung gegenüber. In ihr findet die Sühnepflicht ihre Begründung. Die Leistungen, die den Minderbelasteten auferlegt werden, sind tragbar. Sie stehen in keinem Einklang zu jenem Unglück, das das Gewaltregime Hitlers und der „nordischen Edelrasse“ der ganzen Menschheit bereitet hat. Denken wir an die Greuelthaten, die in den Kerkern und Konzentrationslagern verübt wurden! Denken wir an die Ausrottung von Millionen Menschen, die nichts getan haben, außer daß sie eine andere Religion hatten oder eine andere Sprache führten.

Wer Gerechtigkeit beansprucht, muß vor allem gerecht gegen die Mitmenschen sein!

Auf die Minderbelasteten finden die strengen Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungs-, Wohnungsanforderungs- und Arbeitspflichtgesetzes keine Anwendung mehr. Alle Verletzenden oder diffamierenden Maßnahmen sind beseitigt. Der kleine Arbeiter und Angestellte hat vielfach nichts anderes zu entrichten, als den Zuschlag zur Lohnsteuer. Den Großen trifft es entsprechend seiner höheren Verantwortlichkeit härter.

Die Hand zur Versöhnung ist geboten: Es liegt an jedem einzelnen, mit seiner Vergangenheit zu brechen und sich der Gemeinschaft von Humanität, Kultur und Fortschritt wieder einzuordnen. (Lebhafter Beifall.)

In abschließender Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfes kann gesagt werden, daß er allen staatspolitischen und soziologischen Erfordernissen entspricht. Er ist

menschlich und gerecht. Er stützt sich auf die geschichtlichen Erfahrungen, die das österreichische Volk aus den letzten zwei Jahrzehnten gewonnen hat, jenes kleine, schöpferische und stets den hohen Idealen des Humanismus zugeneigte Volk, das einen mutigen Kampf gegen die aufdämmernde europäische Reaktion geführt hat und das erst unterlegen ist, als es — von der ganzen Welt verlassen — von der damals stärksten Militärmacht Europas bedroht wurde. Der geschichtlichen Wahrheit willen sei betont, daß das Mahnwort: „Hitler ist Krieg“ seinem Schoße entsprossen ist. Man möge uns die Fähigkeit zubilligen, am besten zu verstehen, wie der nazistische Schutt in unserem Lande wegzuschaffen ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist geeignet, alle Spuren der Naziideologie zu beseitigen, die Entfaltung eines gesunden und demokratischen Lebens zu sichern und auf die Achtung vor Recht, Ordnung und Menschenwürde gerichtete Zustände zu schaffen. Möge es dazu beitragen, dem österreichischen Volke den inneren und äußeren Frieden zu geben. (Lebhafter, langanhaltender Beifall.)

Der Hauptausschuß hat in vielen Sitzungen, denen sich weitere Parteienverhandlungen anschlossen, den Gesetzesentwurf eingehend und gewissenhaft beraten. Der Gesetzesentwurf stellt eine bedeutende legislative Arbeit dar. Er umfaßt 30 Novellen und eine finanzgesetzliche Neuschaffung. Er regelt alle Maßnahmen, die auf diesem Gebiete zu treffen waren.

Im Auftrag des Hauptausschusses stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Mit Rücksicht auf den Umfang des Gesetzes muß ich aber feststellen, daß da und dort noch immer stilistische Unebenheiten enthalten sind. Im Auftrage der drei in diesem Hause vertretenen Parteien habe ich daher folgende Berichtigungen zu beantragen:

Im I. Hauptstück, 3. Verbotsgesetznovelle, Abschnitt I, Ziffer 8 (Seite 7 des Berichtes), haben im § 11, Abs. (1), des Verbotsgesetzes die Worte: „als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts, tätig gewesen, oder ist sie“ zu entfallen. In den Parteienverhandlungen wurde die Streichung dieser Bestimmung festgelegt. Bei der endgültigen Textierung ist sie leider unter den Tisch gefallen, das heißt, wir haben alle auf sie vergessen. Meine Damen und Herren! Ich bitte das zu entschuldigen. Sie werden es aber begreifen, wenn Sie die

zahllosen Anregungen im Auge behalten, die von Ihnen während der Verhandlungen im Hause gestellt worden sind.

Eine weitere Berichtigung auf Seite 7 des Berichtes: Bei Ziffer 10 hat es im § 13 statt „26. Mai 1945“ richtig „26. Juni 1945“ zu lauten, ebenso auf Seite 8 bei Ziffer 13 im § 17, Absatz (2), lit. f. Und auf Seite 9 des Berichtes hat es bei Buchstabe e) des § 18 statt: „eines vereidigten Buchführers“ zu lauten: „eines vereidigten Buchprüfers, eines gewerblichen Buchrevisors“, und zuletzt sind auf Seite 10 des Berichtes in Buchstabe c) des § 19 im letzten Satz die Worte „dem Dienstgeber“ in Klammern zu setzen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat einige Anträge gestellt. Sie sind dem Nationalrat bekanntgegeben und genügend unterstützt worden. Sie stehen zur Verhandlung.

Hohes Haus! Wir haben nach den weittragenden Ausführungen des Herrn Referenten wohl das Recht, zu wünschen, daß die General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt wird. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Wir kommen also zur Debatte. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete A i c h h o r n. Ich erteile es ihm.

Abg. **Aichhorn:** Hohes Haus! Wenn wir heute mit der Annahme dieses Gesetzes den Schlußpunkt unter die unendlich gewordene nationalsozialistische Frage in Österreich setzen, so dürfen wir nicht vergessen, welches System sieben Jahre lang auf uns lastete. Es war ein System ungeheuerlichster Grausamkeiten, unvorstellbarer Brutalität, mit Konzentrationslagern, Beseitigung diesem System mißliebiger Personen durch Vergasung, Auflösung des Selbstbewußtseins, Knechtung aller jener, die diesem System abhold waren, ein System, das logischer Weise Haß auslösen mußte in uns, die wir von dem Angstgefühl, das unbewußt in uns herrschte, ergriffen waren, und das in uns nach Vergeltung schrie. Und wenn wir nun bedenken: Am Tage der Befreiung, als die Befreiungsarmee einzog, als dieser Nationalsozialismus seiner brutalen Machtmittel beraubt war, als der Nationalsozialist nackt mit schlotternden Knien vor uns stand, als dieses unbewußte Angstgefühl in uns gewichen war — da regte sich in uns Österreichern wieder unser österreichisches Wesen; es war der österreichische Mensch, der von diesem System immer abgeleugnet wurde, der jetzt zur Geltung kam — damals, als die Vergeltung, die wir uns so blutig vorgestellt hatten, praktisch gesprochen ausblieb; als in uns wieder das Gefühl von Recht und Gerechtig-

keit einzog und wir die Frage der Schuldigen sofort in das richtige Ausmaß einordneten und den Trennungsstrich zogen zwischen Schuldigen und Mitschuldigen, so wie es unsere Partei, die Österreichische Volkspartei sofort verlangte und wie es letzten Endes auch in das Gesetz aufgenommen wurde und wie dem in dem Begriff von belasteten und minderbelasteten Nationalsozialisten Rechnung getragen wird.

Der Herr Berichterstatter hat tieferschürfend und eingehend die Punkte dieses Gesetzes behandelt, so daß ich mir ersparen kann, hier auf die einzelnen Punkte näher einzugehen. Ich möchte nur in großen Zügen die Begriffe dieses Gesetzes behandeln.

Es ist klar, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes alle jene Personen betreffen, die vielleicht noch daran denken wollen oder später einmal daran denken sollten, das System des Nationalsozialismus in irgend einer Form wieder ins Leben zu rufen, die also mit anderen Worten nicht genug hatten von der Grausamkeit, über die sich die Welt empörte, die vielleicht aus rein eigennütziger Einstellung an ein solches System denken: diese Personen können nicht hart genug bestraft werden. Wenn wir zur Frage der Belasteten Stellung nehmen, so sind wir uns darüber klar, daß diese Belasteten, die Funktionäre jener Partei waren, das größte Maß an Schuld auf sich geladen haben und daher auch dementsprechend zur Verantwortung gezogen werden müssen. Die Beurteilung dieser Belasteten in dem Gesetz ist hart, aber vollkommen gerecht. Es besteht auch für diese Belasteten nach einem gewissen Zeitraum, nach Ableistung der Sühne, die von ihnen gefordert wird, die Möglichkeit, diese Schuld zu tilgen. Es wird ihnen also mehr gewährt, als der Nationalsozialismus jemals den Menschen zubilligte, die er so hart angepackt hat.

Zur Frage der Minderbelasteten muß ich hier erklären, daß wir die Behandlung im Gesetz hart, etwas zu hart, gefunden haben, und es sei hier besonders betont, daß wir in den Verhandlungen den Vorschlag gemacht haben, die Frage der Minderbelasteten dahingehend zu regeln, daß alle Minderbelasteten nach Leistung einer finanziellen Sühne freigegeben sollten, daß sie sonst wirtschaftlich keinerlei Beeinträchtigung treffen sollte. Ich weiß, daß unsere Partei aus diesem Anlaß in der Öffentlichkeit von unseren Gegnern als nazifreundlich hingestellt wird. Wenn ich trotzdem hier vor dem Hohen Hause und der Öffentlichkeit offen erkläre, daß wir nach wie vor zu dieser Einstellung stehen, so werde ich Ihnen das kurz begründen.

Wie wir diese Frage der Minderbelasteten gelöst wissen wollen und warum wir diese Einstellung einnehmen, erklärt sich daraus, daß wir uns vor Augen halten müssen: Was haben diese Minderbelasteten Positives an Schuld auf sich geladen? Ihre positive Schuld besteht darin, daß sie eine Unterschrift auf ein Anmeldeblatt einer politischen Partei gesetzt haben. Wollen wir bitte einen Augenblick außer acht lassen, daß diese Partei wider jedes Völkerrecht bestand, so müssen wir uns klar sein, daß diese Menschen nichts anderes getan haben als das, was wir in diesem Haus alle und was alle Politiker der ganzen Welt von den Umworbenen verlangen, nämlich daß sie der Partei, die der einzelne vertritt, beitreten. Da die Mittel, die dazu verwendet werden, oft solche sind, daß man dem Umworbenen Vorteile seines persönlichen Befindens und seiner sozialen Stellung bietet (Zwischenruf bei den Sozialisten: War denn das eine Partei?), ist es klar, daß der einzelne, der kleine Mann, diesem Vorteil nachläuft und daß daher letzten Endes der Funktionär, der Mann, der diese Vorteile dem anderen versprochen hat, die Verantwortung trägt. Ich habe besonders betont, daß wir einen Augenblick außer acht lassen wollen, daß dieses System wider jedes Völkerrecht bei uns einzog, weil ja dadurch dieses System, diese Art der Politik, sich von jeder demokratischen Form kraß unterscheidet. Können wir aber vom kleinen Mann verlangen, daß er sich seiner Handlung voll bewußt war, wenn wir bedenken, daß im Herbst 1938 die Vertreter zweier großer Staaten, Englands und Frankreichs, einen Vertrag mit Hitler schlossen, also nichts anderes taten, als ebenfalls eine Unterschrift unter ein Schriftstück zu setzen, was erstens diesem Hitler die Möglichkeit gab, die deutschen Gebiete der Tschechoslowakei in seinen Besitz zu übernehmen, und andererseits die Vermutung offen ließ, als wäre von diesen Staaten das völkerrechtswidrige Gebaren dieses Mannes in bezug auf unser Vaterland anerkannt worden.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß Rußland im Jahre 1939 ebenfalls mit diesem Manne ein Freundschaftsabkommen abschloß, zu einem Zeitpunkt, wo die beiden erstgenannten Staaten sich bereits der Tragweite ihrer Handlungsweise bewußt wurden, so daß also auch in diesem Zeitpunkt der kleine Mann noch nicht voll zur Verantwortung gezogen werden konnte. Und wenn wir weiter bedenken, daß diese Staaten, die seinerzeit ihre Unterschriften auf Verträge gesetzt hatten, erst dann zum Bewußtsein ihrer Handlung gekommen sind, als dieser Hitler diese Staaten betrog, als er sie zum Teil überfiel,

und daß dann erst der Welt klar wurde, welches System hier am Werke war und welches Unrecht unserem Vaterland gebracht wurde, so muß man begreifen, daß diese kleinen Leute, die Minderbelasteten, jetzt nicht mehr die Möglichkeit hatten — denn es ist nicht jeder zum Helden geboren —, aufzutreten und zu sagen: Ich habe mit meiner Unterschrift etwas Unrichtiges getan!

Die Staaten, die diese Unterschriften unter das Dokument setzten, haben, wenn wir so sagen dürfen, ihr Ausmaß an Schuld durch ihren Einsatz zur Vernichtung dieses Systems zur Gänze abgetragen. Unsere Minderbelasteten haben einen Teil dieser Schuld auf sich gelassen.

Wenn wir nun aber bedenken, daß alle diese „Nur-Gezwungenen“, „Nur-um-ihre-Existenz-Besorgten“, „Nur-so-ungern-gewordenen-Nationalsozialisten“ wohl eine andere Haltung eingenommen hätten, wenn dieser Krieg einen anderen Ausgang genommen hätte, so müssen wir sagen, daß auch diese Minderbelasteten ein gewisses Ausmaß an Schuld durch Sühne abzuleisten haben. Daher waren wir uns ja vom ersten Moment an klar, daß diese Sühneleistung in einer gewissen Form gerecht zu erfolgen habe. Leider haben sich in den Verhandlungen gewisse Tendenzen gezeigt, die manchmal nicht dahin gegangen sind, die Persönlichkeit des einzelnen nicht nach dem Ausmaß der Schuld im kollektiven Sinne, sondern vielfach nach dem Ausmaß seines Besitzes zu beurteilen, ein Standpunkt, der von meiner Partei wohl nach wie vor immer abgelehnt wurde. Ich will hier nicht gerade die Kinobesitzer besonders hervorheben, die von seiten unserer politischen Gegner immer als besonders gefährlich betrachtet wurden, während gerade von diesen verabsäumt wurde, zum Beispiel die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß ein ganz kleiner Steinbruchbesitzer, der mit Sprengmitteln arbeitet und der seinerzeit in der Verbotszeit die Mittel für die Böllerattente lieferte, viel größere Möglichkeiten hätte, hier Dinge zu tun, die gefährlich werden könnten.

Bei dieser Frage geht ja deutlich hervor, daß es sich, wie gesagt, nicht um die Person und nicht um das Ausmaß der Schuld einer Person, sondern um den Besitz des einzelnen handelt. Noch deutlicher wird dies in der Frage der Wohnungen, des Kleingarten- und Siedlungswesens sichtbar. Und wenn wir hier über dieses Kapitel der Wohnungsangelegenheiten sprechen, so müssen wir sagen, daß dies eine Frage war, die uns wohl in der Form, in der sie vor uns stand, unannehmbar schien, und daß es lediglich die dezidierte

Erklärung des Herrn Vizebürgermeisters Speiser war, die dahin ging, daß wenigstens jene Fälle, in denen Wohnungen solcher Personen vergeben wurden, die dem Kreis der Nationalsozialisten nicht angehören, innerhalb einer bestimmten kurzen Frist rückgängig gemacht werden, so daß es uns dadurch ermöglicht wird, dieser Frage überhaupt näherzutreten. Es muß betont werden, daß jene Nationalsozialisten, die in dieser Sache betroffen sind, von unserer Partei nicht außer acht gelassen werden. Es muß ja auch bedacht werden, daß alle diese Nationalsozialisten, die ihre Wohnung fluchtartig verlassen haben — die also von vornherein mit der Vergeltung in einer Form gerechnet hatten, die ihr Leben bedrohen würde —, ja gar nicht mehr damit gerechnet hatten, ihr Hab und Gut wieder vorzufinden. Nur weil die Vergeltung in dieser Form ausblieb, in der sie sie erwartet hatten, nur weil auch ihr Leben also nicht mehr bedroht war und weil dieses Hab und Gut noch vorhanden war, fordern sie heute alles auch von jenen Personen zurück, denen es wohl gerechtfertigterweise übergeben wurde. In den Fällen aber, in denen die Personen hier geblieben sind, sie also den Bomben nicht ausgewichen und vor den Kampfhandlungen nicht davongelaufen sind, all diese Angst ertragen haben und ihren Besitz doch zur Gänze verloren haben, in solchen Fällen wird es jeder denkende Mensch begreiflich finden, daß das Recht hundertprozentig auf ihrer Seite sein muß, weil sie durch dieses System eben alles verloren haben. Wenn darüber hinaus solche Wohnungen in den ersten Tagen der damaligen Rechtlosigkeit nach der Befreiung auch an Personen vergeben worden sind, auf die diese Art der Hinnahme von Schicksalsschlägen nicht zutrifft, und wenn diese Vergabungen jetzt durch dieses Gesetz eigentlich erst rechtens werden, dann ist dies für unsere Partei schwierig und nur annehmbar, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß dieses Gesetz notwendig ist, um eben diese Frage zu lösen.

Wenn ich nur noch kurz zur Frage der Behandlung der Illegalen, wie sie im ersten Verbotsgesetz gelöst war, Stellung nehme, dann darf ich sagen, daß es von dem Standpunkt meiner Partei aus richtig ist, wenn nun auch diese Fälle volle Aufnahme gefunden haben, indem man die Frage des Illegalen, der sich nicht betätigt hat, damit löst, daß man ihn in den Kreis der Minderbelasteten einbezieht. Was hat ein solcher Illegaler, der, wie ich schon einmal ausgeführt habe, die Unterschrift auf dem Anmeldeblatt zu dieser politischen Partei, allerdings zu einem Zeitpunkt vor der Machtergreifung abgegeben

hat, was hat ein solcher Mann damit getan? Das können wir heute erst dadurch ermessen, wenn wir bodenständige Österreicher, wir, die wir seit jeher zu diesem Vaterlande gestanden sind, bedenken, was wir hinnehmen mußten an Schicksalsschlägen, was wir an Leistungskraft und an Aufbauwillen bewiesen haben. Wenn wir also gesehen haben, was an Kraft in uns wohnt, wenn wir durch diese Schicksalsschläge das Vertrauen zu uns selbst gewonnen haben, wie wir Österreicher es vielleicht niemals vorher besessen haben, dann wird uns auch klar, daß diese Illegalen damals schwache Menschen waren, Wankelmütige, die den Glauben an sich selbst und das Vertrauen zu sich selbst eben nicht besaßen und die ihr Vaterland deshalb verrieten, weil sie eben schwach waren. Dazu muß ich also erklären: Wir sind uns unserer moralischen, unserer ethischen Stärke bewußt und wissen, daß unser Volk heute charakterlich turmhoch über diesen Illegalen steht, und wir können sie daher als Schwächlinge in diesen Kreis der Minderbelasteten ruhig aufnehmen. Und wenn wir dieses Gesetz heute zur Annahme bringen, so müssen wir uns dessen bewußt sein, daß es sich hier nicht allein um die Festlegung eines Gesetzes, sondern um einen Urteilsspruch über die Nationalsozialisten handelt.

Wenn der Herr Berichterstatter in seinem Motivenbericht ausgeführt hat, daß die Welt das Urteil über den Nationalsozialismus bereits gesprochen habe, so ist dies richtig. Die Nationalsozialisten in unserem Lande zu beurteilen, diese Aufgabe obliegt uns heute. Wir sind uns der Schwere dieser Verantwortung bewußt und wir haben daher eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die aber, wie ich betone, nicht in allem ungeteilte Zustimmung findet.

Das Gesetz ist hart, es soll hart sein, in vielen Belangen ist es manchmal vielleicht zu hart, aber es ist im großen und ganzen gerecht und es wird uns jetzt die Möglichkeit geben, jene Nationalsozialisten, wenn sie dieses Gesetz beurteilt hat, durch die Ableistung ihrer Sühne, und wenn sie guten Willens sind, wieder zu vollwertigen gleichberechtigten Menschen in unserem Staate zu machen. Und wir sind wohl, glaube ich, alle bereit, wenn es einst so weit ist, den Schleier des Vergessens über diese schwere Zeit zu breiten und auch diesen Menschen, wenn sie ihren Willen bewiesen haben, die Hand zu bieten, um mit uns gemeinsam zu arbeiten für eine glückliche, für eine bessere, für eine friedliche Zukunft unseres Vaterlandes Österreich! (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)

Abg. Dr. Koref: Hohes Haus! Das österreichische Volk steht seit fünf Vierteljahren vor erdrückenden, schier unlösbaren Aufgaben. Seine Repräsentanz, die freigewählte Volksvertretung und die ordnungsgemäß bestellte Regierung, ringen, so wie in der Zeit vom April bis zum Dezember 1945 die Provisorische Staatsregierung, mit unvorstellbar großen Hindernissen und Schwierigkeiten. Es gilt eine doppelte Liquidierung, die Liquidierung der katastrophalen Folgen des verbrecherischen Nazikrieges und die Liquidierung des Nazigeistes. Es hat wohl noch kaum jemals ein Volk gegeben, das sich in einer so verzweifelten Lage befand wie das österreichische Volk, als der totale Krieg Adolf Hitlers mit der totalen Niederlage endete. Der Freude und dem Glücksgefühl über das Kriegsende und die so heiß ersehnte Befreiung machte bald die Erkenntnis Platz, daß es nun darum gehe, gewissermaßen von vorne anzufangen, Staat und Wirtschaft neu aufzubauen, Volk und Heimat vor einem fürchterlichen Abgrund zurückzureißen. Diese Tatsachen sollte sich das österreichische Volk zu jeder Stunde vor Augen halten, um die Dinge richtig zu sehen und gerecht zu beurteilen. Die Liquidierung der verheerenden Folgen des Krieges sehen und spüren wir täglich in irgendeiner Weise. Wenn das österreichische Volk seit Monaten hungert, die nötigsten Bedarfsartikel nicht erhält und seine derzeitige Lebenshaltung aufgehört hat, die eines Kulturvolkes zu sein, wenn wir nur Trümmer und Schutt vor uns sehen, die es mühevoll wegzuräumen gilt, wenn das Verkehrswesen kaum mehr dem eines afrikanischen Negerstammes entspricht und die wiedergewonnene Freiheit und Selbständigkeit nur ein Minimum dessen darstellen, was eines freien, eines souveränen Volkes würdig ist, wenn die Wirtschaft durch die Zone-einteilungen, die Demarkationslinien und die Militärregierungen hundertertei Beschränkungen und Hemmungen unterworfen ist, dann ist all dies und noch vieles andere nichts anderes als die zwar verhängnisvolle, aber logische und unausbleibliche Konsequenz des Nazikrieges.

Daran, Hohes Haus, mit mahnender Stimme das österreichische Volk von dieser Stelle aus auch heute zu erinnern, halte ich für meine besondere Verpflichtung. Das Volk ist vergeßlich, leider allzu vergeßlich. Es erliegt allzu leicht der Versuchung, Ursache und Wirkung zu verwechseln, und es gibt Kreise, die auf diese Vergeßlichkeit spekulieren und

die daran lebhaft interessiert sind. Das sind die noch vorhandenen politischen Restbestände der ehemaligen nationalsozialistischen Partei, die vom nationalsozialistischen Geiste, oder vielleicht besser gesagt, Gifte etwa noch verseuchten Bevölkerungskreise. Der Nationalsozialismus hat über das österreichische Volk unendlich viel wirtschaftliche, materielle, aber auch geistige und seelische Not gebracht. Daher ist die Liquidierung des Nationalsozialismus nicht bloß ein moralisches Recht, von dem wir Gebrauch machen, sondern sie ist viel mehr als das, sie ist eine Pflicht gegenüber dem ganzen Volk, ja gegenüber der ganzen Welt.

Jeder von uns hat in den letzten Monaten, meine Damen und Herren, ich bin davon überzeugt, eine Flut von Briefen und Memoranden erhalten. Viele der ehemaligen Nationalsozialisten sind heute außerordentlich wehleidig und sie tun sehr gekränkt. Es erhebt sich die Frage, ob sie ein Recht und einen Grund dazu haben. Die Erinnerung an die Hunderttausende von Gefallenen, an die weinenden Mütter und hilflos zurückgebliebenen, vaterlos gewordenen Kinder, an die Kriegsbeschädigten aller Grade, die armen Kriegskrüppel und die Kriegsblinden, bei deren Anblick sich unser Herz zusammenkrampft, an die Zehntausende in den Konzentrationslagern gemarterten und vergasteten Menschen, an die Millionen europäischer Juden, die erbarmungswürdig zertreten und vernichtet wurden, an die bedauernswerten Millionen von Sklavenarbeitern, die sich das nationalsozialistische Regime aus allen unterjochten Völkern des Kontinents gewaltsam herbeigeholt hat und die es schrankenlos ausbeutete, die Erinnerung an die hemmungslose Vergiftung der jugendlichen Seelen, kurz die Erinnerung an alle die himmelschreienden Sünden wider den Geist, wider die Idee der Menschlichkeit — das alles, Hohes Haus, gibt uns das Recht, ja legt uns die Pflicht auf, den Nationalsozialismus entschlossen zu liquidieren.

Ich darf in diesem Zusammenhang eine Zwischenfrage stellen und sie auch beantworten. Wie hat sich eigentlich der antifaschistische Österreicher so im Durchschnitt gegen Ende des Krieges, etwa im Jahre 1944, die Liquidierung vorgestellt? Ich glaube berechtigt zu sein, zu sagen, daß wir alle irgendwie an eine revolutionäre Lösung geglaubt haben. (Zustimmung bei den Sozialisten.) An eine Lösung — erlauben Sie mir, daß ich das Kind beim richtigen Namen nenne —, an eine Liquidierung, in der Bäume und Gaskandelaber eine Rolle gespielt hätten. (Erneute Zustimmung bei den Parteige-

nossen.) Auch die Nationalsozialisten selbst haben in schwachen Stunden, in Stunden der Erkenntnis, ernstlich mit einer solchen Liquidierung gerechnet und rechnen müssen. Diese Liquidierung ist ausgeblieben. Ich persönlich bedaure das nicht, im Gegenteil, ich sage, sie ist glücklicherweise ausgeblieben, denn ich habe mich auch in jenen schweren Jahren und Monaten schicksalhafter Entscheidungen immer wieder an den denkwürdigen Ausspruch unseres großen Freundes Otto Bauer erinnert, der die Befreiung Österreichs leider nicht mehr erleben durfte, der im Exil, in der Emigration gestorben ist: Wir Sozialisten setzen der Idee der Gewalt die Gewalt der Idee entgegen! (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.) Wir sind uns alle darüber einig, Hohes Haus, daß wir die nazistischen Methoden zur dauernden Liquidierung des Nationalsozialismus nicht anwenden dürfen und nicht anwenden wollen. Wir Sozialisten sind von der Überzeugung getragen, daß Sozialismus Menschlichkeit bedeutet, und darin liegt eine Reihe unabdingbarer Notwendigkeiten.

Hohes Haus! Den ersten offiziellen österreichischen Liquidierungsakt stellt das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945 und das Kriegsverbrechergesetz vom 25. Juni 1945 dar! Das Kriegsverbrechergesetz wird seiner Aufgabe gerecht werden, alle Kriegsverbrecher im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes der verdienten Strafe zuzuführen. Das Verbotsgesetz konnte das ihm gesteckte Ziel nicht erreichen, da es zunächst nur in einer Zone, nämlich in der russischen Zone, Gültigkeit erlangte, in den anderen Zonen jedoch nicht durchgeführt werden konnte. Dort haben die Militärregierungen im eigenen Wirkungskreise ihre Vorschriften erlassen, die durchgeführt werden mußten und auch durchgeführt wurden. Dadurch ist in der Behandlung der für Österreich so unendlich wichtigen Frage ein verworrener und uneinheitlicher Zustand eingetreten.

Eine über alle Zonen durchgreifende und einheitliche Regelung der Nationalsozialistenfrage ist ein dringendes Gebot der Demokratie. Diesem Notstand, der dadurch entstand, daß der erste großzügige legistische Versuch um seine Wirkung gebracht wurde, soll nun der vorliegende Gesetzentwurf abhelfen und ein Ende bereiten. Wie ernst es die Demokratie mit ihren Aufgaben nimmt, geht aus der Tatsache hervor, daß sich die Verhandlungen über dieses Gesetz von Ende Februar bis zum heutigen Tage hingezogen haben und erst jetzt vor ihrer endgültigen Verabschiedung stehen!

Hohes Haus! Die Beantwortung der Frage über Schuld und Sühne, die wir mit diesem

Gesetz vollziehen wollen, hat eine ungeheure moralische innen- und außenpolitische Bedeutung. Angesichts des angerichteten Unheils kann kein Nationalsozialist sagen, er habe keinen Anteil an der Schuld, schon gar nicht derjenige, der in der sogenannten Verbotzeit mitgewirkt und damit den unglückseligen Anschlußrummel vorbereiten geholfen hat.

Da eine individuelle Erledigung des Nazi-problems undenkbar und undurchführbar ist, bemüht sich das Gesetz, es generell zu behandeln und im Schuldausmaß sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen vorzunehmen hinsichtlich der Kriegsverbrecher, der Belasteten und Minderbelasteten und dementsprechend auch die Sühneleistung zu bemessen.

Hier ist nun zur Klärung des Problems und zur Reinigung der Atmosphäre einiges Grundsätzliche zu sagen. Hohes Haus! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß uns die Demokratie eine ganz besondere, fundamentale Verpflichtung auferlegt, das ist der Mut zur Wahrheit, unter allen Umständen und in jeder Situation.

Etwa um das Jahr 1930 griff die Weltwirtschaftskrise auch nach Österreich herüber. Die Arbeitslosigkeit nahm solche gewaltige Formen an, daß mehr als eine halbe Million braver Österreicher gegen ihren Willen feiern und ihre Angehörigen darben mußten. Der Austrofaschismus benützte die verzweifelte wirtschaftliche Lage Hunderttausender, um gegen die ihm verhaßte Demokratie zum entscheidenden Schlag auszuholen. (Zustimmung bei den Parteigenossen. — Ruf: Die Grundlage für den späteren Nationalsozialismus!) Die materielle Not hatte geistige Verwirrung und seelische Verzweiflung zur Folge. Es kam zum Jahre 1934. Ein mutwilliger Bürgerkrieg, entfesselt von einigen leichtsinnigen, monarchistisch orientierten Aristokraten, denen die Politik ein lustiges Spiel war (Ruf: Ein Geldgeschäft vor allem!) und die es verstanden, einige reaktionär gesinnte bürgerliche Politiker für ihre Ziele vorzuspannen, brachte viel Unglück über unsere Heimat. Kanonen feuerten aus ihren Rohren gegen die Arbeiterwohnhäuser der Gemeinde Wien. Am Abend des 12. Februar war die Demokratie in Österreich zur Strecke gebracht und in wenigen Wochen liquidiert. Alle demokratischen Bollwerke waren systematisch zerschlagen. Der siegreiche Austrofaschismus hat die tragische Schuld auf sich geladen, der Wegbereiter des Nationalsozialismus gewesen zu sein. (Lebhafter, anhaltender Beifall bei den Sozialisten.)

Ich hoffe, Hohes Haus, daß in diesem hohen Senate der Demokratie niemand sitzt, der sich von dieser historischen Feststellung betroffen fühlt. Die Sozialdemokratie freilich, die kompromißlose Vorkämpferin und Kämpferin gegen den Faschismus jeder Couleur, lag vergewaltigt und zerschlagen auf dem Boden. Sie war mundtot gemacht, ihre leidenschaftlich mahnende und warnende Stimme war verstummt.

So hat sich, meine Damen und Herren, die groteske Situation ergeben, daß der Haß gegen den einen Faschismus, der alle liebgewordenen Einrichtungen der sozialistischen Arbeiterbewegung vernichtet hatte, manch guten Österreicher in das Lager des anderen Faschismus getrieben hat. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Denn parallel zu dieser Entwicklung vollzog sich in Deutschland der Aufstieg der NSDAP und deren Machtergreifung. Die durch hemmungslose Kriegsrüstung sich ergebende Scheinkonjunktur, das Schwinden der Arbeitslosigkeit und die maßlose Propaganda, in der erstmalig alle modernen Mittel der Technik eingesetzt wurden, alle diese Dinge übten auf politisch weniger erfahrene Menschen eine gewaltige Anziehungskraft aus. Hohes Haus! Ich greife, um mich verständlich zu machen, zu einem extremen Vergleichsfall, wie er dann und wann auch wirklich vorgekommen ist. Ich sage es ganz ehrlich und aufrichtig: ein Sozialdemokrat, der 1934 aus blindwütiger Negation des Austrofaschismus zur NSDAP gegangen ist, war gesinnungsmäßig und menschlich gesehen bestimmt nicht schlechter als einer, der etwa den Heimwehrhut aufgesetzt hat (erneute lebhaftige Zustimmung bei den Sozialisten) und vielleicht auch unter dem Zwang der Verhältnisse den braven VF-Mann gespielt hat. Die demokratischen Staaten griffen damals in Österreich nicht ein. Hier war ja Mussolini der Protektor geworden. Die demokratischen Staaten griffen aber auch in Deutschland nicht ein, sondern anerkannten das Dritte Reich und verhandelten mit Adolf Hitler.

Auch diese Tatsachen mögen ihre Rückwirkungen auf die Entschlüsse vieler ins Wanken geratener Menschen gehabt haben. Eine freie Kritik, eine Aufklärungsmöglichkeit gab es in Österreich nicht mehr. Presse, Rundfunk, Schule, Versammlungen: alles diente nur mehr der autoritären Staatsidee, und diese hundertprozentige Einseitigkeit rief alle Geister, und es waren nicht immer die schlechtesten, zur Auflehnung auf. Die Basis der Regierung Dollfuß-Starhemberg-Schuschnigg wurde immer schmaler, die massenpsychologische Bereitschaft für das

Gift des Nationalsozialismus immer größer. Denn dadurch, daß man jahrelang und systematisch dem Volk die Demokratie schlecht gemacht hatte, war das Volk gewiß nicht gegen das antidemokratische Gift des Nationalsozialismus immunisiert worden. (Beifall bei den Sozialisten.)

Schließlich, Hohes Haus, darf bei diesen Versuchen objektiver politischer Analyse nicht übersehen werden, daß die schon im alten monarchistischen Österreich geduldete groß- und alldutsche Ideologie insbesondere viele junge Menschen in die Irre führte. Das war die geistig-politische Atmosphäre, in der es zu den Märzereignissen des Jahres 1938 kam, mit allen ihren weiteren katastrophalen Folgen für Österreich und die ganze Welt. Diese geschichtlichen Feststellungen sind aus Gründen der Objektivität und Gerechtigkeit, so glaube ich wenigstens, notwendig. Wir sollen und wollen Richter und Erzieher sein, gerechte Richter und gute Erzieher, moderne Pädagogen, wenn ich so sagen darf, die dem Geist der Prügelmethoden und dem Polizeigeist abhold sind. Die richtige Mitte zu finden zwischen strengen gerechten Richtern und guten Pädagogen ist außerordentlich schwierig. Die einen von den betroffenen Menschen, die ehemaligen Nationalsozialisten, hoffen auf Milde und Menschlichkeit. Die anderen rechnen mit Härte und Vergeltung. Sie verlangen von uns Härte und Vergeltung, und da, Hohes Haus, darf ich sagen, daß beide Kreise sich überschneiden. Denn es gibt heute kaum eine Familie, kaum einen Freundeskreis in Österreich, der nicht irgendwie direkt oder indirekt davon betroffen und daran interessiert wäre. Wir Sozialisten sind bei denkbar schärfster und vorbehaltloser grundsätzlicher Ablehnung jeglicher Form des Faschismus unter allen Umständen dafür, daß ein endgültiger Schlußstrich gesetzt werde. Es ist dies eine innenpolitische Notwendigkeit ersten Ranges, der wir uns nie verschlossen haben. Die Lösung mußte streng, gerecht und menschlich sein. Der Wille, das nazistische Problem in Österreich zu liquidieren, mußte unzweideutig zum Ausdruck kommen. Aber auch die Besatzungsmächte verlangen von uns, wie wir wissen, eine strenge gesetzliche Regelung. Ja, es wurde sogar mehrmals ein Junktim zwischen unserer Unabhängigkeit und der Lösung der Nazifrage, zwischen der Regelung dieser Frage und dem Abzug der Besatzungstruppen hergestellt.

Das vorliegende Gesetz nun, meine Damen und Herren, entspricht sowohl der innenpolitischen Bedeutung, als auch den außenpolitischen Notwendigkeiten. Innenpolitisch

gesehen entspricht das vorliegende Gesetz — bei aller Härte gegenüber den Belasteten — den Forderungen der Menschlichkeit: für die Frauen und Kinder sind Unterhaltsbeiträge vorgesehen; die Schwerinvaliden genießen eine Ausnahmestellung; die Jugend ist besonders berücksichtigt, da ihr ja jede politische Schulung über den Rahmen der NSDAP hinaus fehlte und da sie in den letzten Jahren zu allem anderen eher erzogen wurde als zu kritischem Denken. Das Gesetz ist sich hier seiner großen, pädagogischen Verpflichtungen bewußt und will Verbitterung vermeiden. Bewährungsfristen, Altersgrenzen, Vorsorgen im Falle der Arbeitsunfähigkeit, ein Ruhen des Verfahrens und schließlich Gnadenakte durch den Bundespräsidenten: all diese Dinge sind als Kautelen vorgesehen, um dem Gesetze unbillige Härten zu nehmen und um grausame Auswirkungen hintanzuhalten. Einer großen Anzahl von Nationalsozialisten wird es das Gesetz möglich machen, den Weg in die Gemeinschaft zurückzufinden. Outsider der Demokratie sollen nur diejenigen sein und bleiben, die das Recht für immer verwirkt haben, von demokratischen Rechten Gebrauch zu machen. (Beifall bei den Sozialisten.)

Auch der Standpunkt der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit hat in diesem Gesetz seinen Niederschlag gefunden. Die mehrmals wiederkehrenden Termine: 30. April 1948, 30. April 1950, besagen, daß man, soweit es nur irgendwie zugänglich ist, nach bestimmten Fristen, erfahrene Menschen, Fachleute mit ihren reichen Kenntnissen wieder heranziehen will, um ihre Fähigkeiten und ihr Wissen der Allgemeinheit wieder dienstbar zu machen.

Wir wissen, daß gerade die öffentlichen Angestellten in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat stehen und stehen müssen. Sie haben der Allgemeinheit gegenüber besondere Verpflichtungen; deshalb sind die Bestimmungen des Gesetzes gerade ihnen gegenüber rigoros. Wir geben aber auch zu, daß der Nationalsozialismus durch seine Propaganda eine solche Terroratmosphäre und Angstpsychose erzeugt hat, daß gerade die öffentlichen Angestellten um ihrer Existenz und um ihrer Familie willen die Mitgliedschaft hinnahmen oder sich um diese bemühten. Seien wir ehrlich, meine Damen und Herren, es ist nicht jedermanns Sache, ein Held zu sein. Auch diesem Umstand trägt das Gesetz, soweit Minderbelastete in Frage kommen, in geeigneter Weise Rechnung.

Es wird also niemand dem österreichischen Parlament Leichtfertigkeit oder brutale Schematisierung der Angelegenheit vor-

werfen können. Das Gesetz stellt eine Bewährungsprobe der Demokratie dar. Oft und oft wurde an die Parlamentarier die Forderung herangetragen: Keine Milde! Dieser Standpunkt läge wohl angesichts des Elends, das der Nationalsozialismus über uns gebracht hat, wirklich sehr nahe. Wir Sozialisten sind von Anfang an für eine österreichische Lösung eingetreten, für eine Lösung im österreichischen Geiste. Die moralische Wertung des Individuums hinsichtlich seiner Haltung zum Staate ist ebenso schwierig wie verantwortungsvoll. Das eine ist aber sicher: der Belastete ist in der Stellung vom Zellenleiter aufwärts zumindest an der Apparatur dieser verhängnisvollen, den gesamten Staat hemmungslos beherrschenden Partei aktiv beteiligt gewesen und daher mitschuldig zu befinden.

Der überwiegenden Mehrheit der Parteimitglieder jedoch wurden mildernde Umstände zugebilligt. Die Minderbelasteten steigen verhältnismäßig mit geringfügigen und nur mit befristeten Belastungen aus der traurigen Affäre heraus. Wie schon einmal angedeutet, haben die Nationalsozialisten selbst im Falle des Zusammenbruches mit weitaus drastischeren Konsequenzen gerechnet.

Hohes Haus! Die Demokratie hat aus der Geschichte gelernt. Es ist ihr Recht und ihre Pflicht, sich zu schützen und zu verteidigen. Es handelt sich hier um eine Art Notwehrrecht, das dem Staate genau so zukommt und zugebilligt werden muß wie dem Einzelmenschen. Die Demokratie ist jedenfalls diejenige Form des menschlichen Zusammenlebens, die die Möglichkeit eines so gigantischen Unglücks vollkommen ausschließt, wie es in den Jahren des Nationalsozialismus über uns gekommen ist. Freie Kritik, freie Meinungsäußerung, Sicherung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte überhaupt, sind die besten Garanten gegen jeden Rückfall in faschistische Barbarei. Von da her leitet die Demokratie ihr Recht ab, mit unerbittlicher Strenge alle Angriffe, und seien es nur bescheidene Versuche und Vorbereitungen, abzuwehren und dabei auch nicht vor der Todesstrafe zurückzuschrecken. Das ist das Selbstbehauptungsrecht der Demokratie. Sie wird kein zweitesmal, besser gesagt, kein drittesmal mehr tatenlos zusehen, wie sie durch undemokratische, antidemokratische Mittel unterhöhlt oder zugrunde gerichtet wird. Das wird und muß jeder, der guten Willens ist, begreifen und würdigen.

Bei dem vorliegenden Gesetz, das in einem vollständigen Nazikodex die technische Voraussetzung für seine Wirksamkeit und

praktische Durchführung schafft, handelt es sich nicht um Diffamierung, sondern um Sühne, um gerechte Sühne, um einen willigen und verhältnismäßig billigen Beitrag zur Wiedergutmachung. Wir wollen nicht Desperados in Schach halten oder großziehen, sondern wir rechnen damit, daß wir auf einsichtsvolle Menschen stoßen, die sühnen wollen und wieder gleichwertige Mitglieder der demokratischen Gemeinschaft zu werden wünschen. Niemandem, der eines guten Willens ist, soll der Weg zurück verrammelt werden, es sei denn, er habe sich diesen selbst durch seine eigene Haltung für immer verschüttet. Aber wehe denen, die sich am Geist unserer auf Freiheit und Toleranz gegründeten Verfassung versündigen. Für sie wird es kein Mitleid geben. Diesen feierlichen und festen Entschluß des österreichischen Volkes und seiner Volksvertretung mögen die Alliierten zur Kenntnis nehmen und Verständnis für unsere ernstesten Bemühungen haben.

Das Gesetz ist die Frucht ernstester Zusammenarbeit der drei demokratischen Parteien. Es hat ihre Billigung gefunden und hört damit auf, Gegenstand einseitiger Kritik und Beurteilung zu sein. Wer von diesem selbstverständlichen Standpunkt, der ja im Sinne der Parteienvereinbarung liegt, abgleitet, der gleitet von der Demokratie zur Demagogie ab (Beifall) und versündigt sich selbst am Geiste und an den Interessen der Demokratie.

Ich betone ganz ausdrücklich, Hohes Haus, wir lehnen in dieser ernstesten und schwerwiegenden Angelegenheit jedes politische Gaukelspiel ab. Die Kulissenblicke, die Herr Abgeordneter Aichhorn uns hier zu vermitteln bemüht war, verraten mindestens ein schielendes Auge. Sie gehen auf das Konto politischer Geschäftemacherei. (Zustimmung bei den Sozialisten.) Dazu ist uns aber diese Sache zu ernst. Für irregeleitete und kleine Leute haben wir stets mehr Verständnis gehabt, als die Partei, in deren Namen Herr Abgeordneter Aichhorn hier anscheinend gesprochen hat. (Neuerliche Zustimmung bei den Sozialisten.) Wir haben die Illegalen herausgenommen, nicht um politische Geschäfte zu machen, sondern weil wir wußten, daß auch das Regime, gegen das sie gekämpft haben, illegal war. (Stürmischer Beifall bei den Parteigenossen.) Das ist unser Standpunkt, das ist sozialistische Gerechtigkeit.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten wird der ernsthafte Versuch unternommen, das zu liquidieren, was der Herr Abgeordnete Dok-

tor Migsch heute als das „Prinzip des Bösen“ bezeichnet hat. Die Verantwortung vor der Jugend, vor der Zukunft, gegenüber dem Staat und dem Volk ist ungeheuer groß. Übernehmen wir diese Verantwortung in voller Einmütigkeit! Wir Sozialisten jedenfalls sind fest und loyal dazu entschlossen. Wir wollen und müssen zusammenleben, zusammenstreben, um die schweren Wunden heilen zu helfen, die das „tausendjährige Reich“, zu bloß siebenjähriger teuflischer Wirksamkeit kondensiert, unserer Heimat geschlagen hat.

Die Sozialistische Partei Österreichs weiß, daß dieses Gesetz in dieser Form eine Notwendigkeit darstellt, und wir werden also dafür stimmen. In dieser Stunde demokratischer Gewissensforschung rufen wir alle, alle Staatsbürger auf, den Lehren der Geschichte nicht stumpf und verschlossen gegenüberzustehen, sondern aus ihnen die Folgerung zu ziehen, die jeder Einsichtsvolle und Willige ziehen muß. Die Demokratie und nur die Demokratie ist der Fels, auf dem wir den Staat der Gegenwart und Zukunft bauen wollen. Wer zu ehrlicher Mitarbeit entschlossen ist und — erlauben Sie mir diesen liturgischen Ausdruck — in vollkommener Reue den dunklen Fleck der Vergangenheit gewissenhaft zu beseitigen willens ist, kurz, wer es aufrichtig meint mit dem österreichischen Volk, der soll uns willkommen sein. Die Sozialistische Partei Österreichs liebt kein Versteckenspiel, sie kämpft für die Rechte und mit stets offenem Visier für die gerechte Sache des arbeitenden Volkes. Ihre Lösung im politischen Kampf ist fair play! Aus dieser moralischen und geistigen Grundhaltung erklärt sich unsere Stellungnahme zu dem folgenden Entwurf.

Im alten republikanischen Rom hielten sich die Senatoren als die Verantwortlichen in ernster Lage an den sittlichen Alarmruf: „Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat!“ „Mögen die Konsuln dafür Sorge tragen, daß die Republik keinen Schaden leide!“

Dies, Hohes Haus, und nur dies ist und bleibt das Leitmotiv der Sozialistischen Partei Österreichs. (Starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Fischer: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis langwieriger Beratungen zwischen den Parteien, eines Ausgleichs widerspruchsvoller Anschauungen. Es ist nicht ein alltägliches, sondern ein ungewöhnliches Gesetz, das wir anzunehmen entschlossen sind, es ist der Versuch, das unheilvolle Naziproblem für

alle Zeit zu bereinigen. Dieses Problem ist dadurch nicht einfacher geworden, daß seine Lösung verschleppt wurde: eine schnelle, eine revolutionäre Lösung wäre besser gewesen, nicht nur für die allgemeine Gesundung Österreichs, sondern auch für zahllose Mitläufer der Nazipartei, die in der lähmenden Atmosphäre der Ungewißheit und der Zufälligkeit dahinlebten. Durch ein befreiendes Gewitter, durch eine entschlossene Volkserhebung hätten wir die Hauptschuldigen hinweggefegt und zehntausende Mitläufer, die selbst Betrogene waren und Irreführte, hätten dem Volk geholfen, über die Henker und Henkersknechte, über die Schmarotzer und Kriegsverbrecher Gericht zu halten. Es ist anders gekommen: zum größten Teil dadurch, daß wir von außen befreit wurden, daß die Alliierten schneller zur Stelle waren als die antifaschistische Revolution, zum Teil aber auch durch eine Taktik des Zögerns und des Zauderns, sogenannter „optischer“ Maßnahmen, anstatt ernster Aktionen voll Durchschlagskraft und Konsequenz. Ich leugne nicht, daß die Zonengrenzen, die höchst verschiedene Behandlung der Nazi in den verschiedenen Zonen, die elastische Absetzbewegung der besonders Schuldbewußten in das mildere Klima des Westens und des Südens, daß alle diese Umstände die Lösung des Problems sehr erschwert haben, aber es gab auch innere Tendenzen, die einer wirklichen Lösung widerstrebten.

Was hätte geschehen müssen? Ich sage dies nicht erst heute, ich war der erste Politiker in Österreich, der öffentlich vorgeschlagen hat, die Kleinen von den Großen zu trennen, den Kleinen eine befristete Sühne vorzuschreiben und ihnen den Weg in die Zukunft zu eröffnen, mit den Großen jedoch schonungslos abzurechnen. Wir Kommunisten haben klar gesagt, wen wir unter den Großen verstehen: die Kriegsverbrecher, die Hoheitsträger, die Männer, die leitende Stellungen in der NSDAP und ihren Gliederungen, im Staatsapparat und in der Kriegswirtschaft innehatten, gleichgültig, ob sie Parteimitglieder waren oder nicht, die Blutgarde der SS und der Gestapo und schließlich die Agitatoren der Hitlerherrschaft, des Rassenwahns, des großdeutschen Völkerkerkers, des Krieges und der verrotteten Weltanschauung des Nationalsozialismus. Diesen Kern wollten wir treffen und zertrümmern, um die Massen der Mitläufer für Österreich und die Demokratie zurückzugewinnen. Diese Anschauungen waren damals, als wir mit ihnen in der Zeitung und in Versammlungen hervortraten, keineswegs populär: auf der einen Seite gab es Plakate — nicht von meiner Partei! — die große und

kleine Nazi in einen Topf werfen, auf der anderen Seite fühlte man deutlich das Bestreben, die Stützpfeiler der Nazipartei in der Wirtschaft und in der Verwaltung, die Besitzenden, die Leute mit guten gesellschaftlichen Beziehungen, die Förderer und die Wetterfahnen jeder Reaktion, in das neue Österreich hineinzuretten. Man war bereit, die Arbeiter, die Angestellten, die kleinen Leute preiszugeben, die aus Groll gegen das autoritäre Regime Dollfuß-Schuschnigg, aus politischer Verworrenheit, aus verhängnisvollen großdeutschen Traditionen oder aus Ängstlichkeit und Charakterschwäche zur NSDAP gekommen waren, aber die sogenannten Wirtschaftsführer und viele Männer in einflußreichen Stellungen wurden lange Zeit geschützt und gestützt, weil sie angeblich „unentbehrlich“ waren oder sogar irgendeine Legitimation irgendeiner mysteriösen „Widerstandsbewegung“ hervorzuberten. Das Ergebnis war eine schlampige Götterdämmerung — Text von Richard Wagner, Musik von Jaques Offenbach: der kleine Angestellte flog hinaus, aber der Generaldirektor, der ihn gezwungen hatte, der NSDAP beizutreten, obwohl er selber in vielen Fällen kein Pg. war, dieser Generaldirektor saß weiter hinter seinem Schreibtisch und war jetzt auf einmal kein zackiger Germane, sondern ein kreuzbraver Österreicher; der kleine Greißler mußte Schutt schaufeln, aber die Herren und Damen der Familie Schoeller und anderer hochmöglicher Familien nahmen keine Schaufel, sondern das Schicksal ihrer Aktien in die Hand, und man flüsterte uns sogar zu: „Ja, wissen Sie, in dieser Familie hat es verkappte Antifaschisten gegeben, die haben sogar für einen fremden Geheimdienst gearbeitet!“ Auf einmal hatte jede der großen Schmarotzerfamilien einen solchen Hausantifaschisten anzubieten, und nicht das große Kapital, sondern das kleine Parteimitglied wurde zur Verantwortung gezogen.

Hohes Haus! Ich möchte nicht mißverstanden werden. Es gibt eine geschichtliche Schuld aller Nationalsozialisten. Wer das Hakenkreuz getragen und die NSDAP unterstützt hat, der ist, ob er wollte oder nicht, mitschuldig geworden an den größten Verbrechen der Weltgeschichte. Wir müssen an dem Grundsatz festhalten, daß jeder mündige Mensch und jedes mündige Volk nicht nur für seine Taten, sondern auch für seine Unterlassungen die Verantwortung trägt, und wir müssen daher von allen ehemaligen Nationalsozialisten Sühne fordern, aber zwischen einem irregeleiteten oder ängstlichen Mitläufer einerseits und einem wirklichen Faschisten andererseits besteht ein gewaltiger

Unterschied: von dem einen fordern wir Sühne, für den andern gibt es keinen Platz in einer demokratischen Gemeinschaft. Die rechtzeitigen Schlußfolgerungen aus dieser Erkenntnis hätten die Lösung des Naziproblems wesentlich erleichtert, aber es kam zu Wahlen, bevor das Naziproblem gelöst war. Das war ein schwerer Fehler: an Stelle der staatspolitischen traten parteipolitische Erwägungen, große Parteien buhlten um die Gunst ehemaliger Nationalsozialisten, um die Wählerstimmen ihrer Angehörigen, offene und geheime Versprechungen wurden gemacht, und die Nazifrage rückte nicht selten in den Mittelpunkt der Wahlbewegung.

Nach den Wahlen allerdings erschlaffte auf einmal das lebhafteste Interesse an der Nazifrage, und nicht wenige ehemalige Nationalsozialisten fühlten sich damals abermals betrogen. Es war kein guter Schulungskurs in Demokratie, der ihnen damals zuteil wurde, und es wäre so wichtig gewesen, ihnen Vertrauen zur Demokratie einzuflößen. Wir Kommunisten haben auch nach den Wahlen unermüdlich gefordert, daß der Zustand der Ungewißheit endlich überwunden werde, daß man endlich im Geiste der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Gesundheit Österreichs das Naziproblem bereinige. Ich will nicht den Gang der Beratungen schildern, die immer wieder eintretenden Stockungen und Verzögerungen, an denen meine Partei und auch die Sozialistische Partei schuldlos ist, ich will nur feststellen, daß es immerhin gelungen ist, den Gesetzentwurf knapp vor Torschluß dem Parlament vorzulegen.

Das Gesetz ist nicht restlos befriedigend, kann es nicht sein, aber es ist das Maximum des Erreichbaren und in seinen Grundzügen unanfechtbar. Es ist nicht möglich, hunderttausende Fälle individuell zu untersuchen, das würde jahrelang dauern und nur eine permanente Beunruhigung hervorrufen. Man mußte daher die ehemaligen Nationalsozialisten in große Gruppen einteilen, nach leicht erkennbaren Merkmalen des Ranges, den ihnen die NSDAP verlieh, der Stellung, die sie im Hitlerstaat innehatten. Die Scheidung in Legale und Illegale wurde fallen gelassen, denn in den Reihen der Illegalen gab es — es hat das schon mein Vorredner ausgeführt — nicht wenige, die aus Rebellion gegen ein unerträgliches illegales Regime, aus einer wenn auch falschen und unheilbringenden Gesinnung der NSDAP angehörten. Die jungen Menschen, die aus der Hitlerjugend automatisch in die NSDAP übergeleitet wurden, und die Alten über 70 Jahre sind von den Sühnefolgen befreit.

Ich will auf weitere Einzelheiten nicht eingehen, sondern nur sagen: Das Gesetz ist in

seiner Gesamtheit ein vernünftiges und gerechtes Gesetz und wird uns helfen, aus einer verfahrenen Lage herauszukommen, allerdings unter einer Voraussetzung — daß es wirklich durchgeführt wird. Man muß diese Selbstverständlichkeit leider hervorheben, denn so manches Gesetz und so mancher Beschluß ist unterwegs auf der Strecke geblieben und hat in den Schreibtischladen der ministeriellen Bürokratie eine unvorhergesehene Ruhestätte gefunden. So ist es bisher dem Beamten-Überleitungsgesetz ergangen, dem Opferfürsorgegesetz, dem Beschluß des Parlaments über die Vereinigung des Ernährungswesens in der Hand des Ernährungsministers und manchen anderen Beschlüssen. Demokratie ist nicht nur Diskussion, meine Damen und Herren, sondern die Beschlüsse demokratischer Körperschaften müssen auch demokratisch, unverzüglich und konsequent durchgeführt werden. Wir brauchen nicht nur eine Demokratie der Worte, wir brauchen eine Demokratie der Tat. Wir wollen also hoffen, das dieses Gesetz wirklich zur Tat wird, restlos und unverfälscht.

Hohes Haus! Das Nazigesetz soll ein großer Schritt vorwärts sein zur Sicherung des Friedens in und um Österreich. Über allen Streitfragen des Augenblicks steht unverrückbar die geschichtliche Aufgabe: alles zu tun, um eine friedliche, demokratische Entwicklung Österreichs zu garantieren. Wir müssen daher den Giftstoff des Faschismus und die faschistischen Giftmischer für alle Zeit unchädlich machen; und aus demselben Grunde wollen wir die Massen der Mitläufer wieder mit dem gesamten österreichischen Volk vereinigen, damit die alte Kluft sich langsam schließe und aus all den Leiden und Erfahrungen der Vergangenheit endlich die Einheit des Volkes hervorgehe. Wir wollen den Frieden Österreichs und seine demokratische Festigung. Wir bekunden durch das Nazigesetz diesen ernstesten Willen, wir sind entschlossen, Österreich von den einheimischen Faschisten zu säubern — was aber ist mit den ausländischen? In Österreich leben mehr als 400.000 unerwünschte Ausländer, Landsknechte und Abenteurer, aus allen Ländern in dieses Alpenasyl hereingeweht. Ich behaupte nicht, daß sie alle Faschisten sind: es gibt unter ihnen zweifellos unglückliche Menschen, die in das Chaos der von Hitler anbefohlenen Völkerwanderung hineingeraten sind, aber zum größten Teil sind es Faschisten und obendrein bewaffnete Faschisten, die hier unser Brot essen und unseren Frieden gefährden.

Diese Last ist für unser kleines Land unerträglich, man muß uns von ihr befreien. Man sage nur nicht, es sei doch möglich, diese

Armee der gescheiterten Existenzen in den österreichischen Arbeitsprozeß einzugliedern. Was ist das für eine Logik? Auf der einen Seite entlassen wir österreichische Nationalsozialisten und auf der anderen Seite sollen wir ausländische Faschisten aufnehmen? Das ist doch widersinnig und mehr als das: man stelle sich einmal vor, diese unerwünschten Ausländer, faschistische und halbfaschistische Jugoslawen, Polen, Russen, Ukrainer, Ungarn, Griechen und Balten, würden hierbleiben, auch nach dem Abzug der Alliierten hierbleiben. Wer soll sie dann bändigen? Wer soll unser Volk vor ihrem Terror schützen? Wer soll ihre Verschwörungen gegen die Nachbarstaaten unterbinden? Wir hätten den Bürgerkrieg in Permanenz und Österreich würde nicht ein Hort des Friedens, sondern ein Herd der Unruhen in Mitteleuropa sein. Die Entfernung dieser ausländischen Unruhestifter ist eine Lebensfrage für Österreich, und wir wenden uns daher gerade in diesem Augenblick der Verabschiedung des Nazigesetzes beschwörend an die Alliierten: Befreit uns von diesen Feinden der Demokratie, von dieser ständigen Kriegsgefahr, sichert den Frieden Österreichs!

Ohne die Säuberung unserer Heimat von den ausländischen Faschisten wäre das Nazigesetz nur eine Halbheit, nur ein Bruchstück dessen, was Österreich braucht — aber es würde auch ein Bruchstück bleiben und sogar das Gegenteil des Beabsichtigten erreichen, wenn wir nicht selber uns zu einer Reihe längst schon fälliger Maßnahmen entschließen. Ich habe schon von grundlegenden Gesetzen gesprochen, die bisher nicht durchgeführt wurden, von dem Opferfürsorgegesetz und dem Beamten-Überleitungsgesetz. Wir Kommunisten haben von Anfang an betont, daß wir die Durchführung dieser beiden Gesetze und die Annahme des Nazigesetzes als eine unlösbare Einheit betrachten. Die beiden anderen Parteien haben diesen Standpunkt gebilligt und geteilt, und in der Parteienvereinbarung über das Nazigesetz wurde festgelegt, daß die Verabschiedung des Nazigesetzes an die vorherige Durchführung der beiden anderen Gesetze gebunden ist.

Wie steht es nun mit dem Opferfürsorgegesetz? Man kann nicht ohne Empörung davon sprechen und diese Empörung hat sich der Angehörigen aller Parteien bemächtigt, als wir uns zum Abschluß der Beratungen über das Nazigesetz über die Durchführung des vor mehr als einem Jahr beschlossenen Opferfürsorgegesetzes Bericht erstatten ließen. Es ist nichts geschehen, das ist die Wahrheit. Nicht einmal die Kommission zur Festsetzung der Renten an die Opfer des

Faschismus wurde einberufen; das ist eine bürokratische Verantwortungslosigkeit ohne gleichen. Man spricht in großen Reden über den Beitrag Österreichs zum Freiheitskampf, aber jene, die wirklich diesen Beitrag leisteten, deren Väter und Söhne gestorben sind, damit Österreich von den Toten auferstehe, sie müssen betteln gehen, sie stehen vor geschlossenen Türen, hinter denen die „Überdauerer“ amtshandeln. Da hat man sich aufgeregt, welche Härte es sei, daß außer Dienst gestellte Nationalsozialisten nur 150 Schilling im Monat bekommen, da ist man vor Mitleid über Nazifrauen zerflossen, die nach vielen Monaten aus dem Westen zurückkehrten und ihre Wohnung verloren haben, aber die Witwen und Waisen unserer Märtyrer sind froh, wenn sie 20 bis 50 Schilling im Monat bekommen und wenn sie irgendwo Unterschlupf finden. Für wehklagende Nationalsozialisten wird noch und noch interveniert, wird eine ganze Legion von Schutzengeln aufgeboten, aber die notleidenden Opfer des Nationalsozialismus laufen von Amt zu Amt und werden mit einem Achselzucken, mit eisiger Gleichgültigkeit und manchmal sogar mit Hohn und Grobheit abgefertigt. Das ist eine Schande für das neue Österreich, und ich denke, wir sind uns alle einig, daß das Opferfürsorgegesetz unverzüglich und mit größter Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden muß. Es ist wenig genug, was wir den Opfern bieten, aber dieses wenige muß ihnen unter allen Umständen gesichert sein: das ist keine Gnade, das ist die primitivste Pflicht des wiedererstandenen demokratischen Österreich.

Und wie, meine Damen und Herren, steht es mit dem Beamten-Überleitungsgesetz? Dieses Gesetz wurde schon von der Provisorischen Regierung einstimmig beschlossen. Es sollte der Hebel sein zur demokratischen Erneuerung des Staatsapparats. Erprobte Antifaschisten, Demokraten und Patrioten sollten ohne Rücksicht auf akademische Grade, auf bürokratische Fußangeln und Wolfsfallen in den Staatsdienst treten und nicht nach Dienstjahren, sondern nach Charakter, Tüchtigkeit und österreichisch-demokratischer Gesinnung beurteilt und eingestuft werden. Hunderte und hunderte Österreicher, die für die Freiheit gekämpft und die größten Opfer gebracht haben, stellten dem jungen Staat in den schwersten Monaten ihre Kraft und Treue zur Verfügung für eine geradezu lächerliche finanzielle Gegenleistung. Gewiß: es haben sich in dem Wirrwarr der ersten Wochen auch manche Abenteurer, unwürdige oder unfähige Elemente, in den Staatsdienst eingeschlichen. Das ist in solchen Zeiten wohl unvermeidlich, und ihres Bleibens war nicht

lange, sie wurden wieder hinausbefördert. Die übergroße Mehrheit der Neueingestellten hat sich bewährt, hat sich mit Eifer und Hingabe eingearbeitet und unter schwierigsten Bedingungen an der Errichtung der neuen Ordnung mitgewirkt. Der Dank der Republik ist bisher ausgeblieben: es wurden wohl Sektionschefs ernannt, meist aus den Reihen einer Partei, es wurden die alten Beamten eingestuft und befördert, unter ihnen in der Vergangenheit nicht wenige Nationalsozialisten, aber die neuen Beamten wurden nicht definitiv übernommen: sie bezogen einen symbolischen Gehalt, ein Mittelding von Gehalt und Almosen, und wußten nicht, was mit ihnen geschehen würde. Das Beamten-Überleitungsgesetz lag in einer Schreibtischlade und wurde einfach nicht durchgeführt. Das war mehr als altehrwürdige Schlamperie, das war bewußter Widerstand gegen den Geist der neuen Demokratie.

Die Durchführung des Beamten-Überleitungsgesetzes noch vor der Verabschiedung des Nazigesetzes oder spätestens gleichzeitig, war zwischen den Parteien vereinbart. Wir Kommunisten haben in den letzten Beratungen erklärt, daß wir die Verabschiedung des Nazigesetzes nicht verzögern wollen und daher nur darauf bestehen, daß ein erster wesentlicher Schritt zur Durchführung des Beamten-Überleitungsgesetzes sofort getan wird, nämlich die Einstufung der neuen Beamten in der Polizei und in einigen Ministerien, entsprechend den Funktionen, die sie innehaben. Diese selbstverständliche Forderung wurde nicht abgelehnt, aber die erste Aktion der Regierungsmehrheit war alarmierend: ernannt wurden ein neuer Polizeipräsident und Polizeivizepräsident für Wien, ein neuer Sicherheitsdirektor und ein neuer Inspizierender der Polizei und Gendarmerie. Tausend Polizeibeamte, die seit den ersten Tagen der Republik ihren Dienst versehen, deren Leben ein einziger Kampf für die Freiheit Österreichs war, wurden damals nicht ernannt, aber ernannt wurde zum Inspizierenden der Polizei und Gendarmerie der Grazer Polizeidirektor des Februar 1934, Herr Ferraris, und zum Wiener Polizeivizepräsidenten der Kommandant der Alarmabteilungen des 12. Februar 1934, Herr Hüttl. Das wurde von der Arbeiterschaft, die den 12. Februar, diesen Sterbetag der österreichischen Demokratie, nicht vergessen hat, als Herausforderung empfunden. Verstehen Sie mich recht: niemand hätte ein Wort gesagt, wenn die Herren Ferraris und Hüttl, die nach der Okkupation Österreichs von den Nazi verfolgt waren, durch gutbezahlte Stellen im Staatsapparat entschädigt worden wären, aber daß die Männer des 12. Februar

abermals an die Spitze der Polizei traten, wirkte wie ein unheil kündendes Wetterleuchten.

Ich muß Sie nicht an den Weg der Polizei in der ersten Republik erinnern, an diesen Weg, der über die Toten des 15. Juli 1927 zum 12. Februar 1934 und weiter zum Juliputsch, zum Dollfußmord, zum offenen Verrat an Österreich führte. Sie alle kennen diesen Weg, Sie alle wollen Österreich vor dem Totentanz der Vergangenheit bewahren. Wir brauchen einen einwandfrei demokratischen, volksverbundenen Staatsapparat. Umso unabweisbarer ist jetzt die Forderung, die neuen demokratischen, volksverbundenen Polizeibeamten endgültig an den ihnen gebührenden Stellen in die Polizei, in die Ministerien und anderen Ämter einzubauen. Das ist keine Parteifrage, das ist eine Lebensfrage der Demokratie. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe: unser höchstes Ziel muß sein, den inneren und äußeren Frieden Österreichs und darum seine absolut demokratische Entwicklung zu garantieren. Wir wünschen im Interesse Österreichs einen demokratischen Wettbewerb der Anschauungen, hinter dem nicht die Spitzen der Bajonette, nicht die Kanonen des 12. Februar hervorlugen. Wir wollen diesen Weg und keinen anderen gehen. Wenn auch Sie diesen Weg gehen wollen, dürfen Sie nicht eine Kluft zwischen dem Staatsapparat und der Arbeiterschaft aufreißen. Der Absturz in diese Kluft hat schon einmal das Rückgrat Österreichs gebrochen.

Das Nazigesetz wird uns der Sicherung des Friedens und der Demokratie näherbringen — freilich nur dann, wenn es wirklich durchgeführt, wenn es in ein großes System der Demokratisierung Österreichs eingefügt wird. Und lassen Sie mich zum Schluß noch eines sagen: Sanktionen gegen Faschisten und ehemalige Nationalsozialisten sind unerlässlich, aber durch solche Sanktionen allein können wir nicht den antidemokratischen Geist der Vergangenheit überwinden. Macht gegen Macht! Es geht nicht anders. Aber Geist gegen Geist! Das ist entscheidend! Wir brauchen einen neuen Geist der Demokratie, einer aktionsfähigen, kämpferischen, schöpferischen Demokratie, um die Menschen, in denen das Alte zusammengebrochen ist, zu neuen Zielen zu ermutigen, sie für die Ideen der Wahrheit und der Freiheit, der Demokratie und des Sozialismus zu gewinnen. Wir müssen ihnen durch die tatkräftige Neugestaltung Österreichs das Bewußtsein geben: es geht nicht zurück in das Gestern, sondern vorwärts in eine neue Welt. Es ist wichtig, alle Gespenster der Vergangenheit durch ein klares und starkes Nein zurückzuseuchen,

aber wichtiger ist das große Ja zur Zukunft Österreichs, der große Kampf für eine Demokratie, die nicht im Schatten der Reaktion verkümmert, sondern dem Sonnenaufgang eines sozialistischen Jahrhunderts entgegengeht.

Präsident Gorbach: Ich unterbreche die Sitzung bis 14 Uhr 30 Minuten.

Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses beruft diesen Ausschuß für 14 Uhr in das Lokal III ein; der Herr Obmann des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten beruft diesen Ausschuß für heute, 19 Uhr 30, in den Präsidialsalon ein.

*

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten unterbrochen und um 14 Uhr 35 Minuten vom Präsidenten wieder aufgenommen.)

*

Abg. Hackenberg: Hohes Haus! Nicht mit Unrecht wird der Faschismus vielfach mit einer Eiterbeule, mit einem infektiösen Geschwür verglichen, das am Körper des Volkes haftet. Wenn wir diesen Vergleich gelten lassen, dann müssen wir auch erkennen, daß die Heilmethoden beim Faschismus dieselben sein müssen, wie wir sie eben bei Eiterbeulen anwenden. Nur mit Entschiedenheit, nur mit Entschlossenheit und ohne Wehleidigkeit kann ein Eitergeschwür entfernt und der Körper geheilt werden. Jede Halbheit und jede Schwäche würde sich bitter rächen, sie würde den Resten des Faschismus neue Nahrung geben und es ihm ermöglichen, sich wieder auszubreiten und den Volkskörper neuerlich zu vergiften.

Der Nationalsozialismus wie der Faschismus überhaupt hat soviel Unglück über die Welt und über die Menschheit gebracht, ihr in den letzten Jahren ein derartiges Maß von Leiden aufgebürdet, daß wir, wären wir in dieser Zeit nicht so abgehärtet worden, die Erinnerung oder die Schilderung einzelner Vorkommnisse kaum ertragen könnten. Es ist daher unsere Pflicht, alles zu tun, was in unseren Kräften ist, um für die Zukunft einen neuerlichen ähnlichen Rückfall der Menschheit zu verhindern.

Aber tun wir auch alles, was wir tun müßten? Werden wir uns alle unserer Pflichten in dieser Hinsicht auch immer und in jeder Lage bewußt? Von Gefühlen, wie denen des Hasses und dem Wunsch nach Rache dürfen wir uns nicht leiten lassen, so schwer uns dies verständlicherweise auch manchmal fällt, aber ebenso bewußt muß uns sein, daß Härte und Entschiedenheit zu dieser Operation notwendig sind.

Viel zu viele Stimmen des Mitleides mit den armen Nationalsozialisten, mit den unschuldigen Verführten sind in letzter Zeit laut geworden. Mitleid und Mitgefühl sind menschliche Tugenden, die nicht hoch genug geschätzt und nicht genug gepflegt werden können — auch aus dem Grunde, weil sie imstande sind, ein Volk gegen Willkürherrschaft und Unterdrückung zusammenzuschweißen — aber Mitleid eben nur mit Opfern der Willkürherrschaft, niemals mit den Unterdrückern selbst, wenn die Zeit gekommen ist, da sie ihre Taten zu verantworten haben! Und ein sehr beschränktes Mitleid mit jenen, die diese Regungen bisher selber nicht kannten! Wo blieb auf der anderen Seite das Mitleid angesichts der aufgerichteten Galgen, des in eine rasende Tätigkeit gebrachten Fallbeils, angesichts der Konzentrationslager mit ihren Scheußlichkeiten? Wo blieb es, als Familien rücksichtslos zerrissen, ganze Völker verschickt und zu Strafarbeiten herabgewürdigt wurden, als der Krieg Formen der Unmenschlichkeit annahm, wie sie die Welt noch nie gekannt hatte? Waren wirklich nur die Führer und die obersten Machthaber die Schuldigen? Ich glaube nicht, sonst hätten sie sich nicht so lange an der Macht halten können.

Ich erinnere mich einer sogenannten einfachen Nationalsozialistin, ja, ich weiß nicht einmal, ob sie überhaupt eingeschriebenes Mitglied war. Sie war Aufwärtlerin in einer Werkskantine. Als vor ihr von einem Straßenbahner berichtet wurde, der wegen Sammelns von Unterstützungsgeldern für die Angehörigen politisch Eingekerkelter zum Tode verurteilt und nach Ablauf der sadistischen 90tägigen Frist hingerichtet wurde, hatte sie nichts anderes zu sagen als: Recht geschieht ihm, warum macht er es, wenn er wußte, daß es verboten ist! Eine andere Nationalsozialistin, wohl Mitglied der Nazi-partei, aber sonst eine, wie man so sagt, rechtschaffene Frau, die in ihrem Betrieb fleißig und erfolgreich arbeitete, äußerte sich angesichts eines Trupps friererender und halbverhungertes jüdischer Zwangsarbeiter: In die Donau gehört dieses ganze Judengesindel! Ich bin überzeugt, daß die gleichen Frauen das Mitleid so und so vieler, vielleicht sogar ehrlicher Demokraten erregen, wenn sie klagen, was sie jetzt als Nationalsozialistinnen zu erdulden haben. Vielleicht haben wir ihnen eine Gemeindeführung oder einen Schrebergarten weggenommen und ich bin sicher, es gibt ehrliche und brave Demokraten, die mit den beiden Frauen Mitleid empfinden, denen diese beiden Frauen leid tun. Aber ich muß feststellen, wenn wir der Meinung sind, daß den beiden Frauen

ein Unrecht geschieht, dann geschieht uns selber recht, wenn wir in wenigen Jahren wieder inmitten der Barbarei des Faschismus stecken. (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Rohlingen, Menschen, die die Humanität verachten, Menschen, die die Gewalt anbeten, die sich ihr verschreiben, Menschen, die Mitleidsregungen nur mit sich selbst kennen, sind nicht würdig, als gleichberechtigte Glieder in die Demokratie aufgenommen zu werden. (Zustimmung bei der Sozialistischen Partei Österreichs.) Sie müssen erst umerzogen werden, sie müssen erst lernen, was es heißt, in der Demokratie zu sein, sie müssen die Vorteile der Demokratie selbst erst schätzen lernen, sie müssen sich einfügen in das, was das demokratische System heißt. Die Umerziehungsarbeit wird eine schwere Arbeit sein. Sie kann mit Liebe, mit Mitgefühl, mit Mitleid und mit Milde allein nicht vollbracht werden. Es gehören Strenge und Konsequenz zu jeder Erziehungsaufgabe, und sie anzuwenden, ist unsere Pflicht. Sie werden jede Milde und jedes Mitgefühl, das wir in einem zu großen Maße für ihr Unglück haben, niemals als das erkennen; sie werden dies als Anbeter der Gewalt für Schwäche halten und werden auch die Demokratie darnach beurteilen. Nur mit Strenge können wir daher erreichen, daß sie die Demokratie achten lernen, wenn sie sie schon nicht lieben können. Hätten wir uns selbst befreit — das ist bereits erwähnt worden — dann hätten wir das Naziproblem in kurzer Zeit mit viel schärferen, mit schlimmeren Mitteln gelöst, als wir es jetzt lösen müssen. Ich glaube kaum, daß einer der Nationalsozialisten dies damals als ungerecht empfunden hätte.

Ich erinnere mich dabei der letzten Wochen, in denen ich beim Volkssturm war. Damals war ich in diesem Haus, im sogenannten „Gauhaus“, und wir sollten damals die Funktionäre, und zwar die höchsten Funktionäre der Partei, durch einige Stunden beschützen. Sie haben aber nach wenigen Stunden auf den Schutz des Volkssturmes verzichtet. Ich erinnere mich daran, daß unter ihnen bereits davon gesprochen wurde, daß sie einander schon erzählten, was sie erwarten, wenn es zur Niederlage kommt — sie wollten uns mit diesen Reden vielleicht ja auch aufputschen — aber nachdem sie gesehen hatten, daß ihnen das nicht gelang, haben sie uns lieber wieder fortgeschickt, aber sie haben ganz richtig gesehen, was sie zu erwarten hatten. Sie haben gewußt, was ihnen gebührt, und sie waren nachher demgemäß auch enttäuscht, daß es nicht eingetreten war. Heute sind sie wieder stark und

mutig geworden, weil das, was sie erwartet hatten, in einem viel zu geringen Maßstab eingetreten ist.

Das Verbotsgesetz und seine Novellen vom Vorjahr haben versucht, das Naziproblem zu lösen. Dies ist ohne Frage nicht gelungen, und das ist meinem Erachten nach weniger die Schuld des Gesetzes, welches vielleicht den einen Fehler hat, daß es versucht, jedem einzelnen Fall in irgendeiner Weise gerecht zu werden. Es versucht, das Naziproblem auf eine juristische Weise zu liquidieren, während es politisch liquidiert werden muß. Das Verbotsgesetz mußte aber auch versagen, weil es viel zu zaghaft angewendet wurde, es mußte versagen, weil sein Geltungsgebiet nicht auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt werden konnte. Es hat viel zu lange gedauert, bis wir dazu gekommen sind, dem Hohen Hause ein neues Gesetz vorzulegen, aber wenn es nun heute geschieht, so soll es in einem echten, ehrlichen, aufrichtigen und konsequenten Willen geschehen. Jetzt muß Schluß gemacht werden, und was nun hier Gesetz wird, das muß auch mit aller Konsequenz durchgeführt werden. Ein Abrücken, eine Durchlöcherung des Gesetzes wäre ein schwerer Schaden und würde jede weitere Aufbauarbeit schädigen. Es würde uns auch zum Gespött unserer Feinde, zum Gespött der noch vorhandenen Faschisten machen. Es ist ein dringender Appell, der sich von dieser Stelle aus nicht nur an die Regierung sondern vielmehr auch an alle Behörden und Gerichte richtet: sie müssen dafür sorgen, daß das Nationalsozialistengesetz auch in dem Geiste angewendet wird, in dem es geschaffen wurde.

Auf das Gesetz allein kommt es überhaupt nicht an. Wichtig ist die Art seiner Durchführung und Anwendung. Wir können mit der Art, wie das Verbotsgesetz bisher angewendet wurde, nicht restlos zufrieden sein. Es haben sich viele Mängel ergeben. Wir wissen schon, daß selbst das beste Gesetz immer Lücken aufweisen wird, durch die die Schlauesten jener, für die es geschaffen wurde, hindurchschlüpfen können. Aber um so mehr ist es Aufgabe insbesondere der Regierungsorgane, der Verwaltungsorgane, der Behörden und der Gerichte, alles, was in ihrer Kraft steht, zu tun, um das zu verhindern. Die Regierung hätte die Aufgabe, zu achten, daß sich die Behörden auch danach richten. Wo wir heute hinsehen, erblicken wir nicht nur die Trümmer und den Schutt, den uns der Nationalsozialismus hinterlassen hat, sondern wir finden auch überall noch viele und bedauernswerte menschliche Opfer seiner Terrorherrschaft und wir fühlen die gleiche Verpflichtung in uns, ihnen zu helfen,

ihnen den erlittenen Schaden nach Tunlichkeit gutzumachen. Ich muß leider feststellen, daß dies zum kleinsten Teil geschehen ist. Viel liegt noch vor uns. Unser Land ist verarmt, der Krieg, die nationalsozialistische Ausplünderung haben das letzte aus uns herausgezogen.

Zur Wiedergutmachung gehören Mittel. Wer soll die Mittel in erster Linie herbeschaffen? Wer ist in erster Linie berufen, die Opfer für den Staat, für die Wiedergutmachung, für den Wiederaufbau zu leisten? Doch jene, die ja früher so gerne geopfert und den anderen Teil der Bevölkerung zum Mitopfern aufgefordert haben. Wenige werden die Gauleiter, die Kreisleiter, ja selbst die Ortsgruppenleiter mit Sammelbüchsen auf der Straße gesehen haben. Die mit der Sammelbüchse gingen, das waren die, die sich heute als Mitläufer, als Irregeführte, als Irregeleitete präsentieren. Daran müssen wir denken.

Das Nationalsozialistengesetz in seiner vorliegenden Form versucht das Problem dadurch zu lösen, daß es den Fehler des Verbotsgesetzes vom Vorjahr vermeidet, nicht mehr die Einzelfälle untersucht, sondern kategorisiert. Es ist unvermeidlich, daß es dabei in den Grenzschichten zu Härten kommt. Diese Härten dürfen uns aber nicht veranlassen, eine unangebrachte Milde in dem einen oder anderen Falle Platz greifen zu lassen, denn auch der Operateur kann nicht immer nur die kranken Teile heraus-schneiden, sondern es gehen auch gesunde Teile mit. Mit Wehleidigkeit kann er an eine Operation nicht herangehen. Seine Pflicht ist, zu heilen, und sei es auch unter Schmerzen. Auch wir müssen heilen, und sei es unter Schmerzen, auch dann, wenn der eine oder andere von den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes Betroffene uns vielleicht menschlich nahesteht.

Wir wollen den Nationalsozialismus nicht liquidieren, wie er es geliebt hat, Gegenrichtungen zu liquidieren. Wir wollen auch nicht die Methoden anwenden, die er angewendet hat; wir wollen keine Konzentrationslager aufrichten, wir wollen aber, daß dem letzten Nationalsozialisten das Bewußtsein seiner Schuld ebenso klar wird, wie uns seinerzeit das Bewußtsein unseres Rechtes klar geworden ist.

Wir wollen die Nationalsozialisten umerziehen, und die Erzieher in dieser Frage sind wohl in erster Linie der Staat und die demokratischen Parteien, die ja die Stützen der Demokratie sein sollen. Wir müssen uns dieser Erziehungsaufgabe unterziehen und müssen trachten, das Beste herauszube-

kommen. Ich möchte die Parteien jedoch eindringlich davor warnen, daß sie diese Erziehungsaufgabe als eine Werbeaufgabe auffassen, denn wir würden uns damit den Nationalsozialisten restlos ausliefern. Ich möchte insbesondere daran erinnern, daß sich schon einmal in Österreich eine achtenswert starke demokratische Partei auf diese Weise mit dem Faschismus infiziert hat. Die Folgen davon haben wir alle gesehen und bis heute noch nicht vergessen.

Auch meine Partei ist mit anderen Absichten zum Verhandlungstisch geschritten, als sie verwirklicht heute vor uns liegen. Auch meine Partei hatte noch andere Vorstellungen davon, wie wir das Nationalsozialistenproblem am besten lösen könnten. Wir werden uns heute rückhaltlos zu den Ergebnissen der Verhandlungen, zu dem vorliegenden Gesetze bekennen, schon deshalb, weil es auf demokratische Weise zustande gekommen ist und bewiesen hat, daß Demokratie, in die Tat umgesetzt etwas zu leisten in stande ist und wirklich etwas vollbringt.

Herr Abgeordneter **Aichhorn** hat gegen das Gesetz, beziehungsweise gegen die Maßnahmen, die bisher gegen den Nationalsozialismus angewendet wurden, einen Einwand vorgebracht, der mich besonders interessiert und den ich nicht unerwidert lassen möchte. Er hat nämlich gesagt, daß die Nationalsozialisten, die Besitzende waren, schärfer behandelt wurden und daß überhaupt die Tendenz besteht, sie mehr zu packen als die Nichtbesitzenden. Ich glaube, die Österreichische Volkspartei zählt zu ihren Angehörigen nicht nur Besitzende, sondern auch Nichtbesitzende, denn dazu ist sie ja eine Volkspartei. Es wird auch in der Österreichischen Volkspartei viele geben, die diesen Standpunkt, wenn er wirklich verwirklicht wird, wenn wir also die Besitzenden stärker packen und mehr heranziehen als die Nichtbesitzenden, gar nicht für ungerecht finden. Denn, meine Damen und Herren, diese Besitzenden unter den Mitläufern hatten es doch infolge der Unabhängigkeit, die der Besitz mit sich bringt, leichter, sich den Gewaltmaßnahmen, dem Zwang in die Partei, zu entziehen, als der kleine Arbeiter und Angestellte, der befürchten mußte, daß er entweder seinen Posten verliert oder zumindestens verschickt und von seiner Familie getrennt wird.

Es ist daher vollkommen gerecht, daß man jene Leute, die viel weniger aus Dummheit, aus politischer Unkenntnis oder Verworrenheit zur Partei gegangen sind, sondern vielmehr ihre materiellen Interessen fördern wollten, in verstärktem Maße zur Wieder-

gutmachung und Sühne heranzieht. (Zustimmung bei den Parteigenossen.)

Wir haben, wie schon gesagt, in der letzten Zeit in der Praxis vielfach Dinge erleben müssen, die mit einer konsequenten Bekämpfung des Faschismus und des Nationalsozialismus nicht in Einklang zu bringen sind. Wir haben Dinge erlebt, die tief zu bedauern sind. Ich glaube auch, daß wir in Bezug auf die Reinigung des Beamtenapparates einige falsche Maßstäbe angelegt haben. Es ist vollkommen richtig: Kein Nationalsozialist darf an leitenden Stellen im Staate, in den Exekutivkörpern und in der Wirtschaft stehen.

Ich frage aber: Sind denn die Nationalsozialisten die einzigen Faschisten? Der Faschismus hat die verschiedensten Spielarten. Und sollte er je wieder stark werden: als Nationalsozialismus Hitlerischer Prägung wird er sich nicht wieder zeigen, sondern er wird sich wieder irgendwie tarnen. Es fällt dem Faschisten nicht schwer, sich ein anderes Gewand anzuziehen und mit anderen Argumenten zu prunken. Im wesentlichen jedoch bleibt er sich immer gleich.

Es ist bedauerlich, daß wir vor wenigen Tagen erfahren mußten, daß Leute, die uns aus einer faschistischen Vorzeit in übelster Erinnerung sind, auch heute wieder an einer exponierten Stelle im Staate stehen und daß diese Faschisten Untergebene haben, die seinerzeit ihre Opfer waren. (Zustimmung bei den Parteigenossen.) Wir wollen hoffen, daß das vorliegende Gesetz nicht nur den Schlußpunkt unter das Naziproblem setzt, sondern auch unter derartige Verfügungen, wie sie uns vor kurzem zur Kenntnis gebracht wurden, also unter Regierungsakte, die in der Bekämpfung des Faschismus nicht konsequent sind. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.) Unsere Aufgabe ist es, für alle Zukunft faschistische Abenteuer unmöglich zu machen. Dazu müssen sich alle guten Demokraten zusammentun, denn der Faschismus kann nur von wirklichen Antifaschisten erfolgreich bekämpft werden. Die Demokratie kann nur von Demokraten gesichert werden, und unsere Aufgabe und die Aufgabe der Demokraten dieses Hauses — ich nehme an, alle sind hier Demokraten — besteht darin, sich zusammenzufinden, einig zu sein und für die Zukunft das zu verhindern, worunter wir jetzt so lange Jahre und so schwer gelitten haben. (Starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Abg. Frisch: Hohes Haus! Über das Verbotsgesetz 1946 ist jetzt viel gesprochen worden. Es ist zum Gesetz gesprochen worden, es ist neben dem Gesetz gesprochen worden, und man hat auf irgendwelche Art ganz

eigenartige Wege, die recht weit abseits des Gesetzes liegen, beschritten. Was will das Verbotsgesetz? Oberster Zweck des Verbotsgesetzes ist — und diese Erfüllung ist ganz bestimmt erreichbar —, daß wir in Österreich eine nationalsozialistische Bewegung nicht mehr erleben. Das ist zunächst der erste Grundgedanke und der Wille nicht nur dieses Hohen Hauses, sondern auch der Wille der ganzen österreichischen Nation und darüber hinaus der Alliierten und der ganzen zivilisierten Welt. Diese Forderung wird durch dieses Gesetz ganz bestimmt erfüllt, daher sind wir rückhaltslos für dieses Gesetz.

Gegen die Ideologie des Nationalsozialismus kann man mit Gesetzen nicht ankämpfen. Sie wird gewiß noch in vielen Köpfen weitergespuken: die sogenannte nationalsozialistische Weltanschauung, die pseudowissenschaftliche nationalsozialistische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre oder die nationalsozialistische Illusion einzelner politischer Dilettanten. Sie wird von unverbesserlichen Vätern vielleicht auch auf die Söhne übertragen werden, aber die geschichtliche Tatsache führt uns klar vor Augen, daß wir auch mit dem Verschwinden der Ideologie rechnen können.

Bei genauer Prüfung des Gesetzes ergibt sich, daß die einzelnen Teile konsequent, logisch aufgebaut sind: Zunächst einmal die drakonischen Bestimmungen über das Verbot der Partei und ihrer Gliederungen, darauf die allgemeine Registrierung, mit der wir vollständig einverstanden sind, denn ein jeder, der an diese Partei auch nur angestreift ist, soll für alle Zukunft festgenagelt sein. Wir sind auch damit einverstanden, daß die Führer dieser Bewegung durch die strafrechtlichen Maßnahmen ständig das Damoklesschwert über ihren Häuptern fühlen. Wir sind auch damit einverstanden, daß die Sühnpflicht die Belasteten und Minderbelasteten durch eine geraume Zeit an die Verbrechen erinnert, die der Nationalsozialismus in Österreich und in der ganzen zivilisierten Welt angerichtet hat.

Der zweite Zweck, den dieses Gesetz verfolgt, wird nie erreicht werden: die Sühne. Wer kann all das Leid sühnen, das da angerichtet worden ist? Die Sühne in dem ganz beschränkten Maße, wie wir sie haben, ist von jedermann zu ertragen, vom Kriegsverbrecher selbstverständlich, vom Belasteten ebenso und hierher gehört unbedingt auch der Illegale. Illegalität ist immer ein Hochverrat! Diese Feststellung müssen wir hier ganz eindeutig machen. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Zwischenrufe von Seiten der Sozialisten: Ihr wart illegal, nicht wir! — Illegale Regierung!) — Ich komme schon noch auf Euch zu sprechen!

— Voraussetzung des Gelingens ist eines: drei Bedingungen müssen erfüllt werden in diesem Staate: es muß Freiheit und Demokratie herrschen, Recht, Gesetz und Ordnung! (Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei. — Zwischenrufe links: Aber nicht Gewehre und Kanonen!) Es wird nicht angehen und wird nichts nützen, wenn die gesäuberten Bastionen im Wettlauf von den einzelnen politischen Parteien besetzt werden und gerade jetzt diese oder jene Partei auf die Zinne dieses oder jenes Turmes ihre Parteifahne hissen will. Wesentlich ist und bleibt — und das ist auch eine Voraussetzung zum Gelingen dieses Gesetzes —, daß dieser sogenannte Befreiungstaumel auch einmal sein Ende nimmt, damit Recht und Gesetz die Grundlagen des Staates werden. (Lebhafter Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.) Treue der Verfassung! (Bravo-Rufe und ironischer Beifall von Seiten der Sozialisten. — Zustimmung bei der Österreichischen Volkspartei.) Nehmen Sie ganz ernst das Wort der Österreichischen Volkspartei entgegen: Treu zu dieser Verfassung! (Erneuter ironischer Beifall bei den Sozialisten.) Wir singen nicht das „Fischer“-Lied, das da anfängt mit den Worten von Demokratie und dann endet mit dem hohen Lied: nicht für die Demokratie, sondern für die demokratische sozialistische Republik. Die Österreichische Volkspartei wird fest und stark genug sein, daß die Demokratie auch von den Rotfaschisten nicht erstürmt wird. (Bravo-Rufe von Seiten der Österreichischen Volkspartei. — Lebhaftes Protestrufe der Sozialisten: Unerhörte Provokation! Was ist es mit dem Miklas eigentlich? Wir wollen nicht an Korneuburg erinnern! — Der P r ä s i d e n t gibt das Glockenzeichen.) Die Tragik des großen Geschehens: Die Grundfesten des Kalvarienberges unseres Vaterlandes sind seit dem Jahre 1918 wirklich viermal stark erschüttert worden: 1918 und, hören Sie, aus meinem Munde gesprochen, 1934, 1938 und 1945.

Das sind tiefe Erschütterungen im Leben unseres Vaterlandes, und wenn ich jetzt zu meinem Spezialkapitel komme, den öffentlichen Angestellten, von denen heute etwas weniger gesprochen worden ist, so muß ich Ihnen eines sagen, daß gerade sie jene Schicht unter den Betroffenen sind, die am härtesten getroffen ist. Mit Recht! Denn der öffentliche Angestellte steht in einem ganz bestimmten Treueverhältnis, indem er seine Lebenskraft auf Lebenszeit dem Staat verbündet, der Staat ihm ganz bestimmte Privilegien erteilt, er in ganz anderer Weise als der Privatmann an den Staat gebunden ist. Daß sich aus diesem Treueverhältnis auch ein besonderes Pflichtverhältnis ergibt, ist

selbstverständlich. Daß er also härter getroffen wird, nehmen auch wir von der Österreichischen Volkspartei zur Kenntnis, weil wir wissen, daß es ein Mahnzeichen für die Zukunft und auch für den öffentlichen Angestellten sein soll. Der öffentliche Angestellte, der jetzt auf diese Art unter die Räder kommt, soll Monat für Monat daran erinnert werden, daß er eben mitschuldig ist und als öffentlicher Angestellter doppelt mitschuldig ist. Aber schon Herr Abgeordneter Fischer hat darauf hingewiesen, daß es eine gewisse Diskrepanz zwischen Volksgemeinschaft und Staatsapparat gibt. Es ist daher ganz gut, wenn wir uns ein bißchen überlegen, in welcher Lage sich alle öffentlichen Angestellten befinden und wo wir hineinschlittern können, wenn wir durch drakonische Maßnahmen den Glauben des öffentlichen Angestellten an die demokratischen Einrichtungen erschüttern. Wie war es im Jahre 1918, 1934, 1938, 1945? Der Amtsvorstand ist gekommen, hat seine Leute versammelt, hat ihnen mit mehr oder weniger Anteilnahme mitgeteilt, daß eine andere Staatsform herrscht, und hat den Eid abgenommen. Und die Leute sind wieder an ihre Arbeit gegangen. Überlegen wir: in einem Dienstzeitalter vier Verfassungswechsel, in einem Dienstzeitalter vier Staatsziele! In einem Dienstzeitalter vier verschiedene Eide! Man urteilt oft leichtsinnig über den öffentlichen Angestellten, er wäre wie eine Wetterfahne, und doch ist das Grundprinzip des öffentlichen Angestellten Unterordnung unter das jeweilige Gesetz. Die jeweiligen Gesetze sind aber der Ausfluß der jeweiligen Verfassung. In dieser Lage sind die öffentlichen Angestellten, und viermal sind Teile der öffentlichen Angestellten so unter die Räder gekommen.

Eines noch über die öffentlichen Angestellten möchte ich unterstreichen: die öffentlichen Angestellten sind Proletarier; sie sind gesellschaftlich nichts anders als das, weil sie ihre Arbeitskraft, ihr einziges Kapital, das sie besitzen, vermieten. Und wenn auch eine gewisse Rangordnung zwischen dem Sektionschef und dem Amtsdienner besteht, so sehen wir diese Rangordnung in allen proletarischen Einrichtungen, sei es in den Sozialinstituten und in den Gewerkschaften, ja selbst in der Sowjetunion finden wir eine neue Gesellschaftsschicht im Aufbau, die sich nach einer gewissen Rangordnung gliedert. Das wesentlichste Merkmal ist also, daß diese öffentlichen Angestellten keine Kapitalisten sind; sie sind Proletarier. Es ist eine gewisse proletarische Solidarität, die mich veranlaßt, als Vertreter der Arbeiter und der Österreichischen Volkspartei hier festzuhalten, daß diese eine proletarische Gruppe sind, eine

proletarische Gruppe, die eben nichts anderes hat und die im Jahre 1918, 1934, 1938 und 1945 in einer solchen Situation vor ihrem Amtschef gestanden ist. Die Masse der öffentlichen Angestellten ist noch behaftet mit psychischen Eigenschaften, die ganz interessant sind, wenn man ihnen bis auf die Wurzel nachgeht, um ihre Verschiedenheiten herauszuschälen. Wir haben zunächst schon aus den Zeiten der Naturalwirtschaft bis zu der Wirtschaft der Ministerialen das Gefolgschaftsrecht, das Gefolgschaftsgefühl, das Folgen, das unbedingte Folgensollen, das Untertänigsein unter das Gesetz. Es ist dies eine Eigenschaft, die unseren Beamten oft zu viel und oft aber auch zu wenig anhaftet. Wir finden dann zum Vorteil, aber auch zum Nachteil, die Errungenschaften des Humanismus, wo die Mietdoktoren in der Staatsverwaltung aufscheinen, jene Juristen, die durch ihre Genauigkeit Recht erklärten, die aber durch ihre Übergeschäftigkeit oft die Staatsmaschine hemmten. Um unseren Beamtenkörper weiter zu verstehen, muß ich Ihnen auch mitteilen, daß das Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus den „Staatsdiener“ gebracht hat, jenes Werkzeug, das, ohne zu urteilen, nur zu folgen hat. Durch jene Erscheinung aus Frankreich herüber über Friedrich — den sogenannten Großen — wurde auch bei uns dieser Typ der öffentlichen Angestellten geboren. Und wenn wir die Folgen der Revolution ansehen und unsere Volkstribüne in die Verwaltung steigen sehen, so finden wir, wie wir es auch bei uns heute im sozialen Staat bemerken, daß eben der Volkstribun, der Volksvertreter, sich des Beamten bedienen muß, sich auf die Beamten verlassen muß und daß dieses Verhältnis der Bürokratie eine gewisse Machtstärke gibt, ein gewisses Selbstbewußtsein, das eben auch manchmal zum Leidwesen der Wirtschaft Folgen hat.

Warum ich mich so verbreitere, will ich Ihnen auch sagen: Es ist die Lage des Beamten, seine Abhängigkeit, das Gebundensein an gewisse Pflichten und Rechte, von dem er nicht wekommt. Es ist auch ein gewisser biogenetischer Parallelismus: langsam nur hat sich dieses Beamtentum entwickelt, so wie der einzelne Beamte nur langsam erst hineinwächst, wenn so ein Übergang von einer Verfassung in die andere stattfindet. — Und da hinein, in diese Beamtenschaft, platzt jetzt plötzlich die Maßregelung! Nicht zum Schutz der Minderbelasteten sage ich das, sondern zu der Tatsache, die wir alle erkennen: Wir werden jetzt eine demokratische Republik haben, und wir haben eine Beamtenschaft, die von der Politik nichts wissen will. Meine Damen und Herren! Gehen Sie

nur hinaus und fragen Sie die Beamten nach diesem vierfachen Wechsel, welche Stellung sie nun einnehmen sollen. Fragen Sie sie, wie gern sie sich heute bei einer politischen Partei organisieren lassen! Und darin wittere ich eine große Gefahr. Die Republik muß den unpolitischen Beamten ablehnen; die Republik verlangt einen Beamten, der politisch weltaufgeschlossen ist, der klar die Situation erkennt, daß jetzt eine neue soziale Welt geboren wird, der er zu dienen hat, nicht aber, daß er aus politischen Gründen als Unpolitischer abseits steht: Weg und Maß wird er prüfen und er, dieser Beamte, wird ganz sicherlich langsam wieder in das politische Getriebe hineingeführt werden. Als Vertreter der öffentlichen Beamten und Angestellten in der Gewerkschaft und im politischen Leben kenne ich ganz genau diese Schwierigkeiten, die sie alle heute draußen haben. Aber wir werden sie wiederum nur dann überwinden, wenn wir diesen Menschen Sicherheit und Klarheit über unsere politische Arbeit geben.

Die Österreichische Volkspartei hat daher dem Kapitel der öffentlichen Angestellten ein besonderes Augenmerk geschenkt, und wenn sie für die Minderbelasteten eingetreten ist und wir unter Zustimmung aller drei Parteien Begünstigungen gerade unter den aufgezeigten Voraussetzungen erreicht haben, sind wir eben zufrieden, denn in der ursprünglichen Fassung waren Härten, auf die ich hier selbstverständlich nicht im einzelnen eingehen will. Eines möchte ich aber hoffen, nämlich, daß unsere Beamtenschaft wirklich eine österreichische Beamtenschaft wird (Beifall), daß wir nun nicht parteipolitische Beamte bekommen. Wir wissen genau -- alle Parteien wissen dies nur zu genau --, daß in ihrem Bereich, wo sie vielleicht die Mehrheit haben, die Besetzung der Beamtenstellen aus politischen Gründen etwas sehr Erwägenswertes und Prüfungswertes ist. Das müssen wir feststellen. Wir müssen ja auch feststellen, daß die Öffentlichkeit den parteipolitischen Beamten im Amte nicht gerne sieht. Es ist nicht gut für den öffentlichen Beamten, wenn er mit seinem Abzeichen im Amt sitzt, sondern nur wenn er das Zeichen des Staates trägt. Vielleicht gehen wir daran, ein solches Abzeichen zu schaffen. Es ist bestimmt eines der kleinen unwesentlichen Merkmale in Verbindung mit dem Beamten.

Wir müssen auch feststellen, daß dem öffentlichen Beamten, wenn er jetzt schon politisiert, wenn er das Zeug dazu hat, sich in der Politik aktiv zu bewegen und zu handeln, aus seiner politischen Gesinnung niemals ein Schadeu erwachsen darf. Es darf

ihm in dieser Hinsicht nichts geschehen. Diese Sicherheit muß er haben, sonst bleiben wir in dem Zustand, daß wir in der demokratischen Republik unpolitische Beamte haben, Beamte, die gleichgültig gegenüber dem sind, was draußen geschieht. Treu der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und Erfüllung der Arbeitspflicht, das soll der gemeinsame Nenner sein, und für jene, die die Beamtenschaft in diesem Jahre übernommen haben, soll es ein mahnendes Zeichen sein, daß sie jetzt einen klaren Weg gehen unter dem Schutze der Demokratie.

Die Österreichische Volkspartei ist stark genug, um ihre Anhänger in den Ämtern des Staates gegen den Terror zu schützen. Die Österreichische Volkspartei ist so stark, daß sie dies immer wieder festlegen wird (Ruf: Bravo! -- Gegenruf: Wer terrorisiert sie denn?), und ich bin überzeugt davon, daß auch in der Sozialistischen Partei ein solcher Elan steckt, daß sie ihre Leute zu schützen wissen wird, ja daß die Sozialistische Partei weit über Gebühr Einfluß nimmt auf die Besetzungen innerhalb der Beamtenschaft.

Nun, dies zu den öffentlichen Angestellten.

Und jetzt komme ich zu Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Abgeordneter Dr. K o r e f hat zunächst einmal flüchtig von Bäumen und Gaskandelabern gesprochen. Er hat erwähnt, daß die Bäume und die Gaskandelaber aufgerichtet waren, da haben sie die baumelnden politischen Gegner schon oben gesehen. Der Herr Abgeordnete K o r e f hat in einigen Sätzen gleich darauf gesagt, daß er nicht für diese Methode ist. (Zwischenrufe.) Ich bin eben jetzt daran, mich mit der Debattenrede des Herrn Abgeordneten K o r e f zu beschäftigen. Er hat gesagt, man solle den Mut zur Wahrheit haben, man solle das Geschehene objektiv anerkennen. Ja, auch wir sagen, man soll den Mut zur Wahrheit haben und man soll die Objektivität wahren. Man muß aber auch den Mut aufbringen, die Wahrheit anzuhören und die Objektivität auch wirklich anzuerkennen, die Dinge also nicht nur mit der Parteibrille sehen.

Es mutet einen lächerlich an, wenn man den Satz hört, der Austrofaschismus sei der Wegbereiter zum Nationalsozialismus gewesen. (Widerspruch bei den Sozialisten. -- Ruf: Reden wir nichts darüber!) Ja, der Wegbereiter! Wir werden uns jetzt mit diesem Wegbereiter etwas näher beschäftigen: wie oft haben Sie hier in diesem Saale über die Jahre von 1934 bis 1938 gesprochen (Ruf: Gar nicht!), wie oft ist das Wort von diesem Austrofaschismus erschollen! (Widerspruch bei den Sozialisten.)

Ich stelle zunächst einmal wieder klar und deutlich fest, daß wir, die Österreichische Volkspartei, das zeitgemäße politische Instrument einer Fortsetzung des Konservatismus in Österreich sind. Jede Zeit hat eben ihr eigenes Instrument. Wir sind in dieser Hinsicht elastischer: wir bleiben nicht starr gebunden die ehemalige konservative Partei. Wir wissen, daß ja auch die christlichsoziale Partei seinerzeit eine zeitbedingte Erscheinung war, wir wissen aber auch, daß die Vaterländische Front eine politische Richtung war, und haben uns nun nach unserer Ansicht, und wie uns auch vom Volk selber bezeugt wird, jene Organisation geschaffen, wie das Volk jetzt am besten zu betrauen ist. Wir sind jetzt eine andere Partei und das wollen Sie zur Kenntnis nehmen! (Beifall bei den Parteigenossen.)

Wenn ich jetzt von den Jahren 1934 und 1938 spreche und wenn wir jetzt etwas . . . (Zwischenrufe bei den Sozialisten.) Ich warte zunächst einmal, bis sich die Herren Demokraten demokratisch benehmen. (Beifall bei den Parteigenossen.) Man darf nicht beim Jahre 1934 stehenbleiben. Vor dem Heimwehrrhut gab es eine Zeit der Schutzbundmützen. (Starker Beifall bei den Parteigenossen. — Stürmische Gegenrufe bei den Sozialisten.) Die getroffene Gans schreit! Ich werde wieder warten, bis sich die Demokraten demokratisch benehmen. (Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen. — Ruf bei den Sozialisten: Die ersten Wehren hat es bei Euch gegeben!) Ich habe Geduld. Ja, man muß eben den Mut haben, die Wahrheit zu hören. (Stürmische Zurufe bei den Sozialisten.) Darüber kommen wir nicht hinweg! (Beifall bei den Parteigenossen. — Zwischenrufe bei den Sozialisten.)

Der erste Schuß gegen die demokratische Republik stammt ja von den Herren da. Am 12. November 1918 schon hat der Genosse — wie heißt denn der Vizebürgermeister von Wien, der alte Herr mit den grauen Haaren? Ich sehe ihn noch heute, wie er dagestanden ist, als vor der Provisorischen Nationalversammlung die Flagge Rot-weiß-rot aufging, wie er eigenhändig die Fahne so zerschnitt, damit nur das Rot, das „demokratische“ Rot hervorleuchte. Schon am Geburtstag der Republik wurde ihr von der kommunistischen Fraktion dieses Geschenk gemacht.

Und das ging dann weiter hier im Parlament und die Freiheit und die Rechte der Andersgesinnten wurden von Jahr zu Jahr immer mehr bedroht. Soll ich Ihnen einige Stationen aufzählen? Es gibt solche Stationen. Da ist zum Beispiel die eine, als Seipel im

Jahre 1922 aus Genf gekommen war. Er hat das Vaterland gerettet und bringt dem österreichischen Volk das Geld, er richtet die Wirtschaft wieder auf. Eine riesige Debatte ist deshalb hier im Hause gewesen. Ich war damals selber als Zuhörer hier und höre heute noch den Abgeordneten Otto Bauer, wie er bei der Rettungsaktion des österreichischen Volkes, weil in Genf die Anschlußklausel verboten wurde, daß Österreich an Deutschland angeschlossen werde . . . (Ruf bei den Sozialisten: An das rote Deutschland!) Also an das rote Deutschland, das nehmen wir zur Kenntnis. (Heiterkeit bei der Österreichischen Volkspartei. — Stürmische Zwischenrufe und Gegenrufe.) Warten wir ein bißchen ab, bis die Demokraten ruhig sind. (Andauernde stürmische Zwischenrufe und Gegenrufe.) Aber ich bin noch gar nicht fertig. Der Exponent Ihrer Partei rief diesem Retter des Vaterlandes damals zu: Für Hochverrat gibt es nur die Verachtung! Das war eben auch eine Station, auch eine Torpedierung, eine Bereitung des Weges zum Reich hin. Wenn es auch damals zum roten Reich hin war, wo die rote Fahne glänzte, so war es ja doch auch so eine Station. Noch eine Station, wenn Sie es so haben wollen, meine Herren und Frauen! Und so könnte man fortsetzen (Zwischenrufe bei den Sozialisten), eines nach dem andern. Torpediert wurde ja die Republik, die demokratische Republik, sie wurde aber nicht torpediert von den Faschisten, von den „Austrofaschisten“, torpediert wurde sie von den Rotfaschisten! (Erregte Zwischenrufe bei den Sozialisten und Gegenrufe bei den Parteigenossen.) Die „Austrofaschisten“ mußten diesen Staat erst retten und wieder in die Höhe bringen! (Ruf bei den Sozialisten: Sie sollten sich als Unschuldengel patentieren lassen!)

Ich komme also zu einem ganz anderen Schluß, das sage ich Ihnen ganz offen und ehrlich; Wegbereiter waren die . . . (Ruf bei den Sozialisten: Wer hat denn Mussolini ins Land gebracht?) In unserer ersten Republik herrschte eben nicht immer der Geist der Demokratie. Wir wanderten nicht immer auf der Straße des Geistes, denn Sie haben vielmehr den Geist der Straße aufgerufen! Von dort her begann es! Das war der Weg zum Bürgerkrieg, den Sie uns so gerne unterschieben wollen. (Andauernde erregte Zwischenrufe und Gegenrufe.)

Und wenn wir heute schon bei der Wahrheit sind, dann frage ich Sie, warum die Kanonen auf das Arbeiterheim und auf die Arbeiterwohnungen geschossen haben. (Rufe bei den Sozialisten: Verteidigen Sie das heute? — Zwischenrufe und Gegenrufe.)

Ich kann Ihnen darauf die Antwort geben, warum dies geschehen ist. Man muß eben mutig der Wahrheit ins Gesicht schauen können, man muß so weit Demokrat sein, um auch das anzuhören! (Der Präsident gibt das Glockenzeichen.) Wir haben euch ganz ruhig zugehört, weil wir auch unsere Fehler erkannt haben. Die Wegführung hin bis zum Nazismus haben wir in folgender Art mitgemacht. Wir sind diesen Weg bis ans Ende gegangen und wir sind ihn durch diese vier Jahre allein gegangen. (Stürmischer Beifall bei der Österreichischen Volkspartei. — Heftige Gegenrufe bei den Sozialisten und Kommunisten. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Die Arbeiterschaft, das können wir Ihnen sagen, ist trotz Ihrer Verführung in Massen, zu Hunderttausenden zu uns gestoßen — das können wir Ihnen sagen, denn das war damals die Tatsache — und es ist eine Entstellung der Geschichte, wenn man da die Arbeitslosigkeit heranzieht, die ja nur eine Folge unseres Abwehrkampfes gegen das Deutschland war, das unsere Wirtschaft damals bereits boykottierte.

Wir, die „Wegbereiter“, sind ja dann in den Tagen der Herrschaftsübernahme in den Arresten eingesperrt worden, nach Dachau und nach Buchenwald gekommen und Ihre Leute sind mit Blumen in die Remisen geführt worden. Man hat sie so empfangen, eben weil sie abseits gestanden sind. (Unruhe.) Sie müssen auch uns einmal anhören. Wir haben Sie ja auch immer wieder geduldig angehört. (Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß wir das Gesetz über die Nationalsozialisten beraten. Es wäre also gut, wenn wir wieder zu diesem Gegenstand zurückkehrten. (Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Frisch (fortsetzend): Das gehört zu diesem Gegenstand! Es ist zwar Dr. K o r e f nicht aufmerksam gemacht worden, aber immerhin, das gehört doch zu dem Gegenstand, weil wir eben diesen Irrweg nicht mehr weitergehen dürfen, Sie nicht und wir nicht! (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Wenn wir heute hier das erstemal davon sprechen, so geschieht es aus ganz bestimmten Gründen. Sie sollen nicht glauben, daß wir für die Zukunft dulden, daß Österreicher, die im Kampfe gegen den Nazismus, den hier ein Gesetz verbieten soll, gekämpft und geblutet haben, verunglimpft werden. Uns sind eben diese Männer als Österreicher wertvoll, wert-

voller als die, die in dem Kampf abseits gestanden sind oder in der großen Gefahr in die Emigration gingen. (Erneuter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Wir müssen Ihnen das einmal mit aller Deutlichkeit sagen und dann machen wir einen Strich. Aber so oft Sie jetzt damit auftreten, nehmen Sie zur Kenntnis: wir werden Ihnen noch ganz andere Dinge mitteilen! (Ruf bei den Sozialisten: Wir auch! — Großer Lärm.) Heute will ich Ihnen nur eines sagen: mein Bettnachbar in Dachau war der Eifler. (Ruf: Wir glaubten, es sind keine von uns dort gewesen!) Er war eben die Bestätigung der Regel, die Ausnahme. Aber ich muß Ihnen eines sagen: Ich habe mit dem Mann oft und vernünftig gesprochen und ich weiß von ihm die Ereignisse vom 12. Februar viel besser als viele von Ihnen da und ich kann Ihnen nur ein Beispiel sagen: Diesterwegschule in Linz! (Großer Lärm bei den Sozialisten.) Parteauftrag: Der Bürgermeister Seitz schickt den Gemeinderat Jalkotzy mit dem Befehl: einstellen! nach Linz! Jalkotzy vermittelt den gefehlten Befehl: weiterkämpfen! Die Toten, auf wessen Rechnung gehen sie, meine Herren? Das sind verschiedene Dinge. Wir wissen sie, wir reden nicht davon. Jede Medaille hat zwei Seiten. Das ist ja die Tragik unserer ersten Republik, daß wir manche Irrwege gegangen sind, und die heutige deutliche Aussprache soll dahin führen, daß wir diesen Irrweg in der zweiten Republik nicht mehr gehen. (Lebhafter Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.) Nehmen Sie von uns das aufrichtige Bekenntnis hin: wir sind Demokraten bis in die Knochen, wir haben selbst erlebt und erlitten, was das heißt. Aber wir verlangen von Ihnen, daß wir als aufrichtige politische Partner und Gegner angesehen werden. Geist um Geist. Lassen wir die Gewalt sein, seien wir vornehm. Wenn wir es nicht sind, wie sollen unsere Feldwebel, unsere Gefreiten draußen es werden? Wie schaut die Masse aus? Wir müssen einmal einen Schlußpunkt setzen, aber bilden Sie sich nicht ein, daß die stärkste Partei des Hauses sich immer wieder provozieren läßt! (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Vielleicht war diese Debatte gerade bei diesem Punkt unangebracht, sie war aber bestimmt dann nicht unangebracht, wenn sie den Erfolg zeitigt, daß wir jetzt restlos und treu unserer Verfassung anhängen, die Gesetze befolgen und unsere Pflicht immer wieder erfüllen. Das Gesetz gibt uns eine Gewähr dafür, daß das, was wir alle gemeinsam bekämpfen, endlich einmal ganz ver-

schwindet. Wir sind für die ehrliche Durchführung des Gesetzes, wir werden dabei mitarbeiten, selbst Hand anlegen, damit unsere Mitarbeit auch durch die Tat bewiesen wird. Aber eines wollen wir uns ein für allemal verbeten haben, daß der Charakter unserer Österreichischen Volkspartei als einer neuen Partei, der die demokratische Republik etwas ganz Ehrliches ist, irgendwie angetastet wird, weil auch wir diese demokratische Einrichtung als unser Lebensziel und als unsere Lebensaufgabe ansehen. Wir haben schon den Beweis erbracht, daß wir für unser Vaterland unser Ganzes einsetzen können, und wir werden das auch diesmal wieder beweisen, wenn die Gefahr droht.

Diese Gefahr droht heute nicht — das sage ich hier ganz offen — von einer Wiedererstehung des Nationalsozialismus. Sie wissen selbst, daß die Gefahr für die demokratische Republik von ganz wo anders herkommt. Da wollen wir geeinigt sein. Wir hören ja oft vom Patrioten Fischer, von diesem Quartett das Fischerlied singen, von ihrem großen österreichischen Patriotismus und davon, daß wir jetzt wieder echte Demokraten sein wollen. Seine Rede klingt aber aus auf ein Hoch der sozialistischen Republik. Da beginnt schon wieder der Schuß, denn das ist ein scharfer Einwand gegen die demokratische Republik! (Abg. Rosenberger: Wieso denn? — Unruhe.) Darüber werden wir uns einmal im Burgenland unterhalten! (Neuerliche Zwischenrufe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe!

Abg. Frisch (fortsetzend): So möge denn dieses Gesetz, in Wehen geboren, ganz demokratisch besprochen werden. In Einigkeit haben wir uns gefunden, korporativ sind wir dafür verantwortlich. Möge es ein Gedenkstein werden zur Festigung unserer demokratischen Republik! (Großer, anhaltender Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Berichtstatter vorgeschlagenen Berichtigungen nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Ich danke dem Herrn Referenten, der wohl eine der schwierigsten Aufgaben geleistet hat, die uns bisher beschäftigt haben. (Allgemeiner großer Beifall.)

Dieser Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt. Der Seeschlange ist der Kopf abgeschlagen. (Heiterkeit.)

*

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (135 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit die **Verbotsgesetz-novelle** vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (192 d. B.).

Berichterstatter **Geißlinger:** Hohes Haus! § 21 der Verbotsgesetz-novelle vom 15. August 1945 verlangt, daß alle öffentlichen Angestellten, die keine Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos zur österreichischen Republik bekennen, bis spätestens 30. Juni 1946 entweder ohne Pension oder unter Zuerkennung einer gekürzten Pension aus dem Dienst entfernt werden. Nun haben wir soeben das Nationalsozialistengesetz verabschiedet, in dem diese Verfügung nicht mehr vorkommt. Das Gesetz tritt aber nicht sofort in Wirksamkeit und wir müssen sohin dieses Intervall überbrücken.

Ich beantrage daher, der Nationalrat wolle beschließen (liest):

„§ 1. Bis zu einer anderweitigen Regelung werden im § 4 des Verfassungsgesetzes vom 15. August 1945, St. G. Bl. Nr. 127, über die Änderung und Ergänzung des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz-novelle), die Worte ‚30. Juni 1946‘ durch die Worte ‚30. Juni 1947‘ ersetzt.“

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundeskanzleramt betraut.“

Ich schlage die Annahme in dieser Fassung vor.

* *

Bei der Abstimmung wird das Gesetz nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über den Antrag der Abgeordneten Ing. Raab, Kristofics-Binder, Dr. Margaretha, Kapsreiter, Lakowitsch, Obrutschka, Dinkhauser, Brunner und Genossen (23/A) auf ein Gesetz, betreffend die Errichtung von Wirtschaftskammern (**Wirtschaftskammergesetz**) (177 d. B.).

Berichterstatter Dr. Kolb: Hohes Haus! Zu den Gegenständen der Verhandlung vor dem Nationalrat zählt die Geschäftsordnung an erster Stelle die Anträge von Mitgliedern des Nationalrates. Heute ist es nun zum erstenmal, daß ein solcher Antrag nicht bloß einen Zusatz zu einer Regierungsvorlage betrifft, sondern ein ganzes Gesetz, und zwar ein großes und bedeutsames Gesetz, zum Gegenstande hat. Der Umstand, daß der Entwurf aus dem Hohen Hause selber kommt und daß er weite Kreise der Bevölkerung berührt, hat es mit sich gebracht, daß er der frischen Zugluft der öffentlichen Meinung, die die Wiener juristische Gesellschaft jedem Gesetze kürzlich gewünscht hat, in einem Maße ausgesetzt war, wie sonst noch keine Vorlage, seitdem das parlamentarische Leben wieder erwacht ist. Alle Partei- und Fachblätter, sogar die wissenschaftliche Zeitschrift „Juristische Blätter“, haben von diesem Entwurf berichtet. In Versammlungen und im Rundfunk hat man davon gesprochen, so daß der Inhalt des Gesetzes allgemein bekannt ist. Es braucht daher nicht darauf eingegangen zu werden, wohl aber tut es not, einige Mißverständnisse aufzuklären, die da im Laufe der allgemeinen Auseinandersetzung entstanden sind.

Wir sind jetzt etwa eineinhalb Jahre weg von Gauwirtschaftskammern, Wirtschaftskammern und Fachgruppen, Fachuntergruppen und wie alle diese Sachen geheißen haben, mit denen uns das Dritte Reich überrascht hat. Wir sprechen aber immer noch die gleiche Sprache wie im Dritten Reich, daher ist es ganz unvermeidlich, daß in dem neuen Entwurf Ausdrücke wie „Kammern, Fachgruppen“ u. dgl. wiederkehren. Das mag ein Anlaß gewesen sein, zu glauben, daß nun mit diesen paar Ausdrücken auch der Geist von damals wiedergekehrt sei, und so ist vielfach gesagt worden, dieses Gesetz wolle Diktatur, Totalität und Zentralismus.

Diktatur, das heißt: Einer befiehlt. Also der Präsident der Bundeskammer oder der Präsident einer Länderkammer befiehlt auch der letzten Innung und Zunft, was sie für eine Stellungnahme beziehen soll, er befiehlt erst recht jedem Angestellten und er befiehlt dem kleinen Geschäftsführer sogar, welcher Parteirichtung er sein soll. In diesem Sinne ist der Entwurf gewiß nicht verfaßt, und wer ihn heute durchsieht, wird auch keinen Anhaltspunkt dafür finden.

Die Totalität war ein zweiter Anwurf. Allumfassend wird die Kammer in gewisser Hinsicht sein, da die gesamte gewerbliche Wirtschaft erfaßt werden soll. Das ist aber nicht so gemeint, wie es beim totalen Staat

der Fall war, für den nur das galt, was in der Kammer geschah, bei dem außerhalb dieser Organisation überhaupt kein Verband und keine Vereinigung bestehen konnte. Nicht so ist das zu verstehen, sondern die gesamte Wirtschaft soll ihre pflichtgemäße, gesetzliche Vertretung finden. Was sich daneben auf Grund des Vereinsgesetzes bildet, ist unbehindert; doch Aufgaben, die das Gesetz der Pflichtorganisation zuweist, gehören eben nur vor diese Organisation.

Der Zentralismus ist auch zum Vorwurf gemacht worden, weil eine Bundeskammer vorgesehen ist. Aber es darf nicht übersehen werden, daß es neben der Bundeskammer noch die neun Länderkammern gibt, die alle wieder für die Wirtschaft ihres Landes zuständig sind. Ebenso ist der Zentralismus in der Form der Finanz- und Personalhoheit gebrandmarkt worden, weil ein einheitlicher Beamtenkörper geschaffen werde, weil die einzelnen Gruppen ihre Autonomie verlieren und sie auch in finanziellen Sachen gar nichts mehr zu sagen haben. Wohl ist ein einheitlicher Beamtenkörper da, aber jeder untersteht doch der Dienststelle, bei der er eingesetzt ist, und nur die letzte Verwaltung liegt bei einer Zentrale.

Gestern ist noch ein Vorwurf erhoben worden, nämlich der, daß der Entwurf unsozial sei, aber dieser Vorwurf muß auf einem Mißverständnis beruhen und soll daher nur dann widerlegt werden, wenn er abermals erhoben werden sollte.

Da nun die Mißverständnisse klargestellt sind, ist es wohl gut, auch auf das Wesen, auf das Positive dieses Gesetzes einzugehen, und das läßt sich mit einem Satz sagen: Dieser Gesetzentwurf gleicht die Organisation der gewerblichen Wirtschaft der ganzen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklung an, er macht sie wieder zeitnahe. Das beweist ein Blick in die Geschichte der Kammer. Allgemein gilt die Kammer von Marseilles, die schon 1599 gegründet wurde, als die erste Handelskammer. In Frankreich hat sich die Kammer auch entwickelt, im Jahre 1803 ist sie unterdrückt worden, aber mit dem Sieg der französischen Revolution und der von dort ausgehenden Freiheitsbewegung ist nicht nur in Frankreich, sondern auch in anderen Ländern, darunter in Österreich, das Leben der Kammern erst recht erwacht. Nach Übergang von der absoluten Monarchie zur konstitutionellen hat sich schon das erste verantwortliche Ministerium Kollwrat mit der Kammerfrage befaßt, und es ist hier in Wien die erste österreichische Kammer im Jahre 1849 gegründet worden. Sie war eine reine Kammer der Handels- und

Fabriksherren, die aber schon zwei Jahre später zu einer Handels- und Gewerbekammer erweitert worden ist. 1868 wurde ihr Wirkungskreis vergrößert und 1920 hat der Nationalrat der ersten Republik ein neues Kammergesetz geschaffen, das eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie gebracht hat. Die Provisorische Staatsregierung der zweiten Republik hat zu den drei großen Gruppen noch den Verkehr, das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen dazugesellt, und mit dem heutigen Entwurf wird überhaupt die ganze gewerbliche Wirtschaft erfaßt. Die hundertjährige Geschichte zeigt also ein stetiges Wachsen, und wir können die Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit einem mächtigen Baum vergleichen, der in langsamem, aber stetigem Wachstum Jahresring für Jahresring angesetzt hat, bis über dem festen Stamm starkes Geäste und eine weite Krone sich wölbte. Für den Berichterstatte des Kammergesetzes vom Jahre 1920 mag es eine besondere Genugtuung sein, daß er heute als Handelsminister ein Gesetz unterzeichnen kann, das in sich nicht nur das Kammergesetz von 1920, sondern das auf seinen Antrag zurückgehende Gesetz über die Gewerbeförderungsinstitute vereinigt.

Das heutige Gesetz, das auf einen Antrag des Kammerpräsidenten Ing. Raab und anderer Abgeordneter des Wirtschaftsbundes, die alle im Wirtschaftsleben tätig sind, zurückgeht, will der Kammer die große Aufgabe zuweisen, die Wirtschaft zu vertreten. Dabei darf ich in ganz kurzen Sätzen das Wesentliche dieser Vertretung dahingehend zusammenfassen, daß sie einfach, einheitlich und doch eingehend ist. Die Vertretung ist eingehend, denn jede Berufsgruppe ist in den Belangen, die wirklich nur ihr Fach angehen, völlig autonom. Es redet ihr keine höher gestellte Gruppe, keine Sektion und keine Kammer hinein. Ob beispielsweise am Vorabend zweier aufeinanderfolgender Festtage eine Ausnahme vom Nachtbackverbot gemacht werden soll, ist eine Sache, die nur die Bäckerinnung angeht und die die Kammer auch ganz den Bäckern überläßt; eingehend können sie sich in diesen fachlichen Belangen beraten. Wenn es dagegen um Dinge geht, die das Handwerk oder den Handel oder die Industrie als Ganzes berühren, dann kommt die Sektion. Nicht bloß die Bäcker, sondern auch die Schlosser, Schmiede und Schneider haben ein Interesse daran, daß zum Beispiel Meisterprüfungen abgenommen werden, daß man Kurse veranstaltet, in welchen man sich auf diese Prüfungen vorbereiten kann; denn das alles sind Dinge, die den gesamten Stand angehen, und deshalb werden diese gemein-

samen Angelegenheiten wieder in einer Stelle zusammengefaßt, und das ist die Sektion. Neben diesen fachlichen und berufsmäßigen Angelegenheiten gibt es auch Dinge, die jeden berühren, der überhaupt Wirtschaftender ist.

Die ganze Wirtschaft hat sich zum Beispiel dagegen aufgelehnt, daß das vor 60 Jahren sicherlich vorzüglich gewesene Gebührengesetz jetzt wieder in Kraft gesetzt wird. Die Stempelgebühr ist etwas, das jeden interessiert, gleichgültig ob er als Kaufmann Fakturen schreibt, als Handwerker Eingaben macht oder als Industrieller Großaufträge ausführt. Gemeinsame Belange der Wirtschaft, allgemeine Angelegenheiten nimmt die große Gesamtorganisation wahr. Weil wir durch das neue Gesetz eine gesetzmäßige Vertretung bekommen, wird die Vertretung der Wirtschaft auch einfach. Es ist kein übertriebener Zentralismus, sondern es ist ein Auswiegen der Flieh- und Zugkräfte, und dies wird dahin führen, daß Harmonie herrscht und die Wirtschaft an der neuen Organisation eine Stütze findet, aber nicht umgekehrt die Organisation so ausgeweitet und aufgebläht wird, daß sie von der Wirtschaft zu stützen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich jetzt fast von selber der Aufbau, der geplant ist — einmal nach den fachlichen Gesichtspunkten und dann nach den räumlichen. Jeder, der ein Gewerbe betreibt, der in der gewerblichen Wirtschaft tätig ist, gehört räumlich in die Kammer, in deren Sprengel sein Betrieb liegt. Wenn wir weiter fragen, womit er sich befaßt, ergibt sich die Zugehörigkeit zu einem Verband, dessen Namen noch nicht feststeht, dessen Aufgabe es aber ist, die fachlichen Belange wahrzunehmen. Neun Länderkammern werden in den einzelnen Bundesländern die allgemeinen Belange der Wirtschaft vertreten und sie werden ihre Krönung finden in einer Bundeskammer in Wien, die die oberste Vertretung der Wirtschaft Österreichs darstellen wird. In dieser Einheit, die das Gesetz bringt, wird die Wirtschaft so zusammengeschlossen, daß von ihr die Kraft ausgehen kann, die man von ihr erwartet: eine Bereicherung des ganzen Volkes und Staates.

In langen und ausführlichen Besprechungen hat sich zuerst ein Unterausschuß des Handelsausschusses mit dem Entwurf befaßt, dann ist nahezu einen Tag lang im Handelsausschuß selbst beraten worden, und so darf gesagt werden, daß bisher noch kein Gesetz den Ausschuß mit sovielen Änderungen verlassen hat als eben dieses Gesetz.

Daher darf ich im Namen des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau den Antrag

stellen, das Hohe Haus wolle dem Antrag Ing. R a a b in der Form, wie er in der Beilage jetzt gedruckt aufliegt, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. (Beifall.)

Abg. **Kostroun**: Hohes Haus! Aus dem Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau geht hervor, daß der ursprüngliche Entwurf nach eingehenden und gründlichen Verhandlungen vollständig umgearbeitet wurde. Der Pressebericht der Mehrheitspartei, veröffentlicht im „Kleinen Volksblatt“ vom 13. Juli, spricht sogar davon, daß dieser Gesetzentwurf von den hundert Vorlagen, die im Nationalrat bisher eingebracht wurden, am gründlichsten durchgearbeitet wurde. Ich maße mir darüber kein Urteil an; jedenfalls geht sowohl aus dem Ausschußbericht wie auch aus der Presse der Mehrheitspartei eindeutig hervor, daß der heutige Entwurf gegenüber der ursprünglichen, von der Mehrheitspartei eingebrachten Vorlage wesentlich abweicht und daß — um wieder bei einer Presseäußerung der Mehrheitspartei zu bleiben — kein einziger Paragraph so geblieben ist, wie er in der Vorlage gefaßt war.

Der ursprüngliche Initiativantrag der Österreichischen Volkspartei zur Errichtung von Wirtschaftskammern hat wenig zu Bejahendes enthalten, aber vieles vorgesehen, was vom Standpunkt der Wirtschaft sehr bedenklich war und darum die Ablehnung meiner Partei finden mußte. Allein der Titel „Wirtschaftskammer“ mußte unseren Widerspruch finden, weil zur Wirtschaft schließlich auch die Bauern und die Arbeiter gehören und die gewerbliche Wirtschaft wohl einen wesentlichen Teil, aber doch eben nur einen Teil unserer Wirtschaft bildet, außerdem aber der Titel „Handelskammer“ der international bekannte, übliche und richtige Titel ist.

Ebenso mußte es unsere Ablehnung finden, daß die Kammer nach dem Entwurf das ausschließliche Recht der Interessenvertretung für sich beansprucht hat, wodurch das demokratische Recht auf freie Vereinigungen zur Wahrung der Interessenvertretung für die gewerbliche Wirtschaft in Frage gestellt worden wäre.

Eine nunmehr gestrichene Bestimmung im § 5 hätte die Errichtung und die Freiheit der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unerträglich eingeschränkt und gehemmt und ist nach langen Bemühungen unserer Partei schließlich gefallen.

Schließlich war nicht einzusehen, warum den durch ihre besondere Stellung im Wirtschaftsleben begründeten allseitigen Wünschen der Wirtschaftstreuhand, ihre eigene Kammer zu bilden, nicht entsprochen werden sollte; wir haben daher beantragt, diese

Gruppe aus dem Kammergesetz herauszunehmen, was schließlich und endlich auch geschehen ist.

Es war das selbstverständliche Recht der Konsumentenorganisationen, eine gesicherte Vertretung in der Kammer zu verlangen, und es muß mit Befriedigung vermerkt werden, daß dieser Forderung schließlich einvernehmlich entsprochen wurde.

Unseren schärfsten Widerspruch mußte der vorgesehene Aufbau der Kammerorganisation, die Art und Weise der Bildung der vorgesehenen — oder vielfach auch nicht vorgesehenen — Einzel- und Kollektivorganisationen finden. Hier sind die Verfasser des Entwurfes unleugbar im autoritären Denken stecken geblieben — ob bewußt oder unbewußt, das möchte ich der Beurteilung jedes einzelnen überlassen —, und wir mußten mithelfen, daß sie da herauskamen. In dieser Richtung hatte sich der ursprüngliche Entwurf in erster Linie an das in der berufsständischen Zeit erlassene Gesetz angelehnt und sogar einige Einzelheiten aus der nationalsozialistischen Zeit übernommen, was allein schon in dem beantragten Titel „Wirtschaftskammer“ zum Ausdruck kommt. Wäre der ursprüngliche Entwurf Gesetz geworden, so hätten wir innerhalb der neuen politischen Demokratie auf einem wichtigen Vertretungssektor der Wirtschaft die zwar bisher gewohnte, aber heute längst nicht mehr gerechtfertigte politische und autoritäre Alleinherrschaft der Mehrheitsparteien erlebt. Das gesunde befruchtende Kräftespiel einer führenden, verantwortlichen Mehrheit und einer anregenden, mitverantwortlichen und kontrollierenden Minderheit, das oberste Grundgesetz jeder wahren Demokratie, wäre innerhalb der Kammerführung zweifellos zum Schaden der Wirtschaft ausgeschaltet gewesen.

Praktisch hätte ein einsam thronender Kammerpräsident diktatorisch nach unten herrschen und irren können. Wir haben in der jüngsten Vergangenheit die Folgen der Wirksamkeit eines Diktators erlebt und wir sind nun der Meinung, daß wir uns auch in der gewerblichen Wirtschaft keine Fortsetzung eines solchen Systems leisten können.

Um einen demokratischen Aufbau der Kammern zu sichern, haben wir vorgeschlagen, neben dem Präsidenten zwei ständige Vizepräsidenten zu schaffen, die einem neu zu schaffenden Vorstand verantwortlich sind. Wir haben ähnlich zur Sicherung der Minderheitsvertretung in allen Kammerorganen die Anwendung des Verhältniswahlrechtes auch bei der Bildung der Einzelorgane verlangt.

Eine der wichtigsten Fragen erschien uns die höchstmögliche Sicherung und Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Fachgruppen und Innungen. In dieser Forderung hat sich die Sozialistische Partei, wie wir beweisen könnten, unzweifelhaft auch zum Sprachrohr der in den Fachgruppen wirkenden Funktionäre der Mehrheitspartei gemacht. Wenn sich die Mehrheit des Hauses auch nicht zur vollständigen Wiederherstellung der Autonomie dieser Vertretungskörperschaften entschließen konnte, so erfüllt es uns doch mit Genugtuung, daß den Fachgruppen schließlich ein Anteil an der Kammerumlage und dessen autonomer Verwendung innerhalb von Rahmenbestimmungen gesichert wurde, daß das bei den Fachgruppen angestellte Personal nur im Einvernehmen mit diesen bestellt werden könne und ihnen disziplinar untersteht. Schließlich muß man es mit Freude begrüßen, daß endlich auch den Fachgruppen wie den Gewerkschaften die ihnen vom Faschismus geraubten Häuser und Heime zurückgegeben werden sollen.

Unsere Sorge galt auch der Einschränkung der Autonomie der Länderkammern. Wir haben unter der Voraussetzung der Demokratisierung die Zusammenfassung der gewerblichen Wirtschaft in einer Bundeshandelskammer allein im Interesse künftiger planwirtschaftlicher Maßnahmen bejaht. Dadurch, daß der auf unseren Antrag hin neu zu schaffende Vorstand der Bundeskammer wieder auf Grund unseres Antrages praktisch vornehmlich durch die Länderkammern beherrscht wird — denn im Vorstand sind nunmehr alle drei Präsidenten aller Länderkammern vertreten — ist sowohl eine autoritäre Entwicklung wie auch ein wirtschaftsschädliches Wirken der neuen Bundeskammer gegen die Länderinteressen verhindert.

Wir sind auch für eine stärkere Vertretung Vorarlbergs, Niederösterreichs, Wiens, der Sektion Geld- und Kreditwesen im Hinblick auf die Sparkassen, sowie der Sektionen Verkehr und Fremdenverkehr eingetreten.

Es ist ein Beweis der demokratischen Reife, daß bei diesem Gesetz in vielen Fragen die stärkeren Argumente der sozialistischen Minderheit schließlich auch von der Mehrheit anerkannt werden mußten.

Die Sozialistische Partei aber hat auch bei den Verhandlungen über dieses Gesetz bewiesen, daß sie nicht nur ein sicherer Anwalt der Demokratie, sondern ebenso ein sachlicher, aber bewußter Vertreter der Interessen unserer Wirtschaft und insbesondere der selbständig Schaffenden wie der Klein- und Mittelbetriebe ist. Das autoritäre Wirtschafts-

kammergesetz ist durch unsere Initiative zu einem zeitnahen, demokratischen Handelskammergesetz geworden und wird also dazu beitragen können, unsere Wirtschaft aus den Niederungen von heute in das pulsierende lebenswertere Leben einer gesunden Wirtschaft zu führen. Dieses Gesetz findet daher in seiner jetzigen, von uns durchgesetzten Fassung die Zustimmung meiner Partei. (Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Koplénig: Hohes Haus! Obwohl der vorliegende Entwurf eines Handelskammergesetzes gegenüber dem ersten Entwurf manche Fortschritte in der Richtung der Demokratisierung aufweist, hat das Gesetz seinen grundsätzlich undemokratischen, ja autoritären Charakter nicht verloren.

Im § 4, Abs. (1), Punkt b, heißt es, daß die Handelskammer die Aufgabe hat, die arbeitsrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten, auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens hinzuwirken und darauf abzielende Maßnahmen zu fördern. Für diese Aufgaben wird im § 10 ein eigener arbeitsrechtlicher Ausschuß gebildet (liest): „Er besteht aus solchen Vertretern der Fachgruppen, die regelmäßig Arbeitnehmer beschäftigen“. Dieser Wortlaut des Gesetzes ist durchaus nicht eindeutig, aber er erweckt den Eindruck, daß es sich hier um das Recht handelt, Kollektivverträge abzuschließen, entweder allein oder neben anderen Körperschaften, oder daß die Handelskammer das Recht, als Schiedsrichter aufzutreten, für sich in Anspruch nehmen will.

Gegen diese Bestimmung muß im Namen der Arbeiter- und Angestelltenschaft auf das schärfste Stellung genommen werden. Nach jahrelangem Kampf ist es den Arbeitern gelungen, die Koalitionsfreiheit zu erkämpfen, sich in Vereinen und Organisationen, den Gewerkschaften zusammenzuschließen, die das Recht haben, mit einzelnen Unternehmern oder Unternehmerverbänden Verträge abzuschließen. Es ist untragbar und wäre ein schwerer Rückfall in die Zeiten des autoritären Regimes, wenn den auf freiem Zusammenschluß beruhenden Gewerkschaften plötzlich die Handelskammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften bei Abschluß von Kollektivverträgen gegenüberstünden.

Der Kampf um die Demokratie und die Demokratisierung des politischen Lebens muß einhergehen mit dem Kampf um die Demokratisierung unseres Wirtschaftslebens. Letzten Endes haben nicht nur die Arbeiter um die Koalitionsfreiheit gekämpft, sondern auch die Gewerbetreibenden und Kaufleute. Erst in der Zeit des Nationalsozialismus ist

man zu Zwangsverbänden mit dem Führerprinzip übergegangen. Von diesem Gedanken gut hat sich auch dieses Gesetz nicht freigehalten, und im folgenden will ich nur ein Beispiel herausgreifen, ohne auf die Einzelheiten der fast an die Rechte eines „Führers“ heranreichenden Befugnisse des Präsidiums näher einzugehen:

Gemäß § 44 erfolgen nur die Wahlen in die Fachgruppen auf direktem Wege, die anderen auf indirektem. Das oberste Forum, das die österreichische Wirtschaft kennt, ist der Kammertag. Dieser besteht jedoch nicht aus von den Mitgliedern der Kammern gewählten Delegierten, sondern wird auf Grund eines sorgfältig ausgeklügelten Delegationssystems beschickt, das zu mehr als einem Drittel aus Virilstimmen besteht. Nicht weniger als 48 Präsidenten, Vizepräsidenten und Vorsteher sind auf Grund ihrer Funktion Mitglieder dieses Kammertages.

Im § 24 lautet der erste Absatz (liest): „Der Kammertag besteht aus dem Präsidium und den Präsidien (§ 25) der Sektionen der Bundeskammer, den Präsidien sowie 42 Delegierten der Landeskammern und 35 Delegierten der Fachverbände.“

Dieses Delegationssystem gibt die Möglichkeit, daß zum Beispiel in Wien in einer Reihe wichtiger Verbände mehr als die Hälfte und in der Provinz durchschnittlich 10 bis 20 Prozent der Mitglieder einer oppositionellen Meinung sein können, beim Kammertag aber nur mit 10 Mitgliedern vertreten erscheinen. Es ist ganz klar, daß hierbei die Zentralbürokratie die entscheidende Rolle spielt und daß man, anstatt einer demokratischen Entwicklung neue Möglichkeiten zu eröffnen, diese absolut zum Verdorren bringen will.

Die Kammern regeln und beaufsichtigen die Geschäftsführung der Fachgruppen, überprüfen deren Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und ihre Gebarung. Also nicht die Wähler oder die nach demokratischen Regeln gewählten Mandatäre und Funktionäre haben das Recht zu prüfen und zu bestimmen, sondern Instanzen, die von ganz anderen Personen gewählt oder bestimmt werden. Es ist ganz klar, daß diese Art von Instanzenordnung und Wahlordnung der derzeitigen Majorität auf Jahre hinaus absolut die Vorrherrschaft sichern soll.

Es spricht jeder demokratischen Gepflogenheit Hohn, wenn man sich den § 9, Abs. (1), vor Augen hält (liest): „Dem Präsidium steht bei besonderer Dringlichkeit und in den Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der von den Behörden gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, die Entscheidung gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das zuständige Organ zu.“

Undemokratisch ist auch eine Bestimmung, daß Präsidenten der Kammern auch gegen den Willen der Wähler an ihre Stelle kommen können, da ausdrücklich bestimmt wird, daß die Präsidenten nicht Mitglieder der Vollversammlung sein müssen.

In diesem Aufbau nimmt es auch weiter nicht wunder, daß die österreichischen Konsumgenossenschaften, in denen heute zirka 600.000 Menschen, also ungefähr 10 Prozent der Bevölkerung ihren Bedarf decken, von 125 Kammertagsmandaten nur ein Mandat besitzen.

Der § 70 dieses Gesetzes ist wohl ein Unikum in der österreichischen Gesetzgebung. Das Kammer-Überleitungsgesetz, das vom Zeitpunkt der Befreiung bis zu dem Zeitpunkt einer endgültigen Regelung gilt, wird nun durch ein anderes Provisorium ersetzt, das ebenfalls eingesetzt, also nicht gewählte Leitungen kennt.

Es besteht gar kein Grund, das Kammer-Überleitungsgesetz durch ein neues Provisorium zu ersetzen, denn dieses Gesetz gibt ja alle Möglichkeiten, in Zusammenarbeit mit den Bestimmungen eines demokratisierten Handelskammergesetzes die Vorbereitungen für Wahlen durchzuführen und neue Leitungen auf Grund demokratisch durchgeführter Wahlen zu bestimmen.

Meine Fraktion ist für eine Kammerorganisation, für eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft, aber für eine demokratische Kammerorganisation. Das vorliegende Gesetz betrachten wir als einen Schritt zurück in das autoritäre Regime, zu autoritären Methoden. Aus diesem Grunde kann meine Fraktion nicht für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Wir haben es in der letzten Zeit immer vermieden, in den Gesetzen deutsche Reichsgesetze zu zitieren. Bei Abfassung dieses Gesetzes ist dies in einzelnen Paragraphen leider übersehen worden. Mein Antrag geht daher dahin, in § 69, Abs. (2), die Worte „vom 12. Februar 1942, Deutsches RMBl. S. 37,“ und in § 71, Abs. (3), die Worte „gemäß § 7 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchrechtes im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 19. Jänner 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 37,“ zu streichen. Die beiden Stellen bleiben auch bei Streichung dieser Worte verständlich.

Präsident: Der Antrag wird genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Abg. Hillegeist: Hohes Haus! Das vorliegende Handelskammergesetz, wie es jetzt

heißt — ursprünglich war der Titel anders, man hatte sich einer gewissen nationalsozialistischen Phraseologie bedient — stellt, wie allgemein behauptet wird und wie man gerne glauben möchte, gewissermaßen ein Sinnbild der wahren Demokratie dar und hat, nachdem es sehr sorgfältig und besonders eingehend beraten wurde, die Möglichkeit geboten, ein vernünftiges Kompromiß herbeizuführen. Es wundert mich daher umso mehr, daß dieses Gesetz gerade auf einem Gebiet einen schweren Schönheitsfehler hat. Es ist bedauerlich, daß ein Gesetz, das Schluß macht mit dem Prinzip der einseitigen politischen Führung und nunmehr den Proporz auf alle Körperschaften anwendet, gerade auf einem Gebiete versagt, nämlich bei der Behandlung jener Fragen, die die Angestellten dieses Institutes betreffen. Das Gesetz sieht die Statuierung einer Rechtsnachfolge der nunmehr neu geschaffenen Kammer hinsichtlich der dort beschäftigten Angestellten nicht vor. Sie stehen damit vor der Situation, daß sie gewissermaßen als neue Bewerber vor einem neuen Dienstgeber stehen, um wieder aufgenommen zu werden, und es ist jetzt Sache des Dienstgebers, sie zu übernehmen oder nicht zu übernehmen. Das ist sicherlich eine sehr unbefriedigende Regelung der Angestelltenfrage.

Sie wird damit begründet, daß man sich die Möglichkeit einer politischen Reinigung schaffen müsse. Diese Möglichkeit wäre aber auch gegeben, ohne daß man das auf diese Weise tut. Es gibt dafür zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und Möglichkeiten.

Nun entscheidet über diese Personalfragen, also über die Frage, wer übernommen werden soll, aber nicht etwa ein Ausschuß, bei dem auch die Angestellten selbst mitzureden haben, sondern es entscheidet darüber ein sogenannter „Personalausschuß“, der jedoch einseitig nur aus Vertretern der Verwaltung besteht, und zwar aus den Präsidiolen. Von einer Personalvertretung ist dabei überhaupt keine Rede, obwohl der Begriff des Personalausschusses gerade bei den öffentlichen Angestellten, wie mir versichert wird, ziemlich eindeutig umschrieben ist und die paritätische Vertretung auch bei den Angestellten vorsieht. Nun glaube ich, daß es wohl nicht angeht, daß man so viel und so oft von der Verwirklichung der Betriebsdemokratie redet und sie dort, wo es darauf ankommt, sie zu verwirklichen, vollständig vermissen läßt.

Es ist eine vernünftige, moderne und neuzeitliche Auffassung, daß die Beschäftigten nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch bei den öffentlichen Körperschaften

nicht nur Objekte einer durch keine Hemmungen eingeengten autoritären Führung sein sollen, sondern mitzureden und mitzuentscheiden haben über ihre ureigensten Interessen und Angelegenheiten.

Es soll ja auch das neue Betriebsrätegesetz diesem neuen Geist Rechnung tragen, und wie ich hoffe, wird es auch Rechnung tragen, wenn alle diejenigen, die hier als die Vertreter der Arbeiter und Angestellten in Betracht kommen, es sich dabei angelegen sein lassen, solche Beschlüsse nicht nur außerhalb dieses Parlaments, etwa im Gewerkschaftsbund, zu fassen, sondern auch hier, wo es darauf ankommt, sie zu verwirklichen, mit uns zu stimmen. Wenn man also schon soviel von Betriebsdemokratie redet, so müßte man in jedem einzelnen Falle einig sein und sie auch verwirklichen.

Wir haben Anträge gestellt, die dahin gingen, daß die Personalvertretung bei allen diesen Personalangelegenheiten mit herangezogen werde und daß man das Einvernehmen mit der Personalvertretung herstellen müsse. Auf diese unsere Anregungen wurde uns mit dem Argument geantwortet, warum gerade die Handelskammer hier führend und beispielgebend vorangehen solle. Der Herr Minister R a a b meinte, es möge doch die Arbeiterkammer zuerst ein gutes Beispiel geben. (Abg. Ing. R a a b: Die Krankenkassen, Eisenbahnen!) Meinetwegen auch die Krankenkassen! (Zwischenrufe. — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.) Man sagte auch: im Arbeiterkammergesetz sei von einer Personalvertretung überhaupt keine Rede.

Das zweite Argument lautete: es gehe nicht an, in jedes Gesetz Bestimmungen aufzunehmen, die ohnehin in einem Gesetz einheitlich geregelt sind und auf alle in den Wirkungskreis dieses Gesetzes fallenden Personen angewendet werden müssen.

Dazu möchte ich feststellen: Im Arbeiterkammergesetz hat es sich nicht darum gehandelt, daß ein schon vorhandenes Personal wieder übernommen werden soll, sondern um die Schaffung einer neuen Einrichtung, die in der Nazizeit nicht bestanden hat. Es war überhaupt keine Notwendigkeit, Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen Angestellte zu übernehmen sind, in das Gesetz einzubauen. Die Arbeiterkammer hat aber — dies kann ich dem Herrn Minister R a a b versichern — nicht auf ein Gesetz gewartet, um die Betriebsdemokratie in die Wirklichkeit umzusetzen, sondern in der Dienstordnung für die Bediensteten der österreichischen Arbeiterkammern ist vorgesehen, daß die verschiedenen Personalvertretungen

nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes zu wählen sind und alle Angelegenheiten der Dienst- und Bezugsordnung vom Vorstand, beziehungsweise den dazu berufenen Organen im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu entscheiden sind. Das gute Beispiel und das Vorbild haben Sie nun! Ich lade Sie ein, diesem guten Vorbild zu folgen! Wir sind damit ganz zufrieden, wenn Sie das so regeln, wie es die Arbeiterkammer für die dort beschäftigten Angestellten getan hat.

Hier sind aber die Angestellten der früheren Kammer von der neuen Kammer zu übernehmen. Sie müssen nicht übernommen werden, sie können nur übernommen werden. Sehen Sie, darüber, ob sie übernommen werden oder nicht, entscheidet einseitig das Präsidium der Kammer, beziehungsweise der Länderkammern. Es besteht keinerlei Verpflichtung, daß der Betriebsrat oder die Personalvertretung gefragt werden müßte, solange kein Personalvertretungsgesetz besteht, in dem das zwingend vorgesehen ist. Ich glaube auch, daß nicht anzunehmen ist, daß das neue Präsidium der Kammer als erste dringende Angelegenheit die Schaffung einer Dienstordnung vorsehen wird, in der diese Bestimmung enthalten ist. (Zwischenrufe des Abgeordneten Ing. R a a b.) Wir würden uns nur freuen, wenn Sie diese Versicherung hier abgeben würden. Ich glaube, daß es notwendig ist, daß man diese Bestimmung gesetzlich einbaut, damit die Betriebsdemokratie, von der man soviel redet, in diesem Fall genau so verwirklicht wird wie überall anders.

Wir beantragen daher — und hoffen, daß hier zumindest die Arbeiter- und Angestelltenvertreter der Volkspartei mit uns dafür stimmen werden —, damit dem Personal eine entsprechende Behandlung zuteil werde, daß im § 59 der zweite Satz des Absatzes (1) entfällt und an dessen Stelle folgender Wortlaut tritt: „Sämtliche Beschlüsse, das Personal betreffend, werden von dem bei der Bundeskammer für Personalfragen zu bildenden Ausschuß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Personalvertretung gefaßt.“

Der Ausschuß besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundeskammer und der Präsidien der Landeskammern.“

Als letzter Satz wäre beim Absatz (1) anzufügen: „Die Mitwirkung der jeweils zuständigen Personalvertretung bleibt dadurch gewährleistet.“

Schließlich sollen im Absatz (4) in der vierten Zeile nach den Worten „hat die“ vor dem Worte „Dienstordnung“ die Worte „mit

der Personalvertretung zu vereinbarende“ eingefügt werden, so daß es dann lautet: „die mit der Personalvertretung zu vereinbarende Dienstordnung“.

Meine Damen und Herren! Ich möchte versichern, daß es sich hier bei uns um keine parteipolitischen Interessen handelt. Es ist anzunehmen — ich glaube, man müßte das noch schärfer formulieren —, daß bei der „vorsichtigen“ Personalpolitik in der Handelskammer nicht allzu viele Angestellte sein werden, die gerade in unseren Reihen stehen. Es geht uns also nicht darum, einen parteipolitischen Einbruch zu versuchen, es geht uns hier um ein Prinzip, um einen Grundsatz: die Betriebsdemokratie soll kein leerer Wortschwall bleiben, keine Phrase. Sie ist die Verwirklichung eines Ideals, dem wir zustreben, sie ist der Inbegriff einer neuen Ordnung, die wir anstreben, und diese neue Zeit und Ordnung kann auch vor den Toren der Handelskammer nicht Halt machen. Ich bitte Sie daher, unserem Antrag zuzustimmen. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abg. Lakowitsch: Vor uns liegt ein Gesetzentwurf, der sich mit den Bestimmungen für den Aufbau der Organisation der gewerblichen Wirtschaft Österreichs befaßt. Über Güte und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, wie sie sich in den letzten 28 Jahren innerhalb der verschiedenen politischen Systeme präsentiert hat, ist wahrlich schon genug für und wider geredet und geschrieben worden. Unbestritten ist jedenfalls, daß die Güte und Zweckmäßigkeit einer jeden Organisation, insbesondere einer solchen, deren Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen wahrzunehmen und zu vertreten, ausschließlich von dem Gesichtspunkt aus zu beurteilen ist, ob sie kraft ihres Aufbaues, ihrer Einrichtung und des Innenlebens, das sie zu entfalten vermag, imstande ist, die ihr anvertrauten Interessen so zu vertreten, daß sie auch von der Gesetzgebung, von der Regierung und von den sonstigen in Betracht kommenden Stellen berücksichtigt werden. Das allein ist der Sinn und Zweck einer Organisation. Es ist schon oft genug gesagt worden, daß es sich im vorliegenden Fall darum handelt, eine einheitliche, das ganze Bundesgebiet umfassende Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu errichten, die imstande ist, sich den ausgezeichnet funktionierenden öffentlichen Organisationen der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft gleichwertig und gleichgewichtig zur Seite zu stellen, nicht etwa zu dem Zweck,

um einen Kampf gegen diese Gruppen zu eröffnen, um Klassenkampf zu entfachen oder Gegensätze zu suchen, sondern nur zu dem Zweck, um der gesamten gewerblichen Wirtschaft Österreichs innerhalb des gesamten Volkes die ihr in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zukommende Rolle zu verschaffen. Meiner festen Überzeugung nach hängt davon allein die Gesundheit unseres Staates in wirtschaftlicher und damit auch in politischer, insbesondere aber in sozialer Hinsicht ab, daß drei gleichwertige und gleichberechtigte Organisationen in gerechter und maßvoller Abwägung ihrer Interessen in allem auf einen gleichen Nenner zu kommen trachten, so daß jedem das eingeräumt wird, was recht und billig ist, aber auch keiner der drei imstande ist, für sich Sondervorteile zu erringen, die über das Maß des Gerechten und Vertretbaren hinausgehen und naturgemäß immer nur auf Kosten des anderen gehen können, der dann der Ausgangspunkt von Unzufriedenheit und in weiterer Folge von sozialer Unruhe ist.

Die gewerbliche Wirtschaft ist sich der unbedingten Notwendigkeit bewußt, die sozialen Errungenschaften der Arbeiter- und Angestelltenschaft, so wie sie von 1918 bis 1938 bestanden, wieder herzustellen. Sie hat sich gerade in der letzten Zeit bereit gefunden, in wesentlichen Belangen über dieses Ausmaß hinauszugehen. Sie ist sich insbesondere bewußt, daß die gründliche Sanierung und Wiederaufrichtung der vollkommen darniederliegenden Sozialversicherung eine unabweisliche Notwendigkeit ist. Die gewerbliche Wirtschaft wird hierfür sehr weitgehende Lasten auf sich nehmen müssen und sie wird das trotz der Opfer, die ihr dabei aufgebürdet werden, gerne tun in dem Bewußtsein, das ihre zum sozialen Frieden und zum wirtschaftlichen Wohlstand beigetragen zu haben. Sie kann das aber nur tun, wenn ihr Arbeits- und Daseinsbedingungen eingeräumt werden, die sie für diese Erfordernisse tragfähig machen. Dafür soll das neue Kammer-system die Voraussetzungen schaffen.

Es kann hier nicht von einem Wiederaufbau irgendeiner früheren gewerblichen Organisation oder vom Umbau der bestehenden Kammern gesprochen werden, denn der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine völlig neue, mit den bisherigen Formen der Interessenvertretung keineswegs vergleichbare Organisation, die diesen hohen Zielen gerecht werden soll.

Ich glaube es mir ersparen zu können, auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes einzugehen. Er ist von allen Parteien und sonst berufenen Personen und Organisationen durch

annähernd ein halbes Jahr genau überprüft und lebhaftest diskutiert worden. Ich möchte mich nur darauf beschränken, zur Festhaltung der historischen Wahrheit einmal für immer einige Feststellungen zu machen. Der Gesetzentwurf wurde als Initiativantrag meiner Partei zu Beginn der Frühjahrssession eingebracht. Schon geraume Zeit vorher und erst recht nachher, insgesamt annähernd vier Monate lang, hatten die interessierten Kreise der Sozialistischen Partei Gelegenheit, sich mit dem Inhalt des Entwurfes vertraut zu machen und über alle Wünsche ins klare zu kommen, die sie vom Standpunkt ihrer Partei erheben zu müssen als erforderlich erachtet haben. Sie haben davon nicht nur sehr weitgehend Gebrauch gemacht, sondern sind darüber hinausgehend dazu übergegangen, im Zuge eines mehrere Monate währenden Presse- und Versammlungsfeldzuges den Entwurf einer Kritik zu unterziehen, von der ich allerdings anerkennend sagen muß, daß sie, wenn auch nicht immer sachlich, aber doch in jenen Formen und so maßvoll geführt wurde, als es den Erfordernissen einer reifen Demokratie entspricht. In den darauf folgenden Verhandlungen des paritätisch besetzten Unterausschusses des Handelsausschusses wurde der Entwurf in fünf ganztägigen Sitzungen, Paragraph für Paragraph, unter zeitweiliger Hinzuziehung von Fachexperten ausführlich beraten mit dem Erfolg, daß dem Handelsausschuß der Entwurf in einem Zustand vorgelegt werden konnte, daß ihn dieser ohne wesentliche Änderungen, und zwar einhellig, annehmen konnte.

Die Art, wie der Entwurf bisher behandelt wurde, hat in mir und meinen Parteifreunden trotz aller zeitweilig ziemlich weitgehenden Meinungsverschiedenheiten die befriedigende Meinung ausgelöst, daß dieses Gesetzeswerk, seiner fundamentalen Bedeutung entsprechend, von allen Seiten ernst und sachlich behandelt wurde. Wir sind nicht darauf ausgegangen, auf diesem Gebiet Sieger und Besiegte zu schaffen, sondern hatten lediglich die Absicht, die Grundlage für eine Organisation zu schaffen, die den bereits erwähnten hohen Zielen gerecht zu werden vermag. Wir waren daher einigermaßen überrascht, vor wenigen Tagen hören und lesen zu müssen, daß die Exponenten der Sozialistischen Partei der Meinung sind, aus den Verhandlungen als Sieger hervorgegangen zu sein und — gegen wen denn sonst als gegen uns — einen Sieg der Demokratie durchgesetzt zu haben. Mag sein, daß das Siegesbewußtsein auf der anderen Seite innerlich nicht ganz in dem Ausmaß vorhanden ist, als dies nach außen hin dargestellt wird, mag auch sein, daß die Fanfare der siegenden Demokratie nur des-

halb in Tätigkeit gesetzt wurde, um den mehr oder weniger zahlreichen Anhängern glaubhaft zu machen, daß man wirklich alles das erreicht hat, was in den letzten vier Monaten in verschiedenen Zeitungen aller österreichischen Bundesländer zu lesen war. Auf jeden Fall aber muß ich sagen, daß wir durch die Proklamation dieses Sieges der Demokratie nicht angenehm berührt gewesen sind; denn ganz im Gegensatz zu dem Eindruck, den wir bisher hatten, lassen uns derartige taktische Manöver befürchten, daß die künftige gemeinsame Führung unserer Kammerorganisation — und wir haben in keinem Zeitpunkt an etwas anderes gedacht, als an eine gemeinsame, allerdings nach dem Willen der Kammerwähler dimensionierte Zusammenarbeit — nicht jene sachliche und objektive Betrachtung der Dinge erkennen lassen wird, die ihr so dringend not tut. Aus diesem Gesichtspunkt möchte ich die nachdrückliche Hoffnung aussprechen, daß es bei diesem einen Zwischenfall bleibt und daß, wenn wir uns dann einmal in den künftigen Kammern zusammensetzen werden, wieder jener Geist Platz greift, der sich bei den Verhandlungen in den Ausschüssen gezeigt hat. Wir haben nicht die Absicht, uns auf denselben Weg zu begeben, der in gewissen Kundgebungen der letzten Tage beschritten wurde, eben deshalb, um zu beweisen, daß wir die verständnisvolle Zusammenarbeit und nicht überflüssige Polemik oder gar Demagogie wünschen. Ich könnte sonst Paragraph für Paragraph den Nachweis erbringen, daß die ins wesentliche gehenden Änderungen an dem ursprünglichen Entwurf verhältnismäßig gering an Zahl sind und von uns gerade aus dem unbedingten Willen zur verständnisvollen Zusammenarbeit zugestanden wurden.

Ich muß jedoch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Hillegeist, das Personal der Kammern betreffend, entschieden Stellung nehmen. Wir sind der vollkommenen Überzeugung, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen völlig ausreichen, um die Rechte des Personals im weitgehenden Ausmaß sicherzustellen und einseitige Maßnahmen unmöglich zu machen. Die gleiche Meinung herrscht zweifellos auch auf der Seite des Herrn Antragstellers, denn wir haben bisher noch nicht vernommen, daß in Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die von der Partei des Herrn Antragstellers maßgebend beeinflußt werden, der Wunsch laut geworden ist, in dieser Hinsicht über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinauszugehen. Trotzdem sind wir gerne bereit, auch in dieser Hinsicht den Wünschen des Herrn Antragstellers Rechnung zu tragen, in dem Augen-

blick, in dem gleichartige Bestimmungen nicht nur für alle Gebietskörperschaften, sondern insbesondere auch für alle der Interessenvertretung dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen in Betracht gezogen werden sollten. Solange dies nicht der Fall ist, ist meine Partei nicht in der Lage, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Hillegeist zuzustimmen, mit dem nur die Absicht verfolgt wird, ein Sonderrecht für unser Kammer-system zu schaffen.

Wenn zum gegenständlichen Gesetzentwurf vielleicht noch da und dort gegensätzliche Meinungen vorhanden sind, so glaube ich dazu nur einiges feststellen zu können: Die gewerbliche Wirtschaft Österreichs erwartet und sieht in diesem Gesetz ein Instrument, das es ihr ermöglichen soll, die große und schwere Aufgabe, die gerade der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft Österreichs zum Wiederaufbau unseres Vaterlandes gestellt wird, leisten zu können. (Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)

Berichterstatter Dr. Kolb (Schlußwort): Ich bedaure zunächst einmal, dem Herrn Abgeordneten Koplénig widersprechen zu müssen. Es ist vielleicht in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes manches so gestanden, wie es von ihm jetzt dargestellt wurde. Aber der Entwurf, den Sie vor sich liegen haben, lautet ganz anders; ich berufe mich auf das, was Herr Abgeordneter Kostroun ausgeführt hat.

a) Die 48 Präsidenten des erwähnten großen Forums bestehen auch aus den Vizepräsidenten, und diese sind ja besonders auf Betreiben der Sozialistischen Partei hineingenommen worden, nicht in der Eigenschaft als Sektionsobmänner, sondern als Vizepräsidenten, so daß ganz sicher ist, daß mancher Vizepräsident nicht der Mehrheitspartei angehört wird. Wenn nun 48 solche Funktionäre beisammen sind, werden etliche darunter sein, die entweder Ihrer Partei oder der Sozialistischen Partei angehören. Ich darf da als Beweis anführen, daß zum Beispiel dort, wo ich selbst tätig bin, Herr Urban auch ein Vizepräsident ist, also auch dazu gehört.

b) Die Konsumgenossenschaften sind vorzüglich vertreten. Fachlich gehört jede Konsumgenossenschaft, wenn sie ein Gewerbe treibt, zum Beispiel Bäckerei, Konditorei, Fleischerei, der jeweiligen Fachgruppe an und außerdem erhielten, was sonst niemand hat, die Konsumgenossenschaften in jeder Landeskammer und in der Bundeskammer eine Virilstimme, ein Zugeständnis, das wirklich ganz groß war.

c) Unbegreiflich war mir folgender Einwand: es könnte einer zum Kammerpräsidenten gewählt werden, und zwar — weil er nicht aus der Kammerversammlung zu sein braucht — gegen den Willen der Wähler, wie der Abgeordnete ausdrücklich gesagt hat.

Ich nehme ein Beispiel: In unserer Verfassung steht, daß der Bundespräsident nicht Mitglied des Hohen Hauses sein muß. Ich möchte wissen, wie soll der Bundespräsident deshalb gegen den Willen der Wähler gewählt werden? Das ist ein Mißverständnis. Auch wenn ein Nichtgewerbetreibender, wie zum Beispiel Bundesminister Heini, Präsident der Bundeshandelskammer würde, könnte er es nicht gegen den Willen der Wähler werden, weil ja die Wähler einen wählen; aber es muß nicht gerade einer aus ihren Reihen sein.

d) Und noch ein Vergleich mit der Verfassung sei mir gestattet. In dringenden Fällen kann das Präsidium mit nachträglicher Genehmigung Beschlüsse fassen. Das kann der Bundespräsident mit seinem Notverordnungsrecht auch tun, und darin liegt daher kein Widerspruch zur Demokratie. Ferner ist es mißverstanden, wenn die Kammer als solche mit den Kollektivverträgen überhaupt in Zusammenhang gebracht wird. Die Kammer selbst ist ja nicht Partner eines Kollektivvertrages, sie überhaupt nicht, und die ihr angegliederten Fachgruppen sind es nicht ausschließlich. Es können Innungen und Fachgruppen Partner sein; aber auch andere, zum Beispiel die Hilfsenausschüsse, die durch dieses Gesetz durchaus nicht verdrängt werden, können hier in Betracht kommen.

e) Ferner ist es nicht richtig, daß statt des Handelskammer-Überleitungsgesetzes noch einmal ein Provisorium kommt, sondern mit der Aufnahme der Tätigkeit der neuen Kammer tritt eben das Handelskammer-Überleitungsgesetz außer Kraft.

Nun muß ich mich dem zuwenden, was der Herr Abgeordnete Hillegeist vorgebracht hat. Ich wiederhole es mit den Worten seiner Zeitung: das heute wohl selbstverständliche Mitspracherecht der Personalvertretungen sei in diesem Gesetz nicht verankert und es gehe ihm nicht um die Machtpolitik, sondern um eine grundsätzliche Frage. Ich bin ganz sicher, daß er es ehrlich meint, aber wir müssen auch hier etwas Grundsätzliches festhalten, und das muß insbesondere die Abgeordneten der Volkspartei interessieren, soweit sie Vertreter der Arbeiter und Angestellten sind. Wir dürfen jetzt nicht mit der Gesetzgebung auf einmal das Niveau verlieren, indem wir zu jedem Gesetz etwas hinzufügen, was uns dabei gerade noch

einfällt, sondern die Gesamtschau der Gesetze ist für den Gesetzgeber etwas ganz Wesentliches. Er muß eben sehen, was an Gesetzen schon vorhanden ist und was durch das neue Gesetz überhaupt nicht berührt wird. Und so ist es auch hier. Ich darf sicher an die Versammlung der Gewerkschaft der Metallarbeiter erinnern, die am 20. Mai unter dem Vorsitz des Herrn Abgeordneten Proksch stattgefunden hat. Da wurde zu meiner großen Freude gesagt, eine Wirtschaftskammer könne sich der Gewerkschaftsbund erst dann vorstellen, wenn die Handelskammern, die Arbeiterkammern und Landwirtschaftskammern eine Einheit sind — ein Ideal, für das auch ich begeistert bin. Aber soweit sind wir leider heute noch nicht, sondern die heutigen Kammern sind einseitig. Das ist sogar buchstäblich zu nehmen. Sie begründen nur eine Seite, sie organisieren nur eine Seite, und begrifflich hat der Arbeiter mit der Handelskammer gar nichts zu tun. Die heute schon erwähnte erste Handelskammer der Fabriks- und Handelsherren von Wien bestand bloß aus ihren Mitgliedern; sie hatte kein Bureau und keine Angestellten, und das ist auch heute noch denkbar, wenn die Herren Kammerräte etwa so eifrig sind und sich alle Dinge selbst machen. Wenn es ihnen dann aber einfällt, Angestellte heranzuziehen, dann sind sie klarerweise an das allgemeine Arbeitsrecht gebunden. Es ist doch auch bei den Wirtschaftsverbänden, bei der Anwaltskammer und in verschiedenen ähnlichen Fällen gar nicht die Rede davon gewesen, das Arbeitsrecht einzubeziehen. Wir müssen nicht einmal einen solchen ähnlichen Fall heranziehen, sondern vor 25 Jahren ist der gleiche Fall zur Sprache gekommen, als man das Handelskammergesetz von 1920 beschlossen hat, das doch auch nichts Neues gebracht, sondern die nach dem Gesetz von 1868 bestehende Kammer übernommen hat. Auch dabei war es dem Gesetzgeber klar, daß das Arbeitsrecht durch das neue Gesetz überhaupt nicht berührt wird. Daher brauchte es auch nicht erwähnt zu werden.

Dann ist es eine wesentliche Frage, wie es denn mit den Personalvertretungen sein soll. Die Kammern sind sehr fortschrittlich. Wir haben in unserer Kammer einen Vertrauensrat, obwohl er keinen gesetzlichen Boden hat. Bis die Kammer aber ihre Tätigkeit aufnehmen wird, wird wahrscheinlich das Betriebsrätegesetz verabschiedet sein, und selbstverständlich wird es dann auch in unserer Kammer Betriebsräte, also eine Personalvertretung geben. Vielleicht liegt der Grundfehler darin, daß hier die Begriffe „öffentlich-rechtlicher Dienst“ und „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“ verwechselt

werden. Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die Arbeitgeberin also öffentlichen Rechtes, aber das Verhältnis, in dem die Bedienerin, das Maschinenschreiberfräulein und der Geschäftsführer zu dieser Arbeitgeberin stehen, ist ein ganz primitives privatrechtliches Verhältnis. In ganz Österreich fallen neben den Hauslehrern für Musik nur noch die Angestellten der gewerblichen Wirtschaft unter das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, bei weitem nicht alle unter das Angestelltengesetz. Das bestätigen die Herren von der Arbeiterkammer. Deshalb stimme ich vollständig dem zu, was die „Arbeiter-Zeitung“ gestern geschrieben hat: das Mitspracherecht ist selbstverständlich, nämlich auf Grund des allgemeinen Arbeitsrechtes, und was selbstverständlich ist, das wollen wir doch nicht in ein Gesetz hineinschreiben.

Ich stelle daher den Antrag,

das Hohe Haus wolle dem Antrag des Abgeordneten Ing. R a b in der vorliegenden Fassung, aber mit Berücksichtigung der beiden vom Abgeordneten Dr. M a r g a r e t h a beantragten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung der vom Abgeordneten Dr. M a r g a r e t h a beantragten Änderungen zu § 69, Abs. (2), und § 71, Abs. (3), in zweiter und dritter Lesung angenommen; die Abänderungsanträge des Abgeordneten H i l l e g e i s t werden abgelehnt.

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (107 d. B.): Bundesgesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der **Bergrechtsbestimmungen im Burgenland** (172 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Der Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Bergrechtes in unserem Bundesgebiet. Als das Burgenland im Jahre 1921 unserem Bundesgebiet eingegliedert wurde, stand noch das alte ungarische Bergrecht in Geltung. Auf Grund der Verordnung vom 21. März 1922 hatte der Grundbesitzer, unter dessen Grund Kohle gewonnen wird, das Recht, vom Bergbaubesitzer einen Förderzins von 1,5 Prozent des Verkaufswertes einzuheben. Im Burgenland gibt es derzeit nur eine einzige Bergwerks-Aktiengesellschaft, die diesen Förderzins zu bezahlen hatte. Diese Gesellschaft ist im Laufe

der Jahre mehrmals zahlungsunfähig geworden und mußte daher vom Staat unterstützt werden. Im Jahre 1930 wurde dieser Betrag heruntergesetzt, der Grundbesitzer bekam 33 Groschen pro 10 Tonnen, einen nicht bedeutenden Betrag, was daher auch zur Folge hatte, daß er bis zum Jahre 1938 nur mehr in vereinzelt Fällen bezahlt wurde und dem Grundbesitzer späterhin überhaupt nicht mehr zugeflossen ist.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt weder eine Schmälerung der Rechte der Grundbesitzer noch der Bergwerksbesitzer — es bleibt beiden überlassen, private Verträge abzuschließen —, der Gesetzentwurf beabsichtigt nur eine Vereinheitlichung im ganzen Bundesgebiet.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau in seiner Sitzung vom 12. Juli 1946 die Regierungsvorlage angenommen und stellt den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle dem Entwurf eines Bundesgesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bergrechtsbestimmungen im Burgenland (107 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (88 d. B.): Bundesgesetz über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen** für schutzwürdige Unternehmungen (174 d. B.).

Berichterstatter **Lakowitsch**: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz beschäftigt sich damit, für schutzwürdige Unternehmungen prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen zu treffen. Dadurch, daß der größte Teil der österreichischen Wirtschaft während der Zeit der Naziherrschaft und des Krieges zwangsläufig für die Rüstung arbeiten mußte, ist nun mit dem Zusammenbruch ein Zustand eingetreten, der dadurch ausgelöst ist, daß diese Unternehmungen nunmehr Forderungen, die sie an das Reich zu stellen haben, nicht stellen und daher auch nicht einbringen können, wodurch ihre finanzielle Basis gefährdet ist. Dieses Gesetz sieht nun vor, daß für solche Unternehmungen, wenn sie diese Schutzwürdigkeit nach bestimmten Richtlinien dartun, ein gewisser Schutz eingeführt werden soll. Wenn man von „Lieferungen für Rüstungszwecke“ spricht, fällt man leicht der Versuchung anheim, hier nur an jene Betriebe zu denken, die einen großen Umfang haben und die man

als ausgesprochene Rüstungsbetriebe bezeichnet hat. Es ist dies aber ein Irrtum, denn selbst bis zu den kleinsten gewerblichen Betrieben mit wenigen oder mitunter gar keinen fremden Hilfskräften bestand der Zwang, für die Rüstung zu liefern, bei Androhung der Stilllegung der Betriebe und der Dienstverpflichtung in einen Rüstungsbetrieb. Es erstreckt sich daher der Wirkungsbereich des Gesetzes auf einen weiten Umfang.

Es wurde vielfach der Wunsch geäußert, den Kreis, der von diesem Gesetz betroffen wird, zu erweitern, daß all jene einbezogen werden sollen, die durch die Kriegseignisse, sei es durch Luftangriffe oder sei es durch unmittelbare Kampfhandlungen, die im Lande stattgefunden haben, später durch in Zusammenhang damit entstandene Plünderungen zu Schaden gekommen sind. Da davon aber ein derartig großer Teil der Wirtschaft betroffen ist, käme dieses Gesetz fast einem allgemeinen Moratorium gleich, was aber vermieden werden soll.

Das Gesetz ist dem Ausschuss vorgelegen und hat dort keinerlei Widerspruch gefunden. Es wurde lediglich festgelegt, daß die Geltungsdauer des Gesetzes, die sich nach dem Entwurf bis zum 31. Dezember 1946 erstreckt, um ein halbes Jahr hinauszuschieben ist. Da das Gesetz im Ausschuss einstimmige Zustimmung gefunden hat, erlaube ich mir, im Namen des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau den Antrag zu stellen (liest):

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der **10. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (80 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (**Warenverkehrsgesetz**) (175 und Zu 175 d. B.).

Berichterstatter **Kristofics-Binder**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage über das Warenverkehrsgesetz findet ihre Begründung in dem großen Mangel an fertigen Gebrauchsgütern. Zu diesem Zweck ermächtigt das Warenverkehrsgesetz die zuständigen Ministerien, die Verarbeitung und Verteilung von Waren aller Art, ausgenommen jene Waren, die den Alliierten oder deren Staats-

angehörigen gehören, durch Verordnung zu regeln. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann diese Befugnisse auch auf nachgeordnete Behörden oder Unternehmerverbände unter paritätischer Beteiligung übertragen. Die Verankerung der Handelskammern und der Arbeiterkammern hat einen weitgehenden Einfluß auf die Durchführung der notwendigen Verordnungen. Das Gesetz ist als Notstandsmaßnahme bis 31. Dezember 1947 befristet.

Ich ersuche um Annahme dieser Regierungsvorlage. Zu dieser Regierungsvorlage liegen Minderheitsanträge vor. (Zu 175 d. B.)

Abg. Dr. **Migsch**: Hohes Haus! Mit dem Warenverkehrsgesetz ist dem Hohen Hause ein wirtschaftliches Gesetz vorgelegt worden, das in unserem Lande schon längst in Wirkung sein müßte. Ich betone ausdrücklich, es ist nicht der Inhalt dieses Gesetzes, den unsere Partei bekämpft, sondern es ist die Organisationsform, die auf Grund dieses Gesetzes im Verordnungswege geschaffen werden soll, gegen die wir Stellung nehmen. Der heutige Beschluß schafft eine sehr große Verantwortung.

Wie ist unsere gegenwärtige Wirtschaftslage? Ich will mich nur skizzenhaft ausdrücken: unsere Währung ist blutleer, unsere Preise sind wirklichkeitsfremd und unsere Löhne sind ebenso leer, denn hinter ihnen steckt nichts.

Alle Maßnahmen, die wir ergreifen, um unsere Wirtschaft aufzubauen, müssen von der Warenbewirtschaftung und der Rohstoffbewirtschaftung ausgehen. Das heißt, von jenem Punkt, von wo aus der Güterkreislauf einsetzt. Alle Mangelercheinungen und alle wirtschaftlichen Schwächeerscheinungen unseres Landes beruhen letzten Endes auf dem Waren- und Rohstoffmangel.

Wir haben hören müssen, daß unsere Industrie, die angeblich wieder mit einer 70prozentigen Friedenskapazität arbeitet, nicht in der Lage ist, diese erzeugten Waren auch dorthin zu führen, wohin sie kommen müssen, nämlich in die Geschäfte, zu den Konsumenten. Wir haben leider im letzten Jahre erleben müssen, daß der ganze Warenstrom nicht den ordentlichen, ökonomischen Weg, sondern den Umweg über den „Resselpark“ gefunden hat. Wir verstehen es vollkommen, daß gerade in der Zeit der Zoneneinteilung, in der Zeit, in der alle Verwaltungs- und Behördenorganisation einschließlich der Stellen der Warenbewirtschaftung zusammengebrochen war und dadurch die Warenbewirtschaftung selbst verlorengegangen ist, große Lücken entstanden sind, Lücken, die nicht sofort zu schließen waren.

Jetzt komme ich aber auf ein Kapitel zu sprechen, das entscheidend ist, nämlich auf das Kapitel der verantwortungsbewußten Wirtschaftsführung. Für das Jahr, das hinter uns liegt, in dem die Waren den Umweg über den „Resselpark“ gegangen sind, sind jene Herren verantwortlich, die glauben, daß sie alle wirtschaftlichen Maßnahmen für sich gepachtet haben, nämlich unsere Wirtschaftsführer, um bei diesem Ausdruck zu bleiben. Wenn sie eine Spur von Verantwortungsbewußtsein besäßen, hätten sie sehen müssen, daß sie alle ihre Kräfte darauf zu richten haben, zu einer korrekten und strengen Warenbewirtschaftung zurückzukehren. Denn es ist doch eine lächerliche Phantasie zu glauben, daß sie sich dadurch retten, wenn sie sich jetzt durch irgendwelche Umwege ein besonderes Bankkonto schaffen. Hinter diesem Bankkonto stehen ja auch nur leere Ziffern, solange die Währung leer bleibt. Dazu kommt noch folgender Umstand: Ja, glaubt man denn, daß die große Masse der Konsumenten, die große Masse der Arbeiterschaft dauernd ausschließlich arbeiten wird, um sich lächerlich geringe Nahrungsmittelmengen kaufen zu können? Ja, glaubt man denn tatsächlich, daß die Masse der Konsumenten noch längere Zeit einen Zustand ertragen kann, wie er im letzten Jahre war? Wir nähern uns dem Winter und damit werden die Fragen der Schuhbesohlung und der Bekleidung aktuell. Da wachsen Kinder heran. Sie haben die Eigenschaft, größer zu werden. Leider ist es so, daß ihnen die Schuhe von heute in einem halben Jahr nicht mehr passen und daß sie ihren Hosen entwachsen. Womit sollen die Frauen ihre Kinder versorgen, wenn selbst die Lieferzusagen nur gegen Zigaretten oder Lebensmittel erhältlich sind?

Sehen Sie, eine verantwortungsbewußte Wirtschaftsführung wäre hier auch ohne Gesetz in die Bresche gesprungen und hätte dafür gesorgt, daß die wenigen Waren, die im Lande vorhanden sind, jenen zur Verfügung gestellt werden, die sie am dringendsten benötigen. Das Gegenteil dessen ist aber geschehen. Auf Grund dieser Erfahrung haben wir bestimmte Zusatzanträge zum Warenverkehrsgesetz gestellt und uns vorgestellt, daß die Organisation der Warenbewirtschaftung auf eine Grundlage gestellt wird, die allen Erfordernissen Rechnung trägt. Man hat unsere Anträge abgelehnt und ist auf unsere Erwägung nicht eingegangen. Die Argumente, die dabei vorgebracht wurden, wurden ausnahmslos entkräftet. Sie waren schwach und leer.

Warum lehnte man unsere Anträge ab? Ich bin in der Lage, Ihnen die genauen

Gründe wortwörtlich aus einem Gutachten zu schildern, das über das von uns eingebrachte Wirtschaftsstellengesetz in ÖVP-Kreisen erstattet wurde. In diesem heißt es: „Die Auswirkung der Tätigkeit der Wirtschaftsstellen wäre die, daß sie kraft der für sie vorgesehenen Befugnisse zumindest in der Zeit des Wiederaufbaues die Tätigkeit der Kammern stark in den Hintergrund drängen würden. Die Erfahrungen der Kriegswirtschaft haben gelehrt, daß in Zeiten der Planung die Stellen die mächtigeren sind, die mit den Planungsaufgaben betraut werden, und nicht die, die zwischen Staat und Wirtschaft den vernünftigen Ausgleich herbeizuführen haben.“

Die grundsätzlich aber bedeutungsvollste Auswirkung der Wirtschaftsstellen wäre die, daß man unter der Patronanz der staatlichen Hoheit wirtschaftliche Buchungsstellen errichten würde, die die Tendenz zur Ausbreitung und Vertiefung der sogenannten Verwaltungswirtschaft fördern.“

Zum Schluß noch das Schreckgespenst Planwirtschaft! Um Gotteswillen! Das riecht nach Sozialisierung! Sehen Sie, meine Herrn, deswegen wurden unsere Wirtschaftsstellen abgelehnt, weil die Kammerbürokratie unter Ausschluß der Öffentlichkeit jene Wirtschaft fortsetzen will, die sie bisher im Interesse der Brieftasche einzelner Herren gepflegt hat. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialisten.) Meine Herren, das ist die Wahrheit! Ich sage Ihnen nur eines: Ab 1. Jänner 1947 wird die UNRRA-Hilfe in unserem Lande nur mehr einen geringen Umfang haben, und wir werden gezwungen sein, Lebensmittel aus dem Ausland zu importieren. Wir werden diese Lebensmittel nur bezahlen können, wenn wir exportieren. Wenn wir deswegen hungern müssen, weil Sie eine ordentliche Bewirtschaftung der Waren und Rohstoffe ablehnen, werden Sie vom Volk hinweggefegt werden. (Lebhafte, langandauernde Beifall bei den Sozialisten.)

Abg. Elser: Hohes Haus! Mein Kollege Vorredner hat hier sehr viel Wichtiges zum Warenverkehrsgesetz gesagt. Ich vermisse leider nur die notwendige Konsequenz, die die Sozialistische Partei aus diesen ganz richtigen Argumenten abzuleiten hätte: „Alle Macht geht vom Volke aus!“ Ein bekannter Grundsatz demokratischer Verfassung und Legislative. Der vorliegende Gesetzentwurf schiebt mit voller Absicht diesen Grundsatz beiseite. Das Bundesgesetz über den Warenverkehr nennt sich schlicht und einfach Warenverkehrsgesetz. Hinter dieser Schlicht-

heit verbirgt sich meiner Ansicht nach schamhaft eine kommende Wirtschaftsdiktatur eines einzigen Ministeriums, ja, eines einzigen Mannes, des Herrn Handelsministers. Das Gesetz ist zweifellos von größter wirtschaftlicher Bedeutung und Tragweite. Um es gleich auszusprechen, die Kommunistische Partei begrüßt eine geordnete Regelung des Warenverkehrs. Bis heute herrschen in den verschiedenen Zweigen des Warenmarktes keine demokratischen Verhältnisse. Es wird gearbeitet, produziert und die Konsumenten bekommen keine Waren. Ich möchte hier keine Pauschalverdächtigung aussprechen, aber daß ein Teil der Erzeugung in Österreich über den Weg des Großschleichhandels den Konsumenten entzogen wird, ist eine Tatsache, die von niemandem geleugnet werden kann. Ein Warenverkehrsgesetz, das geeignet ist, eine gerechte Güterverteilung zu ermöglichen, ist daher nur zu begrüßen. Das Gesetz soll aber nicht nur den Waren- und Güterverkehr, sondern auch die Warenerzeugung, die Erfassung der Rohstoffe, den Absatz und die Bewirtschaftung der Güter, beziehungsweise der Warenvorräte regeln. Auch eine solche gesetzliche Regelung, meine Damen und Herren, die vorgesehene planvolle Lenkung der Produktion ist nur zu empfehlen. Wir Kommunisten haben eine solche notwendige Planung und Lenkung der Produktion energisch verlangt. Die große Frage ist jetzt nur, ob die zentrale Planungs- und Lenkungsstelle der Güterproduktion und Güterverteilung auf wirtschaftsdemokratischer Grundlage ihre Tätigkeit ausüben soll oder ob eine Wirtschaftsdiktatur geplant ist. Das ist die große Frage, die in diesem Gesetz ihre Beantwortung findet — allerdings eine andere Beantwortung, als man mit Fug und Recht erwarten könnte. Gegen eine solche Diktatur, die unter anderem — und das ist für mich als Arbeitervertreter das Wichtigste — die Mitwirkung der österreichischen Arbeiter und Angestellten ausschließt, wird sich die Kommunistische Partei mit aller Energie wenden.

Betrachten wir also von diesem Standpunkt aus das vorliegende Gesetz. Im § 1 wird uns gesagt, daß es sich um ein ausgesprochenes Ermächtigungsgesetz handelt, womit dem Handelsminister Vollmachten und eine Ordnungsgewalt eingeräumt werden, welche meiner Ansicht nach in der parlamentarischen Geschichte einzig dastehen. Im § 2 ist zwar die Mitwirkung der Kammern, also auch der Arbeiterkammern, vorgesehen, doch wenn man das Gesetz richtig studiert, sieht man, daß diese Mitwirkung eine rein optische und formale und ohne bestimmenden Einfluß ist.

Was in § 2, Abs. 1, den Arbeiterkammern großzügig zugestanden wird, wird ihnen im selben Paragraph, im Absatz 3, ebenso großzügig wieder genommen. Man muß diese Stellen wirklich zur Verlesung bringen. Was sagt der § 2, Abs. 1? (Liest:) „Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen in Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, beide als geschäftsführende Stellen der Kammertage, binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau festzusetzenden Frist keinen Einspruch dagegen erheben.“ Also völlige Mitwirkung der beiden ausschlaggebenden Wirtschaftskammern. Und was sagt der Absatz 3? Mit einem Federstrich wird das aufgehoben, was im Absatz 1 den Kammern zugestanden wurde. Er lautet (liest): „Die Verordnung ist trotz des Einspruches der Kammern zu erlassen, wenn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau dies für notwendig hält und eine aus je zwei Vertretern dieses Bundesministeriums, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zusammengesetzte Kommission dem zustimmt.“ So, jetzt haben wir's gehört: Die Verordnung kann also auch gegen den Willen der beiden Kammern erlassen werden, gegen den Willen der gesamten Arbeiterschaft, wenn diese ministerielle Kommission dem zustimmt. Ich brauche jetzt wohl nicht zu erläutern, wer in dieser Ministerialkommission die Mehrheit bildet. Auf jeden Fall gehören jene, die einvernehmlich mit dem Herrn Handelsminister dann endgültig entscheiden, einer einzigen großen Partei, der Volkspartei an. Ich bin daher der Auffassung, daß ein solches Gesetz, das eine solche Vollmacht einer einzigen Stelle übergibt, in der heutigen demokratischen Welt einfach undurchführbar ist. Es ist von jedem Menschen abzulehnen, der das Wirtschaftsleben auf wirklich demokratische Grundlagen stellen will. Die Arbeiterschaft und die Wirtschaftskreise sind damit vollkommen ausgeschaltet.

Wir werden morgen oder übermorgen in dieser Volksvertretung die ersten Verstaatlichungsgesetze verabschieden. Was soll eigentlich der Sinn der Verstaatlichung sein? Unter anderem doch die Brechung der Herrschaft des Monopolkapitals! Wenn Sie aber das Gesetz ansehen, bemerken Sie, daß sich hier eine andere Monopolherrschaft vorbereitet, und zwar die Diktatur des Staatskapitalismus (Zwischenrufe bei der Volkspartei),

und wenn das Ministerialkomitee unter Umständen gegen gewisse Verfügungen des Handelsministers Einwände erhebt, dann hat es erst einmal gar keinen bestimmenden Einfluß. Das Gesetz sagt ja hier, dieses Ministerialkomitee, oder wie es im Gesetz heißt, die Ministerialkommission, braucht nur angehört zu werden. Bestimmend wirkt letzten Endes immer wieder jene Stelle, die die Verfügung getroffen hat. Es kommt aber noch das Schönste: Im § 4 wird unter anderem den Bundesministerien auch die Beschlagnahme von Waren möglich gemacht. Es ist dies eine Sache, der man zustimmen könnte. Aber welche Berufungsmöglichkeit haben die betroffenen Betriebe oder die betroffenen Personen? Sie können über den Weg der Kammer Berufung ergreifen. Dagegen könnte man schon Verschiedenes anführen. Einzelpersonen können überhaupt keine Berufung ergreifen, sie können diese nur auf dem Weg über die Kammern vorbereiten und durchführen. Aber über die Berufung selbst — und das ist noch ein Novum — entscheidet wieder dieselbe Stelle, die den ersten Beschluß, die erste Verfügung getroffen hat, nämlich das Handelsministerium, und zwar vollkommen diktatorisch. Man sieht aus diesen ganz wenigen Argumenten, daß das Gesetz kein demokratisches, sondern ein wirtschaftspolitisch-diktatorisches ist. Gewiß könnte man nichts gegen die Schaffung einer Zentralstelle einwenden, die unsere Produktion plant und lenkt und die Güter verteilt. Das sind Forderungen, die auch wir Kommunisten voll und ganz unterstützen und auch hier an dieser Stelle vielfach erhoben haben. Aber die Art und Weise, wie man in Österreich diese zentrale Lenkungsstelle organisatorisch zusammensetzt, muß unseren schärfsten Protest herausfordern. Denn es ist eigentlich keine Zusammensetzung in dieser Zentralstelle wahrzunehmen, sondern diese Zentralstelle ist reduziert auf eine einzige Person, den jeweiligen Herrn Handelsminister. Sie werden verstehen, meine Damen und Herren, daß eine solche zentrale Lenkungsstelle, die von so einflußnehmender Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben ist, auf einer demokratischen Grundlage basieren muß. Die Arbeiterschaft darf nach Ansicht der Kommunistischen Fraktion unter keinen Umständen von dieser berechtigten Mitwirkung ausgeschaltet werden. Ich sehe mich daher gezwungen, zu diesem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag zu stellen, um dessen Unterstützung ich Sie, meine Damen und Herren, bitte. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, wäre das Gesetz annehmbar und es wäre dann auf demokratischer Grundlage aufgebaut. Mein Antrag lautet (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Bundesgesetz, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (Warenverkehrsgesetz), ist der Absatz (3) des § 2 zu streichen.

Im § 4, Absatz (1), sind nach dem Wort ‚kann‘ folgende Worte einzufügen:

„wenn die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen in Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, beide als geschäftsführende Stellen der Kammertage, binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau festgesetzten Frist, keinen Einspruch dagegen erheben, . . .“

Dieser Zusatz soll bezwecken, daß auch bei Beschlagnahmen die Wirtschaftskammern den gebührenden Einfluß ausüben können. Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu diesem Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen.

Zum Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei ist zu sagen, daß er zwar die diktatorischen Vollmachten des Herrn Handelsministers abschwächt, an der eigentlichen Sache aber vorbeigeht. Auch bei Annahme dieses Minderheitsantrages wird nichts an der diktatorischen Form dieses Gesetzes geändert. Sollte mein Antrag nicht die Unterstützung finden oder bei Unterstützung nicht die nötige Mehrheit, ist die Kommunistische Partei, beziehungsweise die Kommunistische Fraktion, nicht in der Lage, die Verantwortung für dieses Gesetz zu übernehmen, und wird gegen dasselbe stimmen.

*

Der Antrag Elser wird nicht genügend unterstützt und steht nicht in Verhandlung.

Abg. **Kapsreiter**: Hohes Haus! Abgesehen davon, daß ich die Pauschalverdächtigung des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch gegen die sogenannten Wirtschaftsführer zurückweisen muß, einen Begriff, den es nach dem Umfang seiner Tätigkeit, seines Wirkungsbereiches, seit dem selig entschwundenen Dritten Reich hoffentlich gar nicht mehr gibt, muß ich im übrigen zu den Ausführungen des Herrn Dr. Migsch bemerken, daß ich sie mir theoretisch sehr gut vorstellen kann, wenn sie nicht gerade in dem Augenblick gebracht würden, in dem das Warenverkehrsgesetz dem Hohen Hause vorgelegt wird. Das Warenverkehrsgesetz bedeutet einen radikalen Eingriff in das Wirtschaftsleben, zu dem der Staat höchstens in Zeiten des Krieges greift, einen radikalen Eingriff, der in

seiner brutalen Totalität, möchte ich sagen, geradezu an die hypertrophen Möglichkeiten einer Planwirtschaft erinnert. Aber große und außergewöhnliche Verhältnisse erfordern eben außergewöhnliche Mittel.

Es ist richtig, daß die Versorgung unserer Bevölkerung mit den wichtigsten Gegenständen des täglichen Bedarfs einen Tiefpunkt erreicht hat, der geradezu zum Himmel schreit. Es ist daher zu verstehen, daß es der Wunsch und Wille jedes Österreicher ohne Rücksicht auf Parteischattierungen ist, daß Mittel und Wege gefunden werden, das Wenige, das vorhanden ist, wenigstens gerecht zu verteilen und wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß es den Bedürftigsten zukomme, und vor allem auch dafür Sorge zu tragen, daß die Verteilung im Lichte der vollsten Öffentlichkeit stattfindet.

Die bisher bestandenen Gesetze haben nicht restlos die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Maßnahmen radikal durchzuführen. Es ist daher verständlich, daß schon die Provisorische Regierung Renner das Warenverkehrsgesetz vorbereitet hat. Es ist dann nach langwierigen Verhandlungen mit den Alliierten zu einer Einigung über alle Punkte dieses Gesetzes gekommen, so daß wir die Gewähr haben, daß dieses Gesetz, wenn es von dem Hohen Hause verabschiedet wird, hoffentlich schneller als gewöhnlich, ohne Wartezeit, sofort Gesetzeskraft erlangen kann.

Aus diesen Beweggründen hat der Ausschuß davon Abstand genommen, geringfügige Änderungen oder Änderungen überhaupt an dem Gesetz vorzunehmen, und dem Hohen Hause vorgeschlagen, das Gesetz unverändert in der bisherigen Form anzunehmen. Wir konnten dies umsomehr mit gutem Gewissen tun, als nach unserer Überzeugung Ziel und Zweck der Abänderungsvorschläge der Abgeordneten Dr. Migsch und Genossen auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes voll und ganz erreicht werden können.

Wenn von der Notwendigkeit des Einbaues besonderer Wirtschaftsstellen gesprochen wird, so können wir dem entgegenhalten, wie ja Herr Abgeordneter Migsch selbst erwähnt hat, daß deren Form nur eine Durchführung und Handhabung bedeutet. Wir sind der Meinung, daß das gegenwärtige Gesetz schon Möglichkeiten und Handhaben genug bietet, so daß es eine überflüssige Belastung des ohnehin schon in allen Fugen ächzenden Staatsapparates wäre, auch noch neue Stellen zu schaffen, bevor wir die Überzeugung haben, ob nicht der jetzige Weg auch schon zum Ziele

führt. Wenn es aber so sein sollte, daß die jetzige Institution versagt und wir gezwungen wären, Wirtschaftstellen neu einzurichten, dann ist im bisherigen Gesetz schon die Möglichkeit geboten, sie als Körperschaft öffentlichen Rechtes einzubauen.

Ich möchte noch bemerken, daß überall, in allen Fällen, in denen Kommissionen oder Beiräte geschaffen sind, parlamentarische Vertreter der Konsumenten und Produzenten, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, der Arbeiterkammern und der Wirtschaftskammern vorgesehen sind.

Wenn Herr Abgeordneter Elser die Hoheitsrechte der Ministerien in Zweifel zieht, so glaube ich, können wir uns darüber umso weniger streiten, als in der Verfassung die Gesamtverantwortung der Regierung festgelegt ist und die gemeinsamen Entscheidungen so vieler Mitglieder des Ministerrates die Gewähr dafür bieten, daß nichts gegen den Willen des Parlamentes erfolgen kann.

Eine weitere Gewähr für die Durchführung im Sinne der Ziele des Gesetzes, die mit den Zielen der Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Migsch vollkommen identisch sind, bietet uns gewiß die Person des jetzigen Handelsministers, von dem wir in den letzten Wochen gesehen haben, daß er aus freien Stücken zahlreiche Reibungsstellen in der Wirtschaft durch Beiräte und Kommissionen möglichst parlamentarischer Art beloben hat und dadurch einen Ausgleich in demokratischer und einverständlicher Weise ermöglichen will.

Wir glauben also, dem Hohen Hause empfehlen zu können, diesen Gesetzesentwurf in der jetzigen Form anzunehmen. Doppelt gibt, wer schnell gibt, und nur bei unveränderter Annahme des Gesetzes haben wir die Garantie, daß diese gesetzliche Regelung so rasch als möglich Gesetzeskraft erlangt. Wir sind auch überzeugt, daß das Gesetz in dieser Form eine schleierlose Gestalt bei der Verteilung der lebenswichtigsten Güter sicherstellt. (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Die Minderheitsanträge werden abgelehnt.

Es folgt der **11. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (106 d. B.): Bundesgesetz zur Änderung und

Ergänzung der Vorschriften über die Entrichtung von Maßen- und Freischurfgebühren (**1. Novelle zum Maßen- und Freischurfgebührengesetz**) (176 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Kolb**: Die Bergwerksbesitzer hatten schon in alter Zeit auf Grund des Bergregales den Zehent abzuliefern, der noch im Mittelalter den zehnten Teil der gewonnenen Naturalien betrug. Später hat man im Rahmen der Bergwerks-Abgaben eine Gebühr für jeden Freischurf eingeführt und Maßengebühren für jedes Gruben- und Tagemaß eingehoben. Eine solche Regelung galt noch 1938 nicht nur in Österreich, sondern auch in einigen reichsdeutschen Ländern, wie Bayern, Sachsen, Thüringen, und verursachte ziemlich viel Arbeit. Deshalb hat der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft gegen Ende des Krieges mit einer Verordnung, die im November 1944 erschienen ist, alle Bergwerksabgaben-Verordnungen aufgehoben. In der österreichischen Gesetzgebung ist dadurch eine Lücke entstanden, die jetzt durch die Wiedereinführung der Freischurfgebühren und der Gebühr für Bergwerksmaße geschlossen werden soll. Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau hat die entsprechende Vorlage der Bundesregierung einstimmig genehmigt. Ich stelle deshalb den Antrag, auch das Hohe Haus wolle dieser Vorlage die Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird die Vorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der **12. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (132 d. B.): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 103, über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (**Rechtsanwaltsordnung 1945 — RAO. 1945**) (170 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Der Justizausschuß schlägt eine Änderung der Rechtsanwaltsordnung vor. Diese Änderung ist notwendig geworden, um einen Teil der politischen Wiedergutmachung an den Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern zu vollziehen. Als im Jahre 1938 der Nationalsozialismus in Österreich eingebrochen ist, sind viele Rechtsanwälte gezwungen worden, Österreich zu verlassen und sich in die Emigration zu begeben. Schon in den Jahren 1934 bis 1938 waren die ersten politischen Emigranten über die Grenzen des Landes gegangen. Sie haben heute den Wunsch, nach Österreich zurückzukehren und ihre Tätigkeit als Anwalt hier wieder auszuüben. Viele

dieser Rechtsanwälte haben unterdessen eine ausländische Staatsbürgerschaft erhalten oder die österreichische Staatsbürgerschaft wurde ihnen aberkannt und sie müssen nunmehr die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen. Trotzdem soll es von dem Gesichtspunkt der Wiedergutmachung aus möglich sein, daß sie ihren Beruf als Rechtsanwalt sofort nach ihrer Rückkehr wieder aufnehmen. Es soll ihnen nur die Verpflichtung auferlegt werden, innerhalb eines Jahres nachzuweisen, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangt haben.

Die Vorlage beinhaltet aber auch noch etwas anderes. Auch studierende Menschen sind außer Landes getrieben worden, sie haben daher im Auslande ihre Prüfungen abgelegt und ihre Studien vollendet. Auch sie sollen nun die Möglichkeit haben, in die Heimat zurückzukehren, und durch eine großzügige Anrechnung von ausländischen Studien und ausländischen Prüfungen soll auch diesem Personenkreis die Möglichkeit gegeben werden, ihren Beruf in Österreich auszuüben und so einen Teil der politischen Wiedergutmachung zu erlangen.

Im Namen des Justizausschusses stelle ich daher den Antrag, der Vorlage in der Fassung des Ausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*

Bei der Abstimmung wird die Vorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **13. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (133 d. B.): Bundesgesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (**Notariatsordnung 1945 — NO. 1945**) (171 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Ich habe vorhin begründet, daß eine Änderung der österreichischen Rechtsanwaltsordnung vom Gesichtspunkte der politischen Wiedergutmachung notwendig ist. Genau dasselbe ist bezüglich der österreichischen Notariatsordnung notwendig. Alles, was ich für den Gesetzentwurf vorhin gesagt habe, gilt vollinhaltlich auch für dieses Gesetz. Denn, Hohes Haus, nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Notare sind teilweise aus dem Lande verwiesen worden, und es gibt auch solche Juristen, die ausländische Prüfungen abgelegt haben und nunmehr den Wunsch haben, in Österreich den Beruf eines Notars auszuüben. Bei der vollkommen gleichen Lage beider Gesetze glaube ich, erübrigt sich ein weiterer Bericht an das Hohe Haus. Ich könnte

nur wiederholen, was ich bezüglich der Rechtsanwaltsordnung ausgeführt habe. Ich bitte das Hohe Haus, der Vorlage in der Ausschlußfassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

*

Bei der Abstimmung wird die Vorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 14. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (122 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die **Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen**, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (178 d. B.).

Berichterstatter **Hackenberg**: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Ausnahmegesetz, denn nach § 36 des österreichischen Strafgesetzbuches werden Inländer für im Ausland begangene Verbrechen und Vergehen nie an das Ausland ausgeliefert, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des betreffenden Landes nach österreichischem Recht und von österreichischen Gerichten abgeurteilt. Diese Ausnahmebestimmung ist notwendig geworden, weil bei der Außenministerkonferenz in Moskau im Jahre 1943 im Schlußkommuniqué eine Erklärung von Stalin, Roosevelt und Churchill abgegeben wurde, nach welcher für alle Vergehen, die von deutschen Soldaten, Offizieren, Offiziersanwärtern und Mitgliedern der NSDAP in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten verübt wurden, die Aburteilung am Tatort zu erfolgen hat.

Der Justizausschuß hat sich grundsätzlich wiederum zur Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches bekannt, aber die Notwendigkeit eingesehen, das diesem Wunsch der Alliierten nachzugeben ist, umso mehr, als die betreffenden Straftaten mit Erfolg wirklich nur am Tatort selbst untersucht und abgeurteilt werden können. Auch im § 10 des Kriegsverbrechergesetzes wird ausdrücklich erwähnt, daß alle Kriegsverbrecher nach österreichischem Recht im Sinne der Bestimmungen des § 36 des Strafgesetzbuches zu behandeln sind. Diese Bestimmung wäre nun durch das vorliegende Gesetz abzuändern. Da aber das Kriegsverbrechergesetz ein Verfassungsgesetz ist, muß auch dieses Gesetz mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.

Der Justizausschuß beantragt daher, das Hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abgeordneten **Hackenberg, Doktor Pittermann, Proft, Kostroun, Probst, Reismann, Krones, Floßmann, Marchner** und Genossen (8/A) auf ein Gesetz, betreffend eine Novellierung des Mietengesetzes (**Mietengesetznovelle**) (179 d. B.).

Berichterstatter **Hackenberg**: Hohes Haus! Der nach § 16, Abs. (1), des Mietengesetzes gestattete Neuvermietungszuschlag stellt wohl eine schwere Belastung der Mieterschaft dar, die sich aber in den Jahren nach der Gesetzgebung verhältnismäßig wenig auswirkte, weil es auf dem Wohnungsmarkt nur wenige Verschiebungen gab. Wenn Neuvermietungen eingegangen wurden, so handelte es sich meistens um Neuvermietungen in Häusern, die von der Gemeinde Wien oder von anderen Großgemeinden aufgeführt wurden, wo die Mietzinse ohnehin nach sozialen Gesichtspunkten erstellt und daher ziemlich niedrig waren.

Nach der nazistischen Machtergreifung ist es aber zu größeren Verschiebungen auf dem Wohnungsmarkt gekommen; es wurden sehr viele sogenannte nichtarische Mieter aus den Wohnungen gejagt und in diese Wohnungen größtenteils Anhänger der Nationalsozialisten eingewiesen. Der damalige Reichsstatthalter Bürckel hat gewußt, was er seinen Anhängern schuldig ist, und hat für alle diese Fälle die Leistung des Neuvermietungszuschlages durch eine Verordnung aufgehoben. Diese Verordnung steht eigentlich bis heute noch in Kraft. Durch die Auswirkungen des Krieges wurde eine ungeheure Anzahl Obdachloser geschaffen, eine Tatsache, die sich nicht nur für Wien sondern auch für die größeren Industriegemeinden besonders schwer ausgewirkt hat. So ist es dazu gekommen, daß nun wiederum sehr viele Wohnungswechsel vorgenommen werden. Es handelt sich hier um wahrhafte Opfer des Krieges, die mit ihrer Wohnung nicht nur diese selbst, also das Dach über dem Kopf verloren, sondern auch ihr Mobiliar, ihre Einrichtungsgegenstände, fast alles, was sie sich unter schweren Mühen erarbeitet haben, eingebüßt haben. Von diesen Opfern der nationalsozialistischen Kriegsführung wird es ganz besonders schwer empfunden

den, wenn sie zu ihrem Unglück nun noch bei einer Neuvermietung einen höheren Mietzins bezahlen müssen als der Vormieter zu bezahlen hatte. Sie empfinden das als eine zusätzliche Strafe, die ihnen auferlegt wird.

Aber nicht nur um Opfer des Krieges handelt es sich hier, sondern wir wissen es alle, daß die Nationalsozialisten auch aus rassischen und politischen Gründen vielfach Mieter ausgemietet und deren Wohnungen mit ihren Leuten besetzt haben. Auch für sie müßte auf die gleiche Weise gesorgt werden, wie seinerzeit Bürckel für die Arisierer gesorgt hat.

Dem Justizausschuß lag ein diesbezüglicher Antrag der Sozialistischen Fraktion vor. Während der Verhandlungen wurde bekanntgegeben, daß das Justizministerium bereits einen Gesetzentwurf vorbereitet hat, der die längst fällige Aufhebung der Bürckel-Verordnung zum Ziel hatte. In dem Bestreben, die beiden Anträge, also den Initiativantrag der Sozialistischen Fraktion und den vorgesehenen Regierungsentwurf, zu einem Gesetz zu verarbeiten, wurde ein Unterausschuß eingesetzt. Bei der Verhandlung in diesem Unterausschuß wurden auf Wunsch der Vertreter der Österreichischen Volkspartei die Bestimmungen des ursprünglichen Initiativantrages auf jene Mieter begrenzt, die wirklich schutzbedürftig sind.

Daher wurden in Absatz 2 und 3 des § 1 Bestimmungen aufgenommen, nach welchen erstens das Verbot der Einhebung des Neuvermietungszuschlages in den vorerwähnten Fällen bei Abschluß neuer Mietverträge nur bis 1. August 1948 ausgesprochen wird, und zweitens gelten die Begünstigungen dieses Gesetzes nur für Wohnungen, die die im Gesetz bestimmte Größe nicht überschreiten. Dadurch soll verhindert werden, daß die Wohltaten des Gesetzes Wohnungverbessernern zugute kommen.

Wenn das Hohe Haus dem Antrag des Justizausschusses Folge leistend dem Gesetzentwurf zustimmt, werden zehntausende schwerst betroffene Menschen dem Nationalrat für diese Erleichterung ihren Dank wissen. Ich bitte Sie daher, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Reismann**: Hohes Haus! Es gibt in diesem Hause wohl niemanden und in ganz Österreich nur ganz wenige Menschen, die sich nicht erinnern können — es sind viele, die es nur infolge ihrer Jugend nicht wissen —, welche großen Kämpfe innerhalb und außerhalb des Parlamentes um den Schutz der Mieter geführt wurden. Die Vertretung der Interessen der breiten Massen auf diesem Gebiet war der Inhalt der jahrelangen Kämpfe

der österreichischen Sozialdemokratie. Im Jahre 1934 — auch hier kommen wir wieder auf dieses denkwürdige Datum — hat man mit Kanonengebrüll, Maschinengewehrknatter, Galgen und Konzentrationslagern die Stimme der österreichischen Sozialdemokratie zum Verstummen gebracht. Seit damals hat sich auch am Mieterschutz allerhand geändert, und zwar nicht zum Vorteil, sondern nur zum Schlechteren. Ganz konnte man den Mieterschutz nicht beseitigen. Das Recht des Menschen auf eine Wohnung und der Schutz der Mieter war so sehr in das Bewußtsein der österreichischen Bevölkerung eingegangen, daß die damaligen Machthaber, so sehr sie es auch gewollt hätten, dieses Recht nicht mehr vollkommen negieren konnten.

Die Stimme, die nun zwölf Jahre lang schweigen mußte, ist heute wieder da und erhebt sich neuerlich. Das erste Wort, das sie spricht, ist der Initiativantrag der Sozialistischen Partei in dieser Angelegenheit. Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß mit der Abänderung einer einzigen Bestimmung des Mietengesetzes unsere Wünsche nach der so dringenden Reform des Mietengesetzes befriedigt seien. Das Mietengesetz muß und wird den heutigen modernen Verhältnissen angepaßt werden. Das ist die große und dringliche Forderung der Sozialistischen Partei.

Es gibt zwei große Rechte, die ein ordentlicher Staat seinen Bürgern unter allen Umständen sichern muß, wenn er nicht selber in Gefahr geraten will. Das ist das Recht auf Wohnung und das Recht auf Nahrung. Wir Sozialisten werden den Kampf um diese beiden Rechte erst dann aufgeben, wenn er überflüssig geworden ist.

Leider hat unser Initiativantrag eine Reihe von Veränderungen erfahren, wir stimmen aber trotzdem für diesen neuen Entwurf, weil wenigstens für einen Teil, und zwar den bedürftigsten und schwerstgeprüften Teil der Mieter etwas erreicht werden konnte. Es wäre doch undenkbar, daß gerade jene, die durch den Bombenkrieg oder durch andere Kriegsereignisse ihre Habe, ihren Hausrat, den sie durch lange Jahrzehnte mühselig sich erarbeiteten und ersparten, verloren haben, wenn sie jetzt endlich eine neue Wohnung erhalten, von vorne anfangen müssen, eine neue Existenz aufzubauen — und wir wissen, unter welchen schwierigen und besonders erschwerten Umständen —, heute noch dazu mit der Strafe einer Zinserhöhung bedacht werden. Oder der andere Fall: Es gibt in Österreich hunderte und tausende Menschen, Familien, die durch nationalsozialistische Maßnahmen aus ihren Wohnungen vertrieben

wurden. Wenn es nun diesen Leuten endlich gelingt, eine neue Wohnung zu bekommen, dann müssen sie auf den Trümmern ihres Lebens und auf den Trümmern ihrer Existenz neu beginnen. Es ist nun undenkbar, daß wir diesen Leuten die wahrlich nicht geringfügige Zinserhöhung zumuten. Das wäre doch nicht eine Hilfe, eine Wiedergutmachung des an ihnen begangenen Unrechts, das wäre im wahrsten Sinne des Wortes eine Strafe.

Wenn wir also für den Entwurf stimmen, so deswegen, weil er einem Teil der bedauernden Opfer, zu denen die Ausgebombten und Verfolgten nicht zuletzt zählen, eine berechnete finanzielle Erleichterung bringt. Wir ersuchen die Parteien dieses Hauses, durch die Annahme dieses Gesetzes dazu beizutragen, einen kleinen Teil des Unrechts wieder gutzumachen. Im übrigen werden wir rechtzeitig unsere Forderung nach einer gründlichen Reform des Mieterschutzgesetzes anmelden. Die Anerkennung des Rechtes der Menschen auf eine Wohnung war einer der Kernpunkte des Kampfes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs. Die Sozialistische Partei des neuen Österreichs wird mit allen Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, für die Rechte der Mieter eintreten und niemals mehr verstummen, wenn es darum geht, diese Rechte zu untermauern und auszubauen. (Beifall bei den Sozialisten.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (145 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Anwendung der Todesstrafe und das Schwurgerichtsverfahren (182 d. B.).

Berichterstatler **Mark**: Hohes Haus! Es ist an und für sich schon eine eigenartige Situation, wenn man als 16. Referent in einer Sitzung des Hohen Hauses zu sprechen hat. Wenn man dann noch über eine Gesetzesvorlage zu berichten hat, die die Anwendung der Todesstrafe und das Aussetzen des Schwurgerichtsverfahrens beinhaltet, zwei Dinge, von denen jedes einzelne eine ganz eingehende Diskussion im Hause verlangen würde, so wird diese Situation dadurch nicht besser. Ich glaube aber, es handelt sich bei dieser Gesetzesvorlage eigentlich gar nicht um die Anwendung der Todesstrafe und der Schwurgerichtbarkeit, sondern vielmehr um die Klärung einer Verfassungsfrage, die hier in Ordnung gebracht werden soll. Wenn wir heute hier nach der Diskussion über diese

Gesetzesvorlage abzustimmen haben, so haben wir einem Verfassungsgesetz zuzustimmen, das wohl für eine gewisse Zeit die Todesstrafe erlaubt und auch die Ausschaltung der Geschworenengerichte für eine gewisse Zeit gestattet. Aber niemand in diesem Hause will durch die Zustimmung zu diesem Gesetz etwa generell der Todesstrafe oder der Ausschaltung der Geschworenengerichte zustimmen. Die Erörterung dieser Frage ist von einem der unsympathischsten Prozesse unserer an unsympathischen Prozessen keineswegs armen Zeit ausgegangen. Der Verteidiger hat in diesem Prozeß die Frage der Verfassungsmäßigkeit der verhängten Todesstrafe angeschnitten. Eine große Tageszeitung ganz anderer Richtung als es die ist, der der Verteidiger angehört, hat sich dieser Frage angeschlossen, und so ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe in Österreich aufs Tapet gekommen. Die vorläufige Verfassung enthält bekanntlich keine Bestimmungen über die Abschaffung der Todesstrafe. So wurde es möglich, daß in Österreich die Todesstrafe verhängt wurde, obwohl sie in der heute geltenden Verfassung von 1929 eigentlich durch den Artikel 85 ausdrücklich abgeschafft ist. Diese Möglichkeit ist erst durch die Notverordnungen und die sogenannte „Verfassung“ von 1934 geschaffen worden. Daß die Todesstrafe in der Nazizeit verhängt wurde, ist selbstverständlich; für sie war ja die Todesstrafe eine prinzipielle Forderung.

Die unklare Situation ist nun dadurch entstanden, daß zwischen der vorläufigen Verfassung von 1945 und der geltenden Verfassung von 1929 eine Differenz bestanden hat. Da aber am 19. Juni 1946 die vorläufige Verfassung außer Kraft getreten ist — sie hatte nur eine Geltungsdauer von sechs Monaten nach dem Zusammentritt des Parlaments — ist die Situation vollkommen klargestellt, und es ist somit von diesem Tag an die Verhängung der Todesstrafe nicht mehr möglich.

Die außerordentlichen Verhältnisse aber, unter denen wir heute leben, zwingen die Regierung, vom Parlament die Zustimmung dazu zu verlangen, daß die Todesstrafe für einen begrenzten Zeitraum wieder angewendet werden kann. Denn daß wir unter Ausnahmeverhältnissen leben, ist klar. Ich darf vielleicht ganz kurz darauf hinweisen, daß zum Beispiel in Wien in der Zeit von 1939 bis 1944 jährlich 18 bis 42 Totschläge und Morde verübt worden sind. Insgesamt sind in den letzten sechs Jahren, zu denen auch die Kriegsjahre zählen, 176 Fälle von Mord und Totschlag vorgekommen. Im Jahre 1945 allein wurden 217 solcher Verbrechen verübt, also wesentlich mehr als in den sechs

Kriegsjahren vorher zusammen. Daß wir der Meinung sind, daß die Todesstrafe auch auf einem anderen Gebiet als dem der Kapitalverbrechen unbedingt notwendig ist, beweist die Haltung des Hohen Hauses in der Frage des Schleichhandels, wo wir entsprechende Bestimmungen in das Gesetz hineingenommen haben.

Auch was die Geschworenengerichte betrifft, befinden wir uns in einer außerordentlichen Notlage, weil auf der einen Seite durch die Reinigung der Gerichte von den nationalsozialistischen Elementen ein außerordentlicher Richtermangel entstanden ist, auf der anderen Seite aber auch die Formen der Demokratie hier noch nicht so fest geworden sind, daß es immer möglich wäre, die nötige Anzahl für das Schöffenamts geeigneter Menschen aufzutreiben. Aus diesen beiden Gründen ist es also notwendig, die Geschworenengerichtsbarkeit für eine zeitlang auszuschalten. Der Justizausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt und hat den kürzesten Zeitraum, der möglich war — er hatte die Wahl zwischen dem Endtermin des 1. Jänner 1948 und dem des 30. Juni 1947 — also die Zeit bis zum 30. Juni 1947, für die Ausschaltung der Geschworenengerichte und die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe gefordert. Wir hoffen und sind überzeugt, daß es in einem Jahr nicht mehr notwendig sein wird, daß weiterhin entgegen dem Willen aller Parteien dieses Hauses die Todesstrafe in Kraft bleibt, und ich hoffe, daß wir dann auch imstande sein werden, die Geschworenengerichte wenigstens in der Form, wie sie vor dem Jahre 1934 bestanden haben, wieder einzuführen.

Abg. Dr. Tschadek: Hohes Haus! Wenn uns jetzt ein Gesetz über die zeitweilige Einführung der Todesstrafe und die Aussetzung der Geschworenengerichte vorliegt, so erfüllt dieses Gesetz uns Sozialisten mit sehr verschiedenen Gefühlen: Wir begrüßen diese Regierungsvorlage, weil sie auf einem der wichtigsten Gebiete unseres Rechtslebens eine verfassungsmäßige Klarheit schafft. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß es ein unerträglicher Zustand war, daß über die Frage, ob in Österreich die Todesstrafe gilt oder nicht, verfassungsrechtliche Unklarheiten bestanden haben, und ich habe daher schon im Rahmen der Budgetdebatte auf diesen unmöglichen Zustand aufmerksam gemacht. Wenn die schwerste aller Strafen, die Todesstrafe, verhängt werden soll, muß man wenigstens die Gewißheit haben, daß sie verfassungsmäßig fundiert ist und daß sie Recht und Gesetz entspricht. Das ist die primitivste Voraussetzung für die Anwendung dieser Strafe,

die wir Sozialisten innerlich immer verabscheuen haben und die wir innerlich nie bejahen werden.

Wenn also dieses Gesetz eine verfassungsrechtliche Klarheit bringt, so ist das begrüßenswert. Auf der anderen Seite aber ist es kein begrüßenswertes Gesetz, denn es ist ein trauriges Symbol einer geistig und moralisch erkrankten Zeit, und wenn wir uns bereit erklären, für eine beschränkte Einführung der Todesstrafe zu stimmen, so können wir dies nur tun in der Erkenntnis, daß wir heute noch in einer Zeit leben, in der wir diese Strafe zu unserem allergrößten Bedauern nicht entbehren können. Denn grundsätzlich halten wir die Todesstrafe mit der Demokratie nicht für vereinbar und als Demokraten verschmähen wir jede Methode der Gewalt auch in der Rechtsprechung. Als Demokraten werden wir uns immer gegen die Todesstrafe wenden und uns dagegen wehren. Der Kampf gegen die Todesstrafe ist ein alter Kampf fortschrittlicher und aufgeschlossener Menschen, und es waren nicht die schlechtesten, die schon vor langer Zeit gegen die Todesstrafe aufgetreten sind: Klopstock, Lessing, Herder, Wilhelm von Humboldt — eine Reihe erlesener Namen. Sie alle sind Vorkämpfer gegen die Todesstrafe gewesen. Im Jahre 1848 bereits ist die Abschaffung der Todesstrafe vorgeschlagen worden; es war eine Grundforderung der damaligen Volksbewegung, die Todesstrafe aufzuheben.

Die österreichischen Sozialisten haben schon in der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen die Todesstrafe gekämpft, und es war unser verehrter Freund und Parteigenosse Bürgermeister Seitz, der im Jahre 1911 den Antrag auf die Abschaffung der Todesstrafe gestellt hat, und wenn er später als erster Präsident der Republik Österreich als erstes Gesetz die Aufhebung der Todesstrafe unterzeichnet hat, dann war dies ein geradliniger Akt sozialistischen Handelns und Wollens. (Starker Beifall bei den Parteigenossen.)

Das Jahr 1933 hat uns die Wiedereinführung der Todesstrafe gebracht, nicht auf verfassungsmäßigem Wege, sondern in der Anwendung des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes. Durch einen Bruch der Verfassung hat das österreichische Volk die von der freien Republik abgeschaffte Todesstrafe wieder zurückerhalten, und wenn heute von den Meilensteinen des Faschismus gesprochen wurde, dann ist auch der Tag der Wiedereinführung der Todesstrafe ein solcher Meilenstein auf diesem traurigen Weg zum Faschismus gewesen. Wir müssen diese Dinge heute feststellen, damit keine geistige Ver-

wirung aus der Tatsache entsteht, daß wir für die zeitweilige und beschränkte Einführung der Todesstrafe stimmen.

Hohes Haus! Die Todesstrafe als ein Mittel der Spezialprävention muß grundsätzlich abgelehnt werden. Justiz bedeutet nicht Rache, Justiz bedeutet Gerechtigkeit. Wer auf dem Standpunkt steht, die Todesstrafe solle aus dem Gefühl der Vergeltung oder der Rache eingeführt werden, der versteht nicht die hohen Aufgaben der Justiz, der ist mit den ethischen Grundlagen der Rechtsprechung nicht vertraut. Die Todesstrafe kann nur aus dem Gesichtspunkt der Generalprävention heraus gerechtfertigt werden. Nur in einer Zeit, in der wir besonders abschreckende Methoden brauchen, um eine zunehmende Verrohung der Sitten zu bekämpfen, ist die Todesstrafe gerechtfertigt, nur aus diesem Gesichtspunkt heraus können wir uns dazu entschließen, für die Todesstrafe einzutreten.

Hohes Haus! Täuschen wir uns nicht darüber, daß die Frage der Generalprävention eine äußerst umstrittene und komplizierte Frage ist. Wer glaubt, das Verbrechen durch Verurteilungen und Strafen bekämpfen zu können, der hat sich zu allen Zeiten in einem Irrtum befunden. Wir werden Rechtsbrecher haben, solange es eine Menschheit gibt, und wir werden daher auch Rechtsprecher haben müssen, solange es eine Menschheit gibt. Das Verbrechen ist eine wahre Erbsünde der Menschheit. Vererbung, wirtschaftliche Verelendung, Verdrängung von Triebkomponenten, werden bei gewissen Menschen immer zu einer Fehlentwicklung führen, die im Verbrechen endet. Wir unterscheiden daher in der Kriminalwissenschaft zwei Kategorien von Rechtsbrechern: Wir kennen den geborenen Gewohnheitsverbrecher und wir kennen den sogenannten Konfliktskriminalen.

Der Konfliktskriminalen wird durch einen unglücklichen Zufall zum Rechtsbrecher, ohne daß er deswegen als unmoralisch dauernd aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden muß. Der Gewohnheitsverbrecher wird aus einem angeborenen Hang immer wieder mit der Gesellschaft in Konflikt geraten. Wenn also die Todesstrafe vom Standpunkt der Generalprävention anerkannt werden kann, dann müssen wir feststellen, daß sie als Mittel zur Bekämpfung des geborenen Verbrechers eine ungeeignete Strafe ist. Hier gibt es nur das medizinische Erkennen der Dinge, die dem Verbrechen zugrundeliegen, die Anhaltung des Rechtsbrechers, die Sicherheitsverwahrung, die Strafe. Aber wer etwa glaubt, das Verbrechen durch drakonische Mittel ausschalten zu können, der würde sich irren.

Die Konfliktskriminalität ist durch die Androhung von Strafen korrigierbar, und dies bewegt uns, in der heutigen Zeit für die Todesstrafe vorübergehend einzutreten, denn wir erleben jetzt in Österreich auf den verschiedensten Gebieten ein ungeheures Ansteigen der Kriminalität. Jeder Krieg hat bisher ein Ansteigen der Kriminalität mit sich gebracht, denn jeder Krieg führt zu einer Verrohung der Sitten, jeder Krieg führt zu einer sittlichen Entwurzelung vieler Menschen, und diese Entwurzelung endet eben im Verbrechen, in der Kriminalität. Wir haben einen Krieg hinter uns, der vom Nationalsozialismus geführt wurde, wir haben eine Zeit hinter uns, in der brutale Gewalt und Rechtlosigkeit Prinzipien der Staatsgewalt gewesen sind.

Heute wurde hier lange über das Nationalsozialistengesetz debattiert und ein Redner hat auch erklärt, daß der Nationalsozialismus das Prinzip des Bösen gewesen sei. Das Prinzip des Bösen haben wir in seiner Organisationsform überwunden, in seinen seelischen Schädigungen, in der Vergiftung der Seelen sind wir mit diesem Prinzip des Bösen aber noch nicht fertig geworden.

Hohes Haus! Es war der geistige Grundfehler des Nationalsozialismus, daß er die Freiheit der Persönlichkeit vernichtet hat. Es war einer der großen Fehler des Nationalsozialismus, es war sein geistiger Sündenfall, daß der Mensch als einmalige Erscheinung, als freie Persönlichkeit überhaupt nichts gegolten hat, sondern zu einer Nummer herabgesunken ist, daß man im einzelnen Menschen keinen Wert mehr gesehen hat.

Hohes Haus! Es ist kein Wunder, wenn das Menschenleben nach einer solchen geistigen Verirrung auch heute noch nichts gilt. Wenn es nach einer solchen geistigen Verirrung Menschen gibt, die glauben, um eines kleinen Gewinnes oder um eines kleinen Vorteiles willen, das Recht zu haben, Menschenleben zu zerstören, das Recht zu haben, zu morden, das Recht zu haben, die freie Persönlichkeit anderer Menschen zu vernichten, so lange wir also mit dieser sittlichen Entartung des Nationalsozialismus nicht fertig geworden sind, solange werden wir es mit einer gesteigerten Konfliktskriminalität zu tun haben, die durch die Androhung schwerer und harter Strafen durchaus korrigierbar erscheint. Aus diesem Grunde, Hohes Haus, werden wir der vorübergehenden Einführung der Todesstrafe zustimmen, wir sind aber der Meinung, daß von der Anwendung der Todesstrafe ein sparsamer Gebrauch gemacht werden soll. Man soll erkennen, daß nicht die Todesstrafe das Allheilmittel ist,

634 28. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. Juli 1946.

sondern daß es zunächst der Kampf gegen die Ursachen des Verbrechens, gegen geistige Verirrungen, gegen den Hunger, gegen Elend, gegen Krankheit, gegen Alkoholismus, gegen Unbill und gegen die Unfreiheit sein muß, den die Gesellschaft zu führen hat, um Entartungen zu verhindern.

Hohes Haus! Es ist sehr bedauerlich, daß wir die Todesstrafe in einem begrenzten Umfang einführen müssen, ohne daß auch die Geschworenengerichte bereits ihre Tätigkeit aufnehmen können, denn wenn schon in gewissen Fällen die Todesstrafe wieder verhängt werden soll, dann wollen wir auch das Volksgericht haben, dann sollen die unabhängigen Geschworenengerichte funktionieren und darüber entscheiden, ob einer schuldig zu sprechen ist, damit bei der Anwendung der Todesstrafe eine volksnahe, eine lebensnahe und gerechte Rechtsprechung gesichert ist. Wir wissen, daß wir die Geschworenengerichte heute noch nicht einführen können. Auch dies anerkennen wir zu dieser Gesetzesvorlage, wir hoffen aber, daß es dem Herrn Justizminister gelingen wird, die Geschworenengerichte möglichst bald zu reaktivieren, und wenn jetzt versprochen wird, daß im Herbst eine Enquete abgehalten werde, die die möglichst baldige Wiedereinführung der Geschworenengerichte zum Gegenstand hat, dann nehmen wir dieses Versprechen mit absoluter Genugtuung zur Kenntnis.

Hohes Haus! Wir haben also jetzt über ein Gesetz zu entscheiden, das uns als Demo-

kraten und als Sozialisten keine Freude macht, ein Gesetz, das nach einem Jahr seine Wirksamkeit verliert. Und wir können nur hoffen, daß die geistige und sittliche Gesundung unseres Volkes in einem Jahr so weit fortgeschritten ist, daß wir die Todesstrafe nicht mehr brauchen und eine Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht notwendig wird.

Wirken wir zusammen in der Wiedererziehung unserer Menschen, wirken wir zusammen in der Wiederherstellung der Rechte der Persönlichkeit, wirken wir zusammen zur geistigen und moralischen Gesundung unseres Volkes, damit dieses Gesetz das letzte Gesetz in Österreich ist, das eine Todesstrafe kennt. (Starker Beifall.)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes nach Konstatierung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 25. Juli 1946, 10 Uhr, einberufen. Die Tagesordnung liegt bereits auf.

Die Sitzung wird um 18 Uhr 30 Minuten geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 30 Minuten.